

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

A. Problem und Ziel

Die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ist in Deutschland bisher in den zehn Jahren seit der Einführung weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Im Gegensatz zum außerprozessualen Geschäftsverkehr, der in vielen Bereichen inzwischen auf elektronischem Wege erfolgt, basiert die Kommunikation mit der Justiz noch fast ausschließlich auf Papier. Als Grund hierfür wird regelmäßig das noch immer – auch bei professionellen Einreichern – fehlende Nutzervertrauen in die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten genannt. Zum einen beruht dies sicherlich auf der mangelnden Akzeptanz der – für die formgerechte Einreichung notwendigen – qualifizierten elektronischen Signatur. Zum anderen reichen jedoch auch die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten der Einreichung elektronischer Dokumente nicht aus. Obwohl bereits seit einigen Jahren mit dem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) ein für alle Rechtsanwälte allgemein zugänglicher, sicherer Kommunikationsweg zur Justiz besteht, ist die Einreichung elektronischer Dokumente noch immer längst nicht bei jedem deutschen Gericht möglich.

B. Lösung

Das Potential der jüngeren technischen Entwicklungen soll mit gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs auf prozessualem Gebiet genutzt, die Zugangshürden für die elektronische Kommunikation mit der Justiz sollen bedeutend gesenkt und das Nutzervertrauen im Umgang mit dem neuen Kommunikationsweg soll gestärkt werden. Dem Gebot der Nachhaltigkeit entsprechend soll für die Kommunikation mit den Gerichten eine technologieoffene Regelung geschaffen werden. Dadurch wird der Justiz die Möglichkeit gegeben, auf zukünftige technische Entwicklungen auf dem Gebiet der Kommunikation zeitnah zu reagieren.

Der elektronische Zugang zur Justiz soll durch entsprechende bundeseinheitliche Regelungen in der Zivilprozessordnung (ZPO) und den anderen Verfahrensordnungen erweitert werden. Es soll eine technologie neutrale Regelung geschaffen werden, die eine anwenderfreundliche Kommunikation sowohl per De-Mail als auch über das EGVP oder andere genauso sichere elektronische Kommunikationswege ohne qualifizierte elektronische Signatur ermöglicht. Innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren kann jedes Land durch Rechtsverordnung selbst bestimmen, wann der elektronische Zugang zu den Gerichten

erweitert wird. Spätestens jedoch zum 1. Januar 2022 treten die Regelungen bundesweit und dann für Rechtsanwälte verpflichtend in Kraft.

Das Zustellungsrecht soll fortentwickelt werden. Gerichtliche Dokumente können künftig mit De-Mail oder einer vergleichbaren Kommunikationsinfrastruktur wie dem EGVP rechtssicher, schnell und kostengünstig unter Verwendung einer Eingangsbestätigung als elektronischem Zustellungsnachweis zugestellt werden.

Damit Rechtsanwälte für gerichtliche Zustellungen elektronisch erreichbar sind, wird durch eine Ergänzung der Bundesrechtsanwaltsordnung das elektronische Anwaltspostfach auf der Grundlage eines sicheren Verzeichnisdienstes bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingeführt.

Da eine elektronische Archivierung erhebliche Vorteile gegenüber dem herkömmlichen Papierarchiv bietet, soll eine neue Beweisvorschrift geschaffen werden, die dem Scanprodukt einer öffentlichen Urkunde einen höheren Beweiswert verleiht, wenn das Scannen von einer Behörde oder einem Notar durchgeführt wird und die notwendigen Sicherheitsstandards eingehalten werden. Auch hier wird die Vorschrift technikoffen formuliert.

Die De-Mail-Infrastruktur bietet die Chance, den elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr beweissicher auszugestalten, ohne dass der Nutzer über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen muss. Bei einer vom Provider qualifiziert elektronisch signierten Absenderbestätigung ist die von dem De-Mail-System gewährleistete Authentizität und Integrität ausreichend, um von dem Anschein der Echtheit der per De-Mail abgegebenen Erklärung auszugehen. Diese Erhöhung des Beweiswertes eines per De-Mail versandten elektronischen Dokuments soll durch eine Ergänzung der Beweisregeln in der Zivilprozessordnung umgesetzt werden.

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz (Bundestagsdrucksache 17/11691) verfolgt im Wesentlichen das gleiche Ziel. Die Bundesregierung hat zu diesem Entwurf Stellung genommen; auf die Stellungnahme wird Bezug genommen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr soll für die Bürgerinnen und Bürger nicht verpflichtend sein. Entscheiden diese sich für eine elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz, müssen sie neben einem Computer über einen Internetzugang sowie beispielsweise ein De-Mail-Konto verfügen.

Der Versand einer EGVP-Nachricht ist für externe Verfahrensbeteiligte wie Bürgerinnen und Bürger kostenlos möglich. Der Versand einer De-Mail durch Privatpersonen ist bei einigen Anbietern kostenpflichtig. Für den Versand einer De-Mail entsprechend § 130a Absatz 4 Nummer 1 ZPO-E fallen Kosten von etwa 0,50 Euro pro Nachricht an, wobei auch größere Datenmengen übertragen werden können. Andere Anbieter stellen gewisse Kontingente (z. B. drei De-Mails pro Monat) für Privatpersonen kostenfrei. Die genauen Kosten lassen sich derzeit noch nicht beziffern. Dem Erfüllungsaufwand stehen Entlastungen in Form von entfallenden Porto- und Druckkosten gegenüber.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Rechtsanwaltschaft und bestimmte weitere vertretungsberechtigte Personen wird der elektronische Rechtsverkehr ab dem Jahre 2022 verpflichtend sein. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater oder sonstige Personen, bei denen aufgrund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, müssen ab dem Jahre 2018 für elektronische Zustellungen erreichbar sein.

Nennenswerte Aufwände für die Einrichtung eines elektronischen Postfachs für gerichtliche Zustellungen und für die Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht sind nicht zu erwarten. Fast alle Rechtsanwaltskanzleien verfügen bereits über eine EDV-Infrastruktur. Zudem können sie auf das vom Bund und den Ländern entwickelte EGVP mit dem von der Bundesrechtsanwaltskammer einzurichtenden elektronischen Anwaltspostfach zurückgreifen.

Die möglicherweise erforderliche Anpassung der kanzleiinternen oder organisationsinternen Abläufe an den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten führt für alle Rechtsanwaltskanzleien im Laufe der nächsten Jahre zu einem im Einzelnen noch nicht näher bezifferbaren technischen und organisatorischen Umstellungsaufwand.

Der Versand einer EGVP-Nachricht ist für Verfahrensbeteiligte kostenlos möglich. Geht man davon aus, dass auf diesem Weg in etwa 3,5 Millionen gerichtlichen Verfahren pro Jahr jeweils zehn Postsendungen ersetzt werden können, ergeben sich insgesamt Einsparungen zwischen 19 250 000 Euro (bei Porto in Höhe von 0,55 Euro) und 50 750 000 Euro (bei Porto in Höhe von 1,45 Euro).

Für die Generierung von De-Mails entsprechend § 130a Absatz 4 Nummer 1 ZPO-E fallen Kosten von etwa 0,50 Euro pro Nachricht an, wobei auch Datenmengen übertragen werden können, für die bei Postversand deutlich höhere Versandkosten anfielen. Dem Erfüllungsaufwand stehen – nicht genau bezifferbare, jedoch über den genannten Kosten für eine De-Mail-Nachricht liegende – Entlastungen in Form von entfallenden Porto- und Druckkosten gegenüber.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch den Entwurf werden keine Informationspflichten eingeführt oder geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Grundsätzlich ist eine Abschätzung der Umsetzung des Gesetzes und der damit verbundenen Kosten- und Entlastungswirkungen mit Unsicherheiten behaftet. Entscheidende Faktoren, die den Erfüllungsaufwand bestimmen, sind u. a.:

- Umfang und Zeitraum der Umsetzung der optionalen Vorschriften,
- Vorgehensweise und Zeitplanung bei der Umsetzung der Maßnahmen,
- Realisierung von Kostenvorteilen durch gemeinsames Vorgehen und Nutzung standardisierter Produkte sowie
- Preisentwicklung der IT-Produkte (Soft- und Hardware) und der IT-Dienstleistungen.

Der Entwurf führt zu keinen zusätzlichen Belastungen im Bundeshaushalt. Aufgrund der Vorgaben des Entwurfs werden die obersten Bundesgerichte eine IT-Kommunikationsinfrastruktur bereithalten müssen, die die Kommunikation per De-Mail und EGVP erlaubt. Bereits heute ist eine Kommunikation über E-Mail und EGVP mit den obersten Bundesgerichten möglich.

Zusätzliche Kosten für einen De-Mail-Adapter für den Anschluss an die Netze des Bundes sind nicht zu berücksichtigen, da das Bundesministerium des Innern

einen zentralen Anschluss der Bundesverwaltung an De-Mail mittels eines sogenannten Gateways (Rechner, der Daten- bzw. Rechnernetze verbindet) ohnehin und unabhängig von diesem Entwurf plant. Weitere Aufwendungen für die entsprechende Anpassung der gerichtsinternen IT-Infrastruktur sind in den Kosten der ohnehin vorgesehenen laufenden Modernisierung der IT-Infrastruktur sowie der IT-Fachverfahren der obersten Bundesgerichte enthalten. Kosten für gegebenenfalls notwendige Personalschulungen können ebenfalls aus den laufenden Mitteln für IT-Schulung bestritten werden.

Die Haushalte der Länder werden durch die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz mit einem derzeit – nach Einschätzung der Länder – nicht abschließend bezifferbaren finanziellen Aufwand belastet. Die Kosten beruhen zum einen auf der flächendeckenden Schaffung der erforderlichen Infrastruktur (Aus- bzw. Aufbau von Signatur-, Leitungs- und Netzinfrastruktur) und zum anderen auf den erforderlichen Anpassungen der Justizfachverfahren. Die Kosten werden in den Ländern in unterschiedlicher Höhe anfallen; die Höhe hängt von dem jeweiligen Entwicklungsstand der IT-Infrastruktur ab. Die Justiz ist allerdings aufgrund bereits bestehender gesetzlicher Vorgaben (z. B. wegen der Einführung des Zentralen Testamentsregisters und der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung) ohnehin gezwungen, in den Ausbau der elektronischen Kommunikation zu investieren. Außerdem wird in einer Übergangszeit bis zur flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte ein erhöhter Druck- und Scanaufwand durch Medienbrüche anfallen.

Im Einzelnen fallen unmittelbar für den Anschluss an das EGVP, sofern dieser bei Gerichten der Länder noch nicht vorhanden ist, keine zusätzlichen Kosten an. Die Kosten neben den laufenden Betriebskosten (d. h. u. a. Kosten für Support und Organisation) werden unabhängig von diesem Gesetzentwurf bereits heute zwischen den Ländern (und dem Bund) geteilt, wobei auch Kommunen in den Anwendungsbereich der Verträge fallen.

Die Gesamtkosten für den laufenden Betrieb der EGVP-Kommunikationsinfrastruktur werden nach dem Verhältnis der Anzahl der anfallenden (ein- und ausgehenden) Nachrichten auf die Länder und den Bund umgelegt. Ob Kommunen hierbei einbezogen werden oder eine eigene Lösung schaffen müssen, ist derzeit in den Ländern unterschiedlich geregelt. Die Kosten pro Nachricht von derzeit etwa 0,24 Euro werden bei einer steigenden Anzahl von Nachrichten sinken, da sich Skaleneffekte ergeben. In welchem Maß die Kosten pro Nachricht sinken werden, kann derzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden.

Nimmt man an, dass bei bundesweit etwa 3,5 Millionen gerichtlichen Verfahren pro Jahr (ordentliche Gerichtsbarkeit ohne Strafgerichte sowie Fachgerichtsbarkeit) in jedem Verfahren durchschnittlich etwa 20 Kommunikationsvorgänge erfolgen, ergeben sich etwa 70 Millionen zusätzliche über das EGVP versandte Nachrichten. Legt man die derzeitigen Kosten pro Nachricht von 0,24 Euro zugrunde, führt dies bundesweit zu Kosten von bis zu etwa 17 Millionen Euro. Diese Kosten werden bei Beibehaltung des derzeitigen Verteilungsschlüssels anteilig von den Ländern und dem Bund getragen. Da die Kosten pro Nachricht jedoch – in derzeit nicht bezifferbarem Maße – sinken werden, werden die Gesamtkosten voraussichtlich geringer ausfallen.

Dem gegenüber steht jedoch eine nachhaltige Reduzierung der Kommunikation über Postsendungen, bei denen Portokosten von mindestens 0,55 Euro anfallen, und mittels Telefax. Die sich hierdurch ergebenden Einsparungen können derzeit nicht abschließend beziffert werden. Die Einsparungen werden die Kosten für das EGVP jedoch bereits bei zurückhaltenden Annahmen bezüglich der entfallenden Briefsendungen und Telefaxe übersteigen. Im Bereich der Porto- und Druckkosten wird sich zusätzlich ein erhebliches, jährlich wiederkehrendes Einsparpotential realisieren lassen, da infolge der Änderungen der §§ 317 und 329

ZPO und durch die Einführung des elektronischen Anwaltspostfachs gerichtliche Dokumente künftig überwiegend als elektronische Dokumente zugestellt werden können. Zudem wird der Rückgang der Faxeingänge zu Entlastungen bei den Gerichten führen. Einsparungen ergeben sich auch dadurch, dass elektronisch eingehende Dokumente einfacher weiterverarbeitet werden können.

Für De-Mail werden bei einer zentralen Bereitstellung für alle Länder einmalig 400 000 Euro als Planungs- und Entwicklungskosten sowie jährliche Betriebskosten in Höhe von 700 000 Euro anfallen. Wenn sich Länder für die Nutzung einer zentralen Anbindung zusammenschließen, wären diese Kosten entsprechend zu teilen. Hinzu kommen Kosten für den Versand von De-Mail-Nachrichten (bei Versand entsprechend § 130a Absatz 4 Nummer 1 ZPO-E etwa 0,50 Euro pro Nachricht), denen jedoch höhere Einsparungen durch den entfallenden Postversand gegenüberstehen.

Sobald ab 2022 eine Nutzungspflicht für Behörden als Parteien im elektronischen Rechtsverkehr vorgesehen wird, müssen diese zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten über einen sicheren Übermittlungsweg in der Lage sein. EGVP-Zugänge existieren bei Behörden der Länder schon oder können, wie bereits ausgeführt, ohne zusätzliche Kosten eingerichtet werden. Für Bundesbehörden ergibt sich die Pflicht, einen De-Mail Zugang zu eröffnen, ohnehin durch Artikel 1 § 2 Absatz 1 des Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, Bundestagsdrucksache 17/11473. Bezüglich der Kosten und der letztendlich höheren Einsparungen durch den entfallenden Postversand wird auf die Ausführungen unter E.2 verwiesen.

Der Aufbau des elektronischen Schutzschriftenregisters sowie die Rechercheobliegenheiten der Gerichte in diesem Register führen zu nicht bezifferbaren Mehrkosten in den Haushalten der Länder.

Für die Ermöglichung der – in § 690 Absatz 3 ZPO-E vorgesehenen – elektronischen Identifizierung mit dem neuen Personalausweis sowie dem elektronischen Aufenthaltstitel benötigt ein Gericht zwei Komponenten: Berechtigungszertifikate und eID-Service. Die Gesamtkosten hierfür liegen für eine Installation bei etwa 7 000 bis maximal 10 000 Euro pro Jahr, die in den Haushalten der Länder, in denen Mahngerichte existieren, anfallen. Denkbar ist aber auch die Schaffung einer zentralen Lösung, die durch mehrere Gerichte genutzt wird, wodurch die Kosten entsprechend zu teilen wären.

Die im Entwurf vorgesehene Erweiterung der elektronischen Kommunikation der Gerichte ist zudem Voraussetzung für die elektronische Aktenführung bei den Gerichten. Der Entwurf verfolgt hierbei in Übereinstimmung mit der „Gemeinsame[n] Strategie zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung“ der Arbeitsgruppe „Zukunft“ der Bund-Länder-Kommission vom 16. März 2011 (Gesamtstrategie der BLK) ein Stufenkonzept. Eine gleichzeitige Einführung der elektronischen Akte bei allen Gerichten erscheint nicht realisierbar. Elektronische Akte und Papierakte werden für eine geraume Zeit nebeneinander bestehen. Daher ändert der Entwurf an der optionalen, durch Rechtsverordnung des Bundes oder der Länder einzuführenden elektronischen Akte nichts. Daher sind die mit der elektronischen Akte verbundenen zusätzlichen Kosten kein durch diesen Entwurf verursachter Erfüllungsaufwand.

Die Haushalte der Kommunen werden durch den Entwurf nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Nennenswerte Aufwände für die Einrichtung eines elektronischen Postfachs für gerichtliche Zustellungen und für die Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht sind nicht zu erwarten. Richten Kommunen für Zwecke des Empfangs elektronischer Zustellungen ein EGVP-Postfach ein, entstehen ihnen hierdurch keine zusätzlichen Kosten.

Für den Versand von De-Mails gemäß § 130a Absatz 4 Nummer 1 ZPO-E fallen Kosten von etwa 0,50 Euro pro Nachricht an, wobei auch Datenmengen übertragen werden können, für die bei Postversand deutlich höhere Versandkosten anfielen. Dem Erfüllungsaufwand stehen – nicht genau bezifferbare, jedoch über den genannten Kosten für eine De-Mail-Nachricht liegende – Entlastungen in Form von entfallenden Porto- und Druckkosten gegenüber.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 6. März 2013

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs
mit den Gerichten

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 130b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 130c Formulare; Verordnungsermächtigung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 130c wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 130d Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden“.
 - c) Die Angabe zu § 174 wird wie folgt gefasst:
„§ 174 Zustellung gegen Empfangsbekanntnis oder automatisierte Eingangbestätigung“.
 - d) Nach der Angabe zu § 371a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 371b Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden“.
 - e) Nach der Angabe zu § 945 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 945a Einreichung von Schutzschriften“.
 - f) Nach der Angabe zu § 945 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 945b Verordnungsermächtigung“.
2. § 130a wird wie folgt gefasst:
„§ 130a
Elektronisches Dokument

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
3. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.“

3. Nach § 130b wird folgender § 130c eingefügt:

„§ 130c

Formulare; Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzu-

stellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 130a Absatz 3 durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.“

4. Nach § 130c wird folgender § 130d eingefügt:

„§ 130d

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

5. In § 131 Absatz 1 werden die Wörter „in Urschrift oder“ gestrichen.

6. § 174 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 174

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis
oder automatisierte Eingangsbestätigung“.

- b) Absatz 3 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Dokument ist auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Absatz 4 gegen eine automatisierte Eingangsbestätigung zu übermitteln und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Die in Absatz 1 Genannten haben einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Zum Nachweis der Zustellung“ die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ eingefügt.

- bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Zustellung nach Absatz 3 wird durch die automatisierte Eingangsbestätigung nachgewiesen. Das übermittelte Dokument gilt am dritten Werktag nach dem auf der Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag als zugestellt, es sei denn, eine frühere Zustellung wird durch ein Empfangsbekanntnis nachgewiesen.“

7. § 182 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zustellungsurkunde ist der Geschäftsstelle in Urschrift oder als elektronisches Dokument unverzüglich zurückzuleiten.“

8. § 195 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 174 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

9. § 298 wird wie folgt gefasst:

„§ 298

Aktenausdruck

(1) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.

(2) Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(3) Ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(4) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.“

10. § 298a Absatz 2 und 3 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die in Papierform eingereichten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.“

11. § 317 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Partei“ die Wörter „in Abschrift“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Ausfertigungen werden nur auf Antrag und nur in Papierform erteilt.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden das Wort „Ausfertigungen“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

12. In § 329 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 317 Abs. 2 Satz 1“ ein Komma und die Angabe „2“ eingefügt.

13. § 371a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Hat sich eine natürliche Person bei einem ihr allein zugeordneten DeMail-Konto sicher angemel-

- det (§ 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes), so kann für eine von diesem De-Mail-Konto versandte elektronische Nachricht der Anschein der Echtheit, der sich aus der Überprüfung der Absenderbestätigung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ergibt, nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Nachricht von dieser Person versandt wurde.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Ist das Dokument von der erstellenden öffentlichen Behörde oder von der mit öffentlichem Glauben versehenen Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn das Dokument im Auftrag der erstellenden öffentlichen Behörde oder der mit öffentlichem Glauben versehenen Person durch einen akkreditierten Diensteanbieter mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versehen ist und die Absenderbestätigung die erstellende öffentliche Behörde oder die mit öffentlichem Glauben versehene Person als Nutzer des De-Mail-Kontos ausweist.“
14. Nach § 371a wird folgender § 371b eingefügt:
- „§ 371b
- Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden
- Wird eine öffentliche Urkunde nach dem Stand der Technik von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in ein elektronisches Dokument übertragen und liegt die Bestätigung vor, dass das elektronische Dokument mit der Urschrift bildlich und inhaltlich übereinstimmt, finden auf das elektronische Dokument die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Sind das Dokument und die Bestätigung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend.“
15. In § 416a wird die Angabe „§ 371a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 371a Absatz 3“ ersetzt.
16. In § 416a wird die Angabe „§ 298 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 298 Absatz 3“ ersetzt.
17. In § 593 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in Urschrift oder“ gestrichen.
18. Dem § 689 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Akten können elektronisch geführt werden (§ 298a).“
19. Nach § 690 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Der Antrag kann unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes gestellt werden.“
20. In § 699 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „und 3“ durch ein Komma und die Angabe „3 und 4“ ersetzt.
21. In § 829a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „eine Ausfertigung oder“ gestrichen.
22. Nach § 945 wird folgender § 945a eingefügt:
- „§ 945a
- Einreichung von Schutzschriften
- (1) Die Länder führen ein zentrales, länderübergreifendes elektronisches Register für Schutzschriften (Schutzschriftenregister). Schutzschriften sind vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung.
- (2) Eine Schutzschrift gilt als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder eingereicht, sobald sie in das Schutzschriftenregister eingestellt ist. Schutzschriften sind sechs Monate nach ihrer Einstellung zu löschen.
- (3) Die Gerichte erhalten Zugriff auf das Register über ein automatisiertes Abrufverfahren. Die Verwendung der Daten ist auf das für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Erforderliche zu beschränken. Abrufvorgänge sind zu protokollieren.“
23. Nach § 945 wird folgender § 945b eingefügt:
- „§ 945b
- Verordnungsermächtigung
- Das Bundesministerium der Justiz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, über die Einreichung von Schutzschriften zum Register, über den Abruf von Schutzschriften aus dem Register, über die Erhebung von Gebühren sowie über die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung sowie der Datensicherheit und der Barrierefreiheit zu treffen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Notare und Behörden“.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können als elektronisches Dokument übermittelt werden.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 130a Abs. 1 und 3 sowie § 298“ durch die Wörter „die §§ 130a und 298“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „und der elektronischen Form“ gestrichen.
3. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:
- „§ 14a
Nutzungspflicht für Rechtsanwälte,
Notare und Behörden
- Werden Anträge und Erklärungen durch einen Rechtsanwalt, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht, so sind sie als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“
4. § 229 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Die Landesregierungen werden ermächtigt, einem Arbeitsgericht durch Rechtsverordnung Mahnverfahren für die Bezirke mehrerer Arbeitsgerichte zuzuweisen. Die Zuweisung kann auf Mahnverfahren beschränkt werden, die maschinell bearbeitet werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Arbeitsgerichts über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.“
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben und beantragt eine Partei die Durchführung der mündlichen Verhandlung, so gibt das Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung bezeichnet worden ist. Verlangen die Parteien übereinstimmend die Abgabe an ein anderes als das im Mahnbescheid bezeichnete Gericht, erfolgt die Abgabe dorthin. Die Geschäftsstelle hat dem Antragsteller unverzüglich aufzugeben, seinen Anspruch binnen zwei Wochen schriftlich zu begründen.“

- c) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
„Die Rechtsverordnung kann ein elektronisches Formular vorsehen; § 130c Satz 2 bis 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“
2. § 46c wird wie folgt gefasst:
- „§ 46c
Elektronisches Dokument
- (1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.
- (2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.
- (3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
3. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.“

3. Nach § 46e wird folgender § 46f eingefügt:

„§ 46f

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte,
Behörden und vertretungsberechtigte Personen

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Absatz 4 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

4. Dem § 62 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine in das Schutzschriftenregister nach § 945a Absatz 1 der Zivilprozessordnung eingestellte Schutzschrift gilt auch als bei allen Arbeitsgerichten der Länder eingereicht.“

5. Dem § 85 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine in das Schutzschriftenregister nach § 945a Absatz 1 der Zivilprozessordnung eingestellte Schutzschrift gilt auch als bei allen Arbeitsgerichten der Länder eingereicht.“

Artikel 4

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 65a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 6 ersetzt:

„(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungswege eingereicht werden.

- (4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
3. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

2. § 65b Absatz 2 bis 5 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.

(3) Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungswege eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(4) Ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungswege eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann im Falle von Absatz 2 nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.

(6) Wird die Akte in elektronischer Form geführt, sollen in Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die in Papierform eingereichten Schriftstücke und sonstige Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.“

3. Nach § 65b wird folgender § 65c eingefügt:

„§ 65c

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte,
Behörden und vertretungsberechtigte Personen

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

4. In § 92 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „in Urschrift oder“ gestrichen.

5. In § 93 Satz 1 wird die Angabe „§ 65a Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 65a Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.

6. § 137 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 65a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 65a Absatz 7“ und die Angabe „§ 65b Abs. 4“ durch die Angabe „§ 65b Absatz 6“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 65a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 65a Absatz 7“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden das Wort „Ausfertigungen“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 55a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 6 ersetzt:

„(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen

der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungswege eingereicht werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,

2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,

3. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

2. § 55b Absatz 2 bis 5 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die

Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereiten den Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.

(3) Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(4) Ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann im Falle von Absatz 2 nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.

(6) Wird die Akte in elektronischer Form geführt, sollen in Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die in Papierform eingereichten Schriftstücke und sonstige Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.“

3. Nach § 55b wird folgender § 55c eingefügt:

„§ 55c

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte,
Behörden und vertretungsberechtigte Personen

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

4. In § 81 Absatz 2 wird die Angabe „§ 55a Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 55a Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.
5. In § 82 Absatz 1 Satz 3 und § 86 Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „in Urschrift oder“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 52a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 6 ersetzt:

„(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
3. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum

Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.
2. § 52b Absatz 2 bis 5 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.

(3) Ist das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(4) Wird das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann im Falle von Absatz 2 nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.

(6) Wird die Akte in elektronischer Form geführt, sollen in Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die in Papierform eingereichten Schriftstücke und sonstige Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.“

3. Nach § 52b wird folgender § 52c eingefügt:

„§ 52c

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte,
Behörden und vertretungsberechtigte Personen

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Absatz 4 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die

vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

4. In § 65 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „die Urschrift oder“ gestrichen.
5. In § 77 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in Urschrift oder“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Kanzleianschrift“ ein Komma und die Wörter „die Adresse des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs“ eingefügt.
2. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet nach Überprüfung der Zulassung und Durchführung eines Identifizierungsverfahrens in dem Gesamtverzeichnis nach § 31 für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. Das besondere elektronische Anwaltspostfach soll barrierefrei ausgestaltet sein.

(2) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Sie kann unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Rechtsanwälte und für andere Personen vorsehen.

(3) Sobald die Zulassung erloschen ist, hebt die Bundesrechtsanwaltskammer die Zugangsberechtigung zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf und löscht dieses.“

3. Nach § 31 wird folgender § 31b eingefügt:

„§ 31b

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Errichtung eines Verzeichnisdienstes besonderer elektronischer Anwaltspostfächer sowie die Einzelheiten der Führung, des Eintragungsverfahrens, der Zugangsberechtigung sowie der Barrierefreiheit.“

4. Nach § 49b wird folgender § 49c eingefügt:

„§ 49c

Einreichung von Schutzschriften

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Schutzschriften ausschließlich zum Schutzschriftenregister nach § 945a der Zivilprozessordnung einzureichen.“

5. Dem § 177 Absatz 2 wird folgende Nummer 7 angefügt:
 „7. die elektronische Kommunikation der Rechtsanwälte mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten zu unterstützen.“

Artikel 8

Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

§ 3 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „§ 133“ durch die Wörter „§ 130a Absatz 4 Nummer 2, §§ 130d, 133“ ersetzt.
2. In Nummer 2 werden die Wörter „und § 11 Satz 3“ durch ein Komma und die Wörter „§ 11 Satz 3, § 14 Absatz 2 Satz 2 und § 14a“ ersetzt.
3. In Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „§ 46c Absatz 4 Nummer 2, § 46f“ eingefügt.
4. In Nummer 4 wird die Angabe „§ 73 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 65a Absatz 4 Nummer 2, §§ 65c und 73 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
5. In Nummer 5 wird die Angabe „§ 67 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 55a Absatz 4 Nummer 2, §§ 55c, 67 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
6. In Nummer 6 wird die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 52a Absatz 4 Nummer 2, §§ 52c, 62 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Patentgesetzes

In § 125a Absatz 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel ... (BGBl. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 130a Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3“ durch die Wörter „§ 130a Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Markengesetzes

In § 95a Absatz 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel ... (BGBl. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 130a Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3“ durch die Wörter „§ 130a Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Geschmacksmustergesetzes

In § 25 Absatz 1 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel ... (BGBl. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 130a

Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3“ durch die Wörter „§ 130a Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Grundbuchordnung

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 81 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form“ gestrichen.
 - c) In Satz 5 werden die Wörter „und der elektronischen Form“ gestrichen.
2. In § 137 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 371a Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 371a Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung

In § 13 Absatz 3 Satz 5 und § 26 Absatz 2 Satz 3 der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1999 (BGBl. I S. 530; 2000 I S. 149), die zuletzt durch Artikel 78 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 298 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 298 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Handelsregisterverordnung

In § 8 Absatz 3 Satz 4 und § 9 Absatz 6 Satz 1 der Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl 515), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 298 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 298 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Schiffsregisterordnung

§ 89 Absatz 4 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „und elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht“ gestrichen.
2. In Satz 2 werden die Wörter „und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form“ gestrichen.
3. In Satz 5 werden die Wörter „und der elektronischen Form“ gestrichen.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen

§ 95 Absatz 2 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „und elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht“ gestrichen.
2. In Satz 2 werden die Wörter „und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form“ gestrichen.
3. In Satz 5 werden die Wörter „und der elektronischen Form“ gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes

In § 5a Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 371a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 371a Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Absatz 8 wird die Angabe „§ 191a Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 191a Absatz 1 Satz 1 bis 4“ ersetzt.
2. In § 110d Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 298 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 298 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 191a Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine blinde oder sehbehinderte Person kann Schriftsätze und andere Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form bei Gericht einreichen. Sie kann nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verlangen, dass ihr Schriftsätze und andere Dokumente eines gerichtlichen Verfahrens barrierefrei zugänglich gemacht werden. Ist der blinden oder sehbehinderten Person Akteneinsicht zu gewähren, kann sie verlangen, dass ihr die Akteneinsicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 barrierefrei gewährt wird. Ein Anspruch im Sinne der Sätze 1 bis 3 steht auch einer blinden oder sehbehinderten Person zu, die von einer anderen Person mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt oder hierfür bestellt worden ist. Auslagen für die barrierefreie Zugänglichmachung nach diesen Vorschriften werden nicht erhoben.“

Artikel 20

Änderung der Zugänglichmachungsverordnung

Die Zugänglichmachungsverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 215) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 191a Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 191a Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Barrierefreie Informationstechnikverordnung“ durch die Wörter „Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

In Absatz 2 Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 9000 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, und in Absatz 2 Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 2000 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 191a Abs. 1 Satz 2 VVG“ durch die Angabe „§ 191a Abs. 1 Satz 5 VVG“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Kostenordnung

In § 136 Absatz 1 Satz 2 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 191a Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 191a Absatz 1 Satz 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Wechselgesetzes

Artikel 44 Absatz 6 Satz 2 des Wechselgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4133-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Vorlegung der Bekanntmachung des gerichtlichen Beschlusses im Internet oder der Veröffentlichung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung ist der Vorlegung des gerichtlichen Beschlusses gleichzuachten.“

Artikel 24

Verordnungsermächtigung für die Länder

Die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass § 130a der Zivilprozessordnung, § 14 Absatz 2 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes,

§ 65a des Sozialgerichtsgesetzes, § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52a der Finanzgerichtsordnung, § 84 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 der Grundbuchordnung, § 89 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 der Schiffsregisterordnung, § 95 Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der jeweils am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis zum jeweils 31. Dezember des Jahres 2018, 2019, 2020 oder 2021 weiter Anwendung finden. Die Fortgeltung der in Satz 1 genannten Vorschriften kann nur einheitlich bestimmt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Artikel 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 14 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und f, Nummer 3, 5, 7, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 21 und 23, Artikel 3 Nummer 1, Artikel 4 Nummer 4 und 6 Buchstabe c, Artikel 5 Nummer 5, Artikel 6 Nummer 4 und 5, Artikel 7 Nummer 3 und 5, Artikel 12 Nummer 2, die Artikel 17, 18 Nummer 1 sowie die Artikel 19 bis 23 treten am 1. Juli 2014 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe e, Nummer 22, Artikel 3 Nummer 4 und 5 sowie Artikel 7 Nummer 1 und 2 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 4, Artikel 2 Nummer 1 und 3, Artikel 3 Nummer 3, Artikel 4 Nummer 3, Artikel 5 Nummer 3 sowie Artikel 6 Nummer 3 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

(6) Artikel 24 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und am 1. Januar 2022 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ist in Deutschland bisher in den zehn Jahren seit der Einführung weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Im Gegensatz zum außerprozessualen Geschäftsverkehr, der in vielen Bereichen inzwischen auf elektronischem Wege erfolgt, basiert die Kommunikation mit der Justiz noch fast ausschließlich auf Papier. Als Grund hierfür wird regelmäßig das noch immer – auch bei professionellen Einreichern – fehlende Nutzervertrauen in die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten genannt. Zum einen beruht dies sicherlich auf der mangelnden Akzeptanz der – für die formgerechte Einreichung notwendigen – qualifizierten elektronischen Signatur. Zum anderen reichen jedoch auch die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten der Einreichung elektronischer Dokumente nicht aus. Obwohl bereits seit einigen Jahren mit dem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) ein für alle Rechtsanwälte allgemein zugänglicher, sicherer Kommunikationsweg zur Justiz besteht, ist die Einreichung elektronischer Dokumente noch immer längst nicht bei jedem deutschen Gericht möglich.

Voraussichtlich noch im Jahr 2012 wird mit der De-Mail ein weiterer Übermittlungsweg zur Verfügung stehen, dessen Vorteile (z. B. Authentifizierung der Benutzerkonten) im allgemeinen Geschäftsverkehr, aber auch speziell für e-Justice genutzt werden können. Das Potenzial der jüngeren technischen Entwicklungen soll mit gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs auf prozessuales Gebiet genutzt, die Zugangshürden für die elektronische Kommunikation mit der Justiz bedeutend gesenkt und das Nutzervertrauen im Umgang mit dem neuen Kommunikationsweg gestärkt werden. Dem Gebot der Nachhaltigkeit entsprechend soll für die Kommunikation mit den Gerichten eine technologieoffene Regelung geschaffen werden. Dadurch wird der Justiz die Möglichkeit gegeben, auf zukünftige technische Entwicklungen auf dem Gebiet der Kommunikationswege zeitnah zu reagieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Weitere Öffnung der Justiz für elektronische Eingänge

Eine Erweiterung des elektronischen Zugangs zu den Gerichten durch den Verzicht auf eine zwingend notwendige qualifizierte elektronische Signatur ist erforderlich. Der Entwurf setzt diese Forderung in Übereinstimmung mit der Gesamtstrategie der Bund-Länder-Kommission sowie dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 17/11473) um. Dazu soll in der Zivilprozessordnung und in den anderen Verfahrensordnungen eine technikneutrale Regelung geschaffen werden, die eine anwenderfreundliche Kommunikation sowohl per De-Mail als auch über das EGVP oder andere genauso sichere elektronische Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung zugelassen werden können, ermöglicht. Den Vorgaben der Signaturrichtlinie entsprechend soll es weiterhin möglich sein, elektronische Dokumente einzureichen, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurden. Die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur soll jedoch für eine Formwahrung nicht mehr zwingend erforderlich sein, wenn das elektronische Dokument auf einem sicheren Kommunikationsweg an die Justiz übermittelt wird. Als sicher können heute sowohl das EGVP (bei Versendung aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach oder einem Postfach mit vergleichbarem Authentizitätsgrad) als auch die De-Mail-Infrastruktur (bei sicherer Anmeldung und deren Bestätigung) angesehen werden.

Die ab 1. Januar 2018 geltende Regelung soll zudem mittelfristig Bundeseinheitlichkeit bei den Zugangswegen schaffen. Für die zurückhaltende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs ist nicht nur die komplizierte Handhabung der qualifizierten elektronischen Signatur verantwortlich. In den einzelnen Ländern unterscheidet sich derzeit das Maß der elektronischen Zugangseröffnung zu den Gerichten stark. Es wird daher durch Bundesgesetz die Möglichkeit eröffnet, elektronische Dokumente sowohl über De-Mail als auch über das Anwaltspostfach formwirksam bei Gericht einzureichen. Nur eine bundeseinheitliche Regelung der Zugangswege kann die für die Akzeptanz bei den Nutzern notwendige Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schaffen. Die Länder sollen jedoch wegen des unterschiedlichen Ausbaustands der IT in der Justiz die Möglichkeit erhalten, durch Rechtsverordnung die Öffnung der Gerichte für elektronische Eingänge noch für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren bis zum 1. Januar 2022 zurückzustellen. Nach dieser großzügig bemessenen Übergangszeit treten die bestehenden Verordnungsermächtigungen für Bund und Länder zur Öffnung der Gerichte für den elektronischen Rechtsverkehr außer Kraft.

Ab 1. Januar 2022 soll für Rechtsanwälte und andere vertretungsberechtigte Personen, soweit ihnen ein spezieller, sicherer Übermittlungsweg zu den Gerichten zur Verfügung steht, sowie für Behörden die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtend sein.

Schließlich werden auch die Mahngerichte für elektronische Eingänge weiter geöffnet. Der Entwurf sieht vor, dass ab 1. Januar 2018 Mahnanträge und Anträge auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids durch die elektronische Identifizierungsfunktion des neuen Personalausweises (nPA) signiert werden können. Dieser Identitätsnachweis erzeugt ein für den Mahnantrag hinreichendes Authentifizierungsniveau. Die konkrete technische Ausgestaltung wird nicht vorgegeben, um den Gerichten den erforderlichen Gestaltungsspielraum zu belassen. Der ausgefüllte und mit dem nPA signierte Mahnantrag kann dem Gericht über allgemein zugängliche Netze zugeleitet werden. Diese Verfahrensweise vereinfacht die elektronische Beantragung eines Mahn- und Vollstreckungsbescheids für die Bürgerinnen und Bürger erheblich. Sie gilt auch für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren.

Die Justiz übermittelt Urteile, Beschlüsse, Schriftsätze und Ladungen nach wie vor nahezu ausschließlich in Papierform. Die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen lie-

2. Fortentwicklung des Zustellungsrechts

Die Justiz übermittelt Urteile, Beschlüsse, Schriftsätze und Ladungen nach wie vor nahezu ausschließlich in Papierform. Die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen lie-

ßen bisher eine Umstellung auf eine elektronische Zustellung noch nicht zu. Nunmehr wird durch eine Ergänzung der Bundesrechtsanwaltsordnung in Artikel 7 des Entwurfs das Verzeichnis elektronischer Anwaltspostfächer auf der Grundlage eines sicheren Verzeichnisdienstes bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingeführt. Außerdem steht mit De-Mail ein neuer sicherer Übermittlungsweg für elektronische Dokumente zur Verfügung. Das Zustellungsrecht wird an diese technische Entwicklung angepasst. Gerichtliche Dokumente können künftig über De-Mail oder über das EGVP an das neu zu errichtende elektronische Anwaltspostfach rechtssicher, schnell und kostengünstig zugestellt werden. Dazu bedarf es auch einer Vereinfachung des elektronischen Zustellungsnachweises. Hier kann die Funktionalität einer vom Empfängerpostfach automatisiert übermittelten Eingangsbestätigung genutzt werden. Bei einer gerichtlichen Zustellung an das Anwaltspostfach soll jedoch die Zustellung erst drei Tage nach dem Empfang der Zustellung im Empfängerpostfach eintreten, um dem Adressaten genügend Zeit für den Empfang zu geben.

3. Rechtssicheres ersetzendes Scannen

Scanprodukte haben nicht den Beweiswert von Papierurkunden, so dass das ersetzende Scannen zu einem Beweisverlust führt. Da eine elektronische Archivierung erhebliche Vorteile gegenüber dem herkömmlichen Papierarchiv bietet, soll eine neue Beweisvorschrift geschaffen werden, die dem Scanprodukt einer öffentlichen Urkunde einen höheren Beweiswert verleiht, wenn das Scannen von einer Behörde oder einem Notar durchgeführt wird und die notwendigen Sicherheitsstandards eingehalten werden. Auch hier sollte die Vorschrift technikoffen formuliert werden.

4. Beweissichere elektronische Erklärungen über De-Mail abgeben und empfangen

Die De-Mail-Infrastruktur bietet die Chance, den elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr beweissicher auszugestalten, ohne dass der Nutzer über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen muss. Bei einer vom Provider qualifiziert elektronisch signierten Absenderbestätigung ist die von dem De-Mail-System gewährleistete Authentizität und Integrität ausreichend, um von einem Anschein für die Echtheit einer per De-Mail abgegebenen Erklärung auszugehen. Diese wünschenswerte Erhöhung des Beweiswertes eines per De-Mail versandten elektronischen Dokuments soll durch eine Ergänzung der Beweisregeln in der Zivilprozessordnung umgesetzt werden.

5. Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen

Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen sollen schrittweise in Kraft treten. Am Tag nach der Verkündung tritt die beweisrechtliche Vorschrift des § 371b – neu – über den Beweiswert von Scanprodukten in Kraft. Am 1. Juli 2014 erlangen die Beweisvorschrift für De-Mail-Nachrichten sowie die Vorschriften Gültigkeit, die eine Zustellung von Urteilen und Beschlüssen nicht mehr in Ausfertigung, sondern nur noch in beglaubigter Abschrift vorsehen. Zum 1. Januar 2016 treten die Vorschriften über das Schutzschriftenregister sowie über die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer in Kraft. Ab 1. Januar 2018 wird der elektronische Zugang zu allen deutschen Gerichten ohne qualifizierte elektronische Signatur bei Nutzung eines sicheren Übermittlungsweges eröffnet werden. Da einzelne Länder

für die Einrichtung der notwendigen IT-Infrastruktur mehr Zeit benötigen, erlaubt eine Verordnungsermächtigung, das Inkrafttreten der Zugangsregelungen durch Rechtsverordnung bis zum 1. Januar 2022 hinauszuschieben. Ab diesem Zeitpunkt ist der elektronische Zugang zu den Gerichten bundeseinheitlich eingeführt. Es ist zu erwarten, dass sich bis dahin ein störungsfreier Betrieb des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz etabliert hat, so dass ein Zwang für Rechtsanwälte, Behörden und andere vertretungsberechtigte Personen zur Nutzung elektronischer Übermittlungswegen ab 1. Januar 2022 vertretbar ist.

6. Einführung eines Schutzschriftenregisters

Die Schutzschrift als vorbeugender Verteidigungsschriftsatz gegen einen erwarteten Antrag auf Arrest oder einstweilige Verfügung ist bislang gesetzlich nicht geregelt. Sie ist jedoch allgemein anerkannt und hat in der Praxis der Gerichte Bedeutung erlangt. Zur Vereinfachung der Verfahrensabläufe für Rechtsanwälte und Justiz soll ein zentrales länderübergreifendes Schutzschriftenregister errichtet werden. Dieses wird auf den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit erstreckt. In das Register werden eingehende Schutzschriften eingestellt. Gerichte erhalten elektronischen Zugang. Eine im Schutzschriftenregister eingestellte Schutzschrift gilt als bei allen ordentlichen Gerichten eingereicht. Von besonderer Bedeutung ist diese Möglichkeit, wenn nicht nur ein Gericht, sondern – wie beispielsweise beim sogenannten fliegenden Gerichtsstand – eine Vielzahl von Gerichten für einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zuständig ist. In diesen Fällen musste bislang eine Schutzschrift bei allen in Frage kommenden Gerichten eingereicht werden.

7. Barrierefreier Zugang

Eine zentrale Bedingung für die Chance auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein barrierefreier Zugang zu den Gerichten. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist für die Bundesrepublik Deutschland am 26. März 2009 in Kraft getreten. Die Bundesregierung hat am 15. Juni 2011 den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen und sich mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket explizit zur Barrierefreiheit bekannt.

Mit dem Gesetzentwurf wird hierfür eine wichtige Voraussetzung geschaffen. So können viele in ihrer Mobilität eingeschränkte Bürgerinnen und Bürger, die für das Aufsuchen einer Behörde auf fremde Hilfe angewiesen wären, selbständig vom heimischen Computer aus mit den Gerichten kommunizieren und als Beteiligte im Verfahren agieren. Die Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs trägt daher auch den besonderen Belangen behinderter Menschen Rechnung.

Zudem gewährleistet der Gesetzentwurf, dass der elektronische Zugang zur Justiz selbst barrierefrei ausgestaltet ist.

Im Rahmen des Entwurfs werden daher die Vorschriften über die Barrierefreiheit von Dokumenten für blinde oder sehbehinderte Personen im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren gemäß § 191a des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) – eingefügt durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz (OLGVertrÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) – den Erfordernissen der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst und die Begrifflichkeiten mit dieser Konvention harmonisiert.

Die weiteren Einzelheiten des Zugangs blinder oder sehbehinderter Personen regelt bereits nach bisher geltendem Recht die Zugänglichkeitsmachungverordnung (ZMV) vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 215). § 3 Absatz 3 ZMV umfasst hierbei ausdrücklich die Möglichkeit der elektronischen Zugänglichkeitsmachung. Näheres zu den technischen Anforderungen bestimmt die barrierefreie Informationstechnikverordnung. Diese Regelungen finden unverändert auch künftig in allen Gerichtsverfahren Anwendung.

Auch die besonderen Anwaltspostfächer müssen nach § 31b – neu – der Bundesrechtsanwaltsordnung barrierefrei im Sinne des § 4 Behindertengleichstellungsgesetzes ausgestaltet sein.

Gleiches gilt für weitere sichere Übermittlungswege, die nach der Regelung des § 130a Absatz 4 Nummer 3 durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nachträglich eröffnet werden können.

III. Alternativen

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz (Bundestagsdrucksache 17/11691) verfolgt im Wesentlichen das gleiche Ziel. Die Bundesregierung hat zu diesem Entwurf Stellung genommen; auf die Stellungnahme wird Bezug genommen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Geregelt wird ausschließlich das gerichtliche Verfahren. Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung der Finanzgerichtsordnung in Artikel 6 ergibt sich aus Artikel 108 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen

Die Europäische Union hat durch die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie) einen einheitlichen Rechtsrahmen für den Einsatz elektronischer Signaturen geschaffen, welcher in Deutschland seit dem Jahr 2001 unter anderem durch das Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) umgesetzt wurde. Nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz b der Richtlinie trifft die Mitgliedsstaaten die Pflicht, fortgeschrittenen qualifizierten Signaturen, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen, im elektronischen Rechtsverkehr die gleichen Rechtswirkungen zuzuerkennen wie handschriftlichen Unterschriften bei papiergebundener Kommunikation und sie in Gerichtsverfahren als Beweismittel zuzulassen. Dies hindert den nationalen Gesetzgeber jedoch nicht daran, neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch andere Verfahren der elektronischen Kommunikation mit Behörden zuzulassen. Der Entwurf steht daher im Einklang mit dieser Richtlinie.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf führt – über die mit der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs einhergehenden Vereinfachungen hinaus – zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen. Hervorzuheben sind hierbei der weitgehende Verzicht auf Ausfertigungen sowie die Erleichterung der elektronischen Zustellung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Ziel zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Wirkungen des Gesetzentwurfs zielen auf eine nachhaltige Entwicklung, weil der elektronische Rechtsverkehr gestärkt und dabei insbesondere die Kommunikation zwischen den Gerichten und den Verfahrensbeteiligten sowie innerhalb der Gerichte verbessert und beschleunigt wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr soll für die Bürgerinnen und Bürger nicht verpflichtend sein. Entscheiden diese sich für eine elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz, müssen sie neben einem Computer über einen Internetzugang sowie beispielsweise ein De-Mail-Konto verfügen.

Der Versand einer EGVP-Nachricht ist für externe Verfahrensbeteiligte wie Bürgerinnen und Bürger kostenlos möglich. Der Versand einer De-Mail durch Privatpersonen ist bei einigen Anbietern kostenpflichtig. Für den Versand einer De-Mail entsprechend § 130a Absatz 4 Nummer 1 der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung (ZPO-E) fallen Kosten von etwa 0,50 Euro pro Nachricht an, wobei auch größere Datenmengen übertragen werden können. Andere Anbieter stellen gewisse Kontingente (z. B. drei De-Mails pro Monat) für Privatpersonen kostenfrei. Die genauen Kosten lassen sich derzeit noch nicht beziffern. Dem Erfüllungsaufwand stehen Entlastungen in Form von entfallenden Porto- und Druckkosten gegenüber.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Rechtsanwaltschaft und bestimmte weitere vertretungsberechtigte Personen wird der elektronische Rechtsverkehr ab dem Jahre 2022 verpflichtend sein. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater oder sonstige Personen, bei denen aufgrund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, müssen ab dem Jahre 2018 für elektronische Zustellungen erreichbar sein.

Nennenswerte Aufwände für die Einrichtung eines elektronischen Postfachs für gerichtliche Zustellungen und für die Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht sind nicht zu erwarten. Fast alle Rechtsanwaltskanzleien verfügen bereits über eine EDV-Infrastruktur. Zudem können sie auf das vom Bund und den Ländern entwickelte EGVP mit dem von der Bundesrechtsanwaltskammer einzurichtenden elektronischen Anwaltspostfach zurückgreifen.

Die möglicherweise erforderliche Anpassung der kanzlei-internen oder organisationsinternen Abläufe an den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten führt für alle Rechtsanwaltskanzleien im Laufe der nächsten Jahre zu ei-

nem im Einzelnen noch nicht abschließend bezifferbaren technischen und organisatorischen Umstellungsaufwand.

Der Versand einer EGVP-Nachricht ist für Verfahrensbeteiligte kostenlos möglich. Geht man davon aus, dass auf diesem Weg in etwa 3,5 Millionen gerichtlichen Verfahren pro Jahr jeweils 10 Postsendungen ersetzt werden können, ergeben sich insgesamt Einsparungen zwischen 19 250 000 Euro (bei Porto in Höhe von 0,55 Euro) und 50 750 000 Euro (bei Porto in Höhe von 1,45 Euro).

Für die Generierung von De-Mails entsprechend § 130a Absatz 4 Nummer 1 ZPO-E fallen Kosten von etwa 0,50 Euro pro Nachricht an, wobei auch Datenmengen übertragen werden können, für die bei Postversand deutlich höhere Versandkosten anfielen. Dem Erfüllungsaufwand stehen – nicht genau bezifferbare, jedoch über den genannten Kosten für eine De-Mail-Nachricht liegende – Entlastungen in Form von entfallenden Porto- und Druckkosten gegenüber.

Durch den Entwurf werden keine Informationspflichten eingeführt oder geändert.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Grundsätzlich ist eine Abschätzung der Umsetzung des Gesetzes und der damit verbundenen Kosten- und Entlastungswirkungen mit Unsicherheiten behaftet. Entscheidende Faktoren, die den Erfüllungsaufwand bestimmen, sind u. a.:

- Umfang und Zeitraum der Umsetzung der optionalen Vorschriften,
- Vorgehensweise und Zeitplanung bei der Umsetzung der Maßnahmen,
- Realisierung von Kostenvorteilen durch gemeinsames Vorgehen und Nutzung standardisierter Produkte sowie
- Preisentwicklung der IT-Produkte (Soft- und Hardware) und der IT-Dienstleistungen.

Der Entwurf führt zu keinen zusätzlichen Belastungen im Bundeshaushalt. Aufgrund der Vorgaben des Entwurfes werden die obersten Bundesgerichte eine IT-Kommunikationsinfrastruktur bereithalten müssen, die die Kommunikation per De-Mail und EGVP erlaubt. Bereits heute ist eine Kommunikation über E-Mail und EGVP mit den obersten Bundesgerichten möglich.

Zusätzliche Kosten für einen De-Mail-Adapter für den Anschluss an die Netze des Bundes sind nicht zu berücksichtigen, da das Bundesministerium des Innern einen zentralen Anschluss der Bundesverwaltung an De-Mail mittels eines sogenannten Gateways (Rechner, der Daten- bzw. Rechnernetze verbindet) ohnehin und unabhängig von diesem Entwurf plant. Weitere Aufwendungen für die entsprechende Anpassung der gerichtlichen IT-Infrastruktur sind in den Kosten der ohnehin vorgesehenen laufenden Modernisierung der IT-Infrastruktur sowie der IT-Fachverfahren der obersten Bundesgerichte enthalten. Kosten für gegebenenfalls notwendige Personalschulungen können ebenfalls aus den laufenden Mitteln für IT-Schulung bestritten werden.

Die Haushalte der Länder werden durch die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz mit einem derzeit – nach Einschätzung der Länder – nicht abschließend bezifferbaren finanziellen Aufwand belastet. Die Kosten beruhen zum einen auf der flächendeckenden Schaffung der erforderlichen Infrastruktur (Aus- bzw. Auf-

bau von Signatur-, Leitungs- und Netzinfrastruktur) und zum anderen auf den erforderlichen Anpassungen der Justiz-Fachverfahren. Die Kosten werden in den Ländern in unterschiedlicher Höhe anfallen; die Höhe hängt von dem jeweiligen Entwicklungsstand der IT-Infrastruktur ab. Die Justiz ist allerdings aufgrund bereits bestehender gesetzlicher Vorgaben (z. B. wegen der Einführung des Zentralen Testamentsregisters und der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung) ohnehin gezwungen, in den Ausbau der elektronischen Kommunikation zu investieren. Außerdem wird in einer Übergangszeit bis zur flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte ein erhöhter Druck- und Scanaufwand durch Medienbrüche anfallen.

Im Einzelnen fallen unmittelbar für den Anschluss an das EGVP, sofern dieser bei Gerichten der Länder noch nicht vorhanden ist, keine zusätzlichen Kosten an. Die Kosten neben den laufenden Betriebskosten (d. h. u. a. Kosten für Support und Organisation) werden unabhängig von diesem Gesetzentwurf bereits heute zwischen den Ländern (und dem Bund) geteilt, wobei auch Kommunen in den Anwendungsbereich der Verträge fallen.

Die Gesamtkosten für den laufenden Betrieb der EGVP-Kommunikationsinfrastruktur werden nach dem Verhältnis der Anzahl der anfallenden (ein- und ausgehenden) Nachrichten auf die Länder und den Bund umgelegt. Ob Kommunen hierbei einbezogen werden oder eine eigene Lösung schaffen müssen, ist derzeit in den Ländern unterschiedlich geregelt. Die Kosten pro Nachricht von derzeit etwa 0,24 Euro werden bei einer steigenden Anzahl von Nachrichten sinken, da sich Skaleneffekte ergeben. In welchem Maß die Kosten pro Nachricht sinken werden, kann derzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden.

Nimmt man an, dass bei bundesweit etwa 3,5 Millionen gerichtliche Verfahren pro Jahr (ordentliche Gerichtsbarkeit ohne Strafgerichte sowie Fachgerichtsbarkeit) in jedem Verfahren durchschnittlich etwa 20 Kommunikationsvorgänge erfolgen, ergeben sich etwa 70 Millionen zusätzliche über das EGVP versandte Nachrichten. Legt man die derzeitigen Kosten pro Nachricht von 0,24 Euro zugrunde, führt dies bundesweit zu Kosten von bis zu etwa 17 Mio. Euro. Diese Kosten werden bei Beibehaltung des derzeitigen Verteilungsschlüssels anteilig von den Ländern und dem Bund getragen. Da die Kosten pro Nachricht jedoch – in derzeit nicht bezifferbarem Maße – sinken werden, werden die Gesamtkosten voraussichtlich geringer ausfallen.

Dem gegenüber steht jedoch eine nachhaltige Reduzierung der Kommunikation über Postsendungen, bei denen Portokosten von mindestens 0,55 Euro anfallen, und mittels Telefax. Die sich hierdurch ergebenden Einsparungen können derzeit nicht abschließend beziffert werden. Die Einsparungen werden die Kosten für das EGVP jedoch bereits bei zurückhaltenden Annahmen bezüglich der entfallenden Briefsendungen und Telefaxen übersteigen. Im Bereich der Porto- und Druckkosten wird sich zusätzlich ein erhebliches, jährlich wiederkehrendes Einsparpotenzial realisieren lassen, da infolge der Änderungen der §§ 317 und 329 ZPO und durch die Einführung des elektronischen Anwaltspostfachs gerichtliche Dokumente künftig überwiegend als elektronische Dokumente zugestellt werden können. Zudem wird der Rückgang der Fax-Eingänge zu Entlastungen bei den Gerichten führen. Einsparungen ergeben sich auch dadurch,

dass elektronisch eingehende Dokumente einfacher weiterverarbeitet werden können.

Für De-Mail werden bei einer zentralen Bereitstellung für alle Länder einmalig 400 000 Euro als Planungs- und Entwicklungskosten sowie jährliche Betriebskosten in Höhe von 700 000 Euro anfallen. Wenn sich Länder für die Nutzung einer zentralen Anbindung zusammenschließen, wären diese Kosten entsprechend zu teilen. Hinzu kommen Kosten für den Versand von De-Mail-Nachrichten (bei Versand entsprechend § 130a Absatz 4 Nummer 1 ZPO-E etwa 0,50 Euro pro Nachricht), denen jedoch höhere Einsparungen durch den entfallenden Postversand gegenüberstehen.

Sobald ab 2022 eine Nutzungspflicht für Behörden als Parteien im elektronischen Rechtsverkehr vorgesehen wird, müssen diese zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten über einen sicheren Übermittlungsweg in der Lage sein. EGVP-Zugänge existieren bei Behörden der Länder schon oder können, wie bereits ausgeführt, ohne zusätzliche Kosten eingerichtet werden. Für Bundesbehörden ergibt sich die Pflicht, einen De-Mail Zugang zu eröffnen, ohnehin durch § 2 Absatz 1 EGovG-E (Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, Bundestagsdrucksache 17/11473). Bezüglich der Kosten und der letztendlich höheren Einsparungen durch den entfallenden Postversand wird auf die Ausführungen unter Buchstabe b verwiesen.

Der Aufbau des elektronischen Schutzschriftenregisters sowie die Rechercheobliegenheiten der Gerichte in diesem Register führen zu nicht bezifferbaren Mehrkosten in den Haushalten der Länder.

Für die Ermöglichung der – in § 690 Absatz 3 ZPO-E vorgesehenen – elektronischen Identifizierung mit dem neuen Personalausweis sowie dem elektronischen Aufenthaltstitel benötigt ein Gericht zwei Komponenten: Berechtigungszertifikate und e-ID-Service. Die Gesamtkosten hierfür liegen für eine Installation bei etwa 7 000 bis maximal 10 000 Euro pro Jahr, die in den Haushalten der Länder, in denen Mahngerichte existieren, vorzusehen sind. Denkbar ist aber auch die Schaffung einer zentralen Lösung, die durch mehrere Gerichte genutzt wird, wodurch die Kosten entsprechend zu teilen wären.

Die im Entwurf vorgesehene Erweiterung der elektronischen Kommunikation der Gerichte ist zudem Voraussetzung für die elektronische Aktenführung bei den Gerichten. Der Entwurf verfolgt hierbei in Übereinstimmung mit der „Gemeinsamen Strategie zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung“ der Arbeitsgruppe „Zukunft“ der Bund-Länder-Kommission vom 16. März 2011 (Gesamtstrategie der BLK) ein Stufenkonzept. Eine gleichzeitige Einführung der elektronischen Akte bei allen Gerichten erscheint nicht realisierbar. Elektronische Akte und Papierakte werden für eine geraume Zeit nebeneinander bestehen. Daher ändert der Entwurf an der optionalen, durch Rechtsverordnung des Bundes oder der Länder einzuführenden elektronischen Akte nichts. Daher sind die mit der elektronischen Akte verbundenen zusätzlichen Kosten kein durch diesen Entwurf verursachter Erfüllungsaufwand.

Die Haushalte der Kommunen werden durch den Entwurf nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Nennenswerte Auf-

wände für die Einrichtung eines elektronischen Postfachs für gerichtliche Zustellungen und für die Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht sind nicht zu erwarten. Richten Kommunen für Zwecke des Empfangs elektronischer Zustellungen ein EGVP-Postfach ein, entstehen ihnen hierdurch keine zusätzlichen Kosten.

Für den Versand von De-Mails gemäß § 130a Absatz 4 Nummer 1 ZPO-E fallen Kosten von etwa 0,50 Euro pro Nachricht an, wobei auch Datenmengen übertragen werden können, für die bei Postversand deutlich höhere Versandkosten anfielen. Dem Erfüllungsaufwand stehen – nicht genau bezifferbare, jedoch über den genannten Kosten für eine De-Mail-Nachricht liegende – Entlastungen in Form von entfallenden Porto- und Druckkosten gegenüber.

5. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

6. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht ersichtlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung – ZPO)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist an die Änderungen in den Nummern 3, 4, 6, 14 Nummer 21, 22 und 23 anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 130a)

Die Vorschrift erweitert und vereinfacht den elektronischen Zugang zu den Gerichten. Der private Rechtsverkehr wird heutzutage weitgehend über elektronische Kommunikationswege abgewickelt. Im Gegensatz dazu kommunizieren Bürger und Justiz sowie Rechtsanwalt und Justiz noch fast ausschließlich in Papierform. Der Grund ist zum einen, dass die bisher für die formgerechte Einreichung elektronischer Dokumente notwendige qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu wenig verbreitet ist. Zum anderen reichen jedoch auch die von den Landesjustizverwaltungen eröffneten Möglichkeiten, elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen, nicht aus. In den meisten Ländern ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten bei den Zivilgerichten nicht zulässig, da die entsprechende Verordnungsermächtigung des geltenden Rechts in § 130a Absatz 2 nicht genutzt wird. Nur in vier Ländern ist der elektronische Zugang zu den Zivilgerichten flächendeckend eröffnet. Deshalb eröffnet Absatz 3 nun bundeseinheitlich die Möglichkeit, elektronisch auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des Absatzes 4 formgerecht Dokumente einzureichen. Den Vorgaben der Signaturrechtlinie entsprechend wird es daneben weiterhin möglich sein, elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurden, einzureichen.

Die bisher vorgesehene Ermächtigung für die Bundesregierung und die Landesregierungen, den Zeitpunkt zu bestimm-

men, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, entfällt künftig im Interesse einer anwenderfreundlichen bundeseinheitlichen Öffnung aller Gerichte für elektronische Eingänge. Der mit der Öffnung aller Gerichte verbundene organisatorische und finanzielle Aufwand für die Länder lässt sich durch eine großzügig bemessene Übergangszeit bewältigen. Einige Länder haben ihre Zivilgerichte bereits flächendeckend für elektronische Eingänge geöffnet.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift erfasst wie im geltenden Recht die vorbereitenden Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie Auskünfte, Gutachten, Aussagen und Erklärungen Dritter. Ausdrücklich werden nunmehr auch die nach § 142 Absatz 3 beizubringenden Übersetzungen erwähnt. Die Vorschrift ist über die Verweisungsnormen in § 253 Absatz 4, § 519 Absatz 4, § 520 Absatz 5, § 549 Absatz 2, § 551 Absatz 4 auch auf bestimmende Schriftsätze (Klage, Berufung, Revision) anzuwenden. Materiell-rechtliche, weitergehende Formerfordernisse bleiben jedoch unberührt.

Zu Absatz 2

Voraussetzung ist gemäß Satz 1 wie im bisherigen Recht, dass das elektronische Dokument für das Gericht lesbar und bearbeitungsfähig ist. Dies hängt insbesondere von den technischen Rahmenbedingungen ab, die für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten gelten. Technische Rahmenbedingungen sind zum einen bei der Übermittlung von elektronischen Dokumenten an das Gericht zu beachten. Zum anderen werden durch die technischen Rahmenbedingungen die zugelassenen Dateiformate, aber gegebenenfalls auch durch die weiteren Dateieigenschaften und andere technische Parameter definiert.

Um die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Bearbeitung der elektronischen Dokumente bundeseinheitlich und verbindlich festzulegen und dadurch eine rechtssichere elektronische Kommunikation mit der Justiz zu ermöglichen, sollen diese gemäß Satz 2 durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden. Hierbei hat der Ordnungsgeber die Beschlüsse des IT-Planungsrates und des e-Justice-Rates zu berücksichtigen. Dadurch werden bundeseinheitliche technische Rahmenbedingungen für den elektronischen Rechtsverkehr gewährleistet. Der IT-Planungsrat agiert auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Errichtung des IT-Planungsrates und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c des Grundgesetzes (GG). Eine seiner Aufgaben liegt in der Festlegung von Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind. Seine Beschlüsse haben jedoch lediglich Binnenwirkung innerhalb der Verwaltung, so dass sie nicht ohne Weiteres im elektronischen Rechtsverkehr der Verfahrensbeteiligten mit der Justiz gelten. Die für den internen Datenaustausch zulässigen technischen Rahmenbedingungen sind aber als Anhaltspunkt für die im gerichtlichen Verfahren zu wählenden technischen Rahmenbedingungen hilfreich. Dasselbe gilt für die Beschlüsse des e-Justice-Rates. Die Verordnung hat insbe-

sondere zulässige Übermittlungswege für elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur vorzusehen. Des Weiteren können ergänzende Regelungen zu den sicheren Übermittlungswegen nach Absatz 4 Nummer 1 und 2 getroffen werden. Die Verordnung hat des Weiteren die zugelassenen Dateiformate, weitere Dateieigenschaften und andere technische Parameter zu bestimmen.

Zu Absatz 3

Die das Dokument verantwortende Person muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen oder einen sicheren Übermittlungsweg nutzen. Zudem muss die verantwortende Person, wenn sie den sicheren Übermittlungsweg nach Absatz 4 wählt, das elektronische Dokument zum Abschluss signieren und damit zu erkennen geben, die inhaltliche Verantwortung für das Dokument übernehmen zu wollen. Als Dokument kommt sowohl die elektronische Mail selbst als auch eine angehängte Datei in Betracht. Zu signieren ist das Dokument, das die prozessrelevanten Erklärungen enthält, durch eine einfache Signatur nach dem Signaturgesetz. Diese kann durch Einfügen einer Wiedergabe der Unterschrift dieser Person in das Dokument angebracht werden. Letzteres entspricht den Anforderungen für die Telekopie gemäß § 130 Nummer 6. Mit der Signatur des Dokuments wird dieses abgeschlossen. Zudem ist eine Signatur erforderlich, um zu dokumentieren, dass die vom sicheren Übermittlungsweg als Absender ausgewiesene Person mit der das elektronische Dokument verantwortenden Person identisch ist. Ist diese Identität nicht feststellbar, ist das elektronische Dokument nicht wirksam eingereicht.

Wird das elektronische Dokument weder qualifiziert elektronisch signiert noch auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, ist die prozessuale Form nicht gewahrt. Ein solches Dokument ist, sofern die Verfahrensordnung Schriftform voraussetzt, nicht wirksam eingereicht. Nach bisherigem Recht ist es noch möglich, trotz Fehlen der qualifizierten elektronischen Signatur eine formwirksame Einreichung anzunehmen, weil die Pflicht zur Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist. Hierfür besteht künftig kein Bedürfnis mehr, weil die formwirksame Einreichung eines elektronischen Dokuments künftig auch ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz möglich sein wird.

Die Nutzung des sicheren Kommunikationswegs wird bei konventioneller Aktenführung durch den Aktenausdruck gemäß § 298 Absatz 1 dokumentiert. Es reicht aus, wenn der Übermittlungsweg und das Übermittlungsdatum auf dem Ausdruck vermerkt werden. Alternativ kann bei Übermittlung in Dateiform nicht nur die Datei, sondern auch die elektronische Nachricht, mit der sie an das Gericht übermittelt wurde, für die Akten ausgedruckt werden. Der Nachricht lässt sich entnehmen, welcher sichere Übermittlungsweg genutzt wurde.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift definiert in Nummer 1 und 2 zwei sichere Übermittlungswege und lässt in Nummer 3 die Etablierung weiterer sicherer Übermittlungswege durch Rechtsverordnung zu. Mit der in Nummer 1 genannten De-Mail steht seit dem Jahr 2012 ein Kommunikationsweg zur Verfügung, der bei sicherer Anmeldung eine für den Zivilprozess hinrei-

chenden Grad an Authentizität der Teilnehmer sicherstellt. Die sichere Anmeldung im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes setzt nämlich voraus, dass der Nutzer zwei geeignete und voneinander unabhängige Sicherungsmittel, zum Beispiel eine Kombination aus Besitz und Wissen, einsetzt. Bestätigt der akkreditierte Diensteanbieter die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes, muss er die gesamte Nachricht einschließlich eventueller Dateianhänge gemäß § 5 Absatz 5 Satz 3 des De-Mail-Gesetzes in der Fassung des Entwurfs eines E-Government-Gesetzes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.

Anders als in § 371a sind nicht nur natürliche Personen von der Norm erfasst. Auch juristische Personen sind berechtigt, Schriftsätze über De-Mail prozessual wirksam einzureichen. Ist eine juristische Person Nutzer im Sinne des De-Mail-Gesetzes, so muss diese gewährleisten, dass die Möglichkeit einer sicheren Anmeldung nur für befugte Personen besteht. Sie kann sich nicht nachträglich darauf berufen, die für sie sicher angemeldete Person sei nicht handlungsbefugt und muss sich die Erklärungen dieser Person grundsätzlich zurechnen lassen. Sind die Voraussetzungen der sicheren Anmeldung erfüllt, ist gemäß Nummer 1 über den Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos eine wirksame Einreichung eines elektronischen Dokuments bei Gericht möglich.

Die Regelung in Nummer 2 erfasst das bereits seit Jahren von allen Gerichten genutzte, bundesweit verfügbare Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), wenn die Authentizität der Teilnehmer an diesem Übermittlungsweg durch einen sicheren Verzeichnisdienst hinreichend sichergestellt ist. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn das elektronische Dokument von einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach an die an das EGVP angeschlossene elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt wird. Die rechtliche Grundlage für diesen bei der Bundesrechtsanwaltskammer geführten Verzeichnisdienst wird durch eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung in Artikel 7 des Entwurfs geschaffen. In § 31a BRAO-E ist vorgesehen, dass die Bundesrechtsanwaltskammer für jeden Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach errichtet und führt. Die erforderliche Authentifizierung wird dadurch gewährleistet, dass die Postfachadresse und die Zugangsberechtigung von der Rechtsanwaltskammer erst nach Überprüfung der Zulassung vergeben werden. Der Übermittlungsweg gemäß Nummer 2 kann darüber hinaus auch von anderen Personen genutzt werden, wenn für sie ein entsprechender, auf gesetzlicher Grundlage errichteter Verzeichnisdienst besteht.

Dem Gebot der Nachhaltigkeit entsprechend wird in der Nummer 3 eine technologieoffene Regelung geschaffen, die es erlaubt, die elektronische Kommunikation durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zukünftigen technischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Übermittlungswege zeitnah anzupassen.

Die Nutzung des sicheren Übermittlungswegs befreit die Absender elektronischer Nachrichten nicht von der Beachtung besonderer Vertraulichkeitsregeln. Diese ergeben sich nicht aus der Zivilprozessordnung oder den anderen Verfahrensordnungen, sondern aus berufs- oder datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Verfahrensgesetze regeln ausschließlich die Formwirksamkeit eingereicherter elektronischer Dokumente. Die Einhaltung der prozessualen Form ist

somit grundsätzlich unabhängig von der Erfüllung besonderer berufs- oder datenschutzrechtlicher Vertraulichkeitsgebote.

Zu Absatz 5

Satz 1 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3. Satz 2 bestimmt, dass dem Absender zum Nachweis des Zugangs eine automatisierte Eingangsbestätigung zu erteilen ist. Diese ist gemäß § 5 Absatz 8 Satz 1 des De-Mail-Gesetzes in der De-Mail-Infrastruktur vorgesehen. Eine automatisierte Eingangsbestätigung ist als Standard auch für andere sichere Übermittlungswege vorzusehen. Hierdurch soll der Absender unmittelbar und ohne weiteres Eingreifen eines Justizbediensteten Gewissheit erlangen, ob eine Übermittlung an das Gericht erfolgreich war oder ob weitere Bemühungen zur erfolgreichen Übermittlung des elektronischen Dokuments erforderlich sind.

Zu Absatz 6

Satz 1 greift den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 3 auf und präzisiert ihn. Nunmehr wird ausdrücklich angeordnet, dass die Fehlermeldung über ein falsches Dateiformat unverzüglich zugehen muss, damit der Absender das Dokument ohne Zeitverzögerung auf ein zugelassenes Dateiformat umstellen kann.

Die in Satz 1 genannten technischen Rahmenbedingungen können im Hinblick auf die Dateiformate aus der Verordnung des Bundes mit Zustimmung des Bundesrates gemäß Absatz 2 Satz 2 entnommen werden. Im übrigen entspricht es wegen der wandelbaren technischen Rahmenbedingungen langfristig dem Gebot der Nachhaltigkeit, die Anpassung an geänderte Standards nicht durch Normsetzungsverfahren, sondern auf der Grundlage einer entwicklungs-offenen Gesetzesformulierung zu realisieren, wie sie Absatz 2 Satz 1 vorsieht.

Zur Stärkung des Nutzervertrauens ordnet Satz 2 an, dass ein elektronisches Dokument, das nicht den technischen Rahmenbedingungen entspricht, gleichwohl fristwährend eingegangen ist, wenn der Absender nach Erhalt der Fehlermeldung gemäß Satz 1 unverzüglich ein technisch lesbares Dokument einreicht und glaubhaft macht, dass das bearbeitungsfähige Dokument und das zuerst eingereichte Dokument inhaltlich übereinstimmen. Zwar wird man insbesondere bei falscher Formatwahl in der Regel von einem Verschulden des Absenders ausgehen müssen, so dass eine Wiedereinsetzung aus diesem Grund nicht in Betracht kommt. Den Prozessparteien darf aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Kammerbeschluss vom 22. Oktober 2004 – Az.: 1 BvR 894/04, NJW 2005, 814) der Zugang zu den Gerichten durch Anforderungen des formellen Rechts, wie etwa Formatvorgaben, nicht in unverhältnismäßiger Weise erschwert werden. Daher darf ein Formatfehler, wenn er unverzüglich korrigiert wird, nicht zum Rechtsverlust einer Partei führen, sofern diese durch Vorlage eines Papierausdrucks den Inhalt des nicht bearbeitungsfähigen Dokuments und die Übereinstimmung mit dem nachträglich in richtigem Format eingereichten Dokument glaubhaft macht. Die Fiktion des früheren Eingangs gilt auch für die Rechtswirkungen des Eingangs in § 167 ZPO.

Wird die elektronische Kommunikation mit dem Gericht durch einen Defekt auf Seiten der Justiz gestört, ist eine darauf zurückzuführende Unlesbarkeit des Dokuments un-

schädlich, sofern der Inhalt des Dokuments nachträglich einwandfrei feststellbar ist. Insoweit kann die zur Faxübermittlung ergangene Rechtsprechung herangezogen werden. Ist wegen einer technischen Störung auf Seiten der Justiz gar keine Kommunikation mit dem Gericht möglich, besteht wegen einer darauf beruhenden Fristversäumnis ein Wiedereinsetzungsgrund (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 1. August 1996 – 1 BvR 121/95, NJW 1996, 2857). Der Absender muss dann auch keine andere Art der Einreichung wählen.

Satz 2 bezieht sich nur auf elektronische Dokumente, die die unmittelbar im Gesetz vorgesehenen Formvoraussetzungen erfüllen, also entweder mit qualifizierter Signatur oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurden. Nicht erfasst sind elektronische Dokumente ohne qualifizierte elektronische Signatur, die per einfacher E-Mail oder per De-Mail ohne eine sichere Anmeldung des Absenders an das Gericht gesandt worden sind. Die Rechtswohltat des Satzes 2 ist eng auszulegen und erfasst nur den Irrtum über die in der Verordnung gemäß Absatz 2 niedergelegten technischen Rahmenbedingungen, nicht jedoch den Verstoß gegen die Mindestanforderungen in Absatz 3, da eine Heilung nicht möglich ist, wenn Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments nicht hinreichend gesichert sind. Hier wird das Gericht – wie bei einer fehlenden Unterschrift unter einem Schriftsatz in Papierform – den Absender in aller Regel unverzüglich auf dieses Versäumnis hinweisen, so dass dieser den Mangel im eigenen Interesse einer Fristwahrung noch beheben kann. Eine Pflicht des Gerichtes, wie für andere Fälle in Absatz 6 besonders angeordnet, besteht insoweit nicht.

Zu Nummer 3 (§ 130c – neu)

Zur Vereinfachung und Standardisierung der gerichtlichen Verfahrensabläufe sieht die Regelung die Möglichkeit vor, dass die Bundesregierung durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare für das gerichtliche Verfahren einführt. Die Verordnung kann eine Einreichung von Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form vorschreiben, wie es für die Grundbuchordnung in der Verordnungsermächtigung des § 135 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b der Grundbuchordnung (GBO) vorgesehen ist. Die Formulare sollen für jedermann kostenlos auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform verfügbar sein. Durch die Übermittlung von Strukturdaten wird eine IT-gestützte Vorgangsbearbeitung ohne Medienbruch bei den Gerichten erleichtert. Damit können zahlreiche gerichtliche Verfahrensabläufe effizienter gestaltet werden. In Betracht kommen der Kostenfestsetzungsantrag, die Anzeige von Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im PKH-Verfahren oder der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil oder ein Vollstreckungsbescheid.

Zu Nummer 4 (§ 130d – neu)

Die Regelung führt eine Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für Rechtsanwälte und Behörden ein. Denn selbst bei freiwilliger Bereitschaft einer Mehrheit der Rechtsanwälte, würde die Nichtnutzung durch eine qualifizierte Minderheit immer noch zu erheblichen Druck- und Scanaufwänden bei den Gerichten und bei Rechtsanwälten führen, welche die Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs nutzen wollen. Die Justiz müsste genauso wie ihre Kommunikationspartner mit erheblichen Investitionen in

Vorlage treten, ohne die Gewissheit zu haben, dass tatsächlich die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderliche Nutzung erfolgt.

Durch § 2 Absatz 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 17/11473) werden Bundesbehörden verpflichtet, bis Ende 2014 einen elektronischen Zugang zu eröffnen und bis 1. Januar 2020 die Akten elektronisch zu führen. Daher erscheint es gerechtfertigt, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse ab 1. Januar 2022 zur Nutzung sicherer elektronischer Übermittlungswege für die Kommunikation mit der Justiz zu verpflichten.

Um den elektronischen Rechtsverkehr zu etablieren, sieht Satz 1 eine Pflicht für alle Rechtsanwälte und Behörden vor, Schriftsätze, Anträge und Erklärungen den Gerichten nur noch in elektronischer Form zu übermitteln. Die Einreichung ist eine Frage der Zulässigkeit und daher von Amts wegen zu beachten. Bei Nichteinhaltung ist die Prozessklärung nicht wirksam. Im Falle der Klage erfolgt eine Abweisung durch Prozessurteil. Auf die Einhaltung kann auch der Gegner weder verzichten noch sich rügelos einlassen (§ 295 Absatz 2).

Vorgaben im materiellen Recht wie etwa § 2356 Absatz 1 Satz 1 BGB, die die Vorlage von öffentlichen Urkunden oder Ausfertigungen in gerichtlichen Verfahren vorschreiben, bleiben als *leges speciales* von der allgemeinen Nutzungspflicht elektronischer Kommunikationswege unberührt. Dasselbe gilt erst recht für die Vorlage von Urkunden, die vom Gericht zu informatorischen Zwecken (§§ 142, 273 Absatz 2 Nummer 5 ZPO) oder zu Beweis Zwecken angeordnet worden ist. Satz 1 schließt überdies nicht die Einreichung von Papierunterlagen aus, die im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zur Weiterleitung an eine ausländische Stelle bestimmt sind. Soweit in allen diesen Fällen zusätzlich eine Abschrift der vorzulegenden oder weiterzuleitenden Dokumente in Papierform für die Akten eingereicht werden soll, ist die Pflicht zur Einreichung in elektronischer Form allerdings zu beachten.

Die zwingende Benutzung kann allerdings nicht gelten, wenn die Justiz aus technischen Gründen nicht auf elektronischem Wege erreichbar ist. Für diesen Fall erlaubt Satz 2 eine Einreichung auf herkömmlichem Weg. Dies ist jedoch, um Missbrauch auszuschließen, bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen.

Satz 2 sieht im Einzelnen vor, dass weiterhin auf die nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen Einreichungsformen (Übermittlung in Papierform oder Übermittlung durch einen Telefaxdienst gemäß § 130 Nummer 6) ausgewichen werden kann, solange – etwa wegen eines Serverausfalls – die elektronische Übermittlung vorübergehend aus technischen Gründen nicht möglich ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder in der Sphäre des Einreichenden zu suchen ist. Denn auch ein vorübergehender Ausfall der technischen Einrichtungen des Rechtsanwalts soll dem Rechtsuchenden nicht zum Nachteil gereichen. Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung kann vor allem zur Wahrung materiell-rechtlicher Verjährungs- oder Ausschlussfristen erforderlich sein, in die keine Wiedereinsetzung gewährt werden kann und bei denen § 167 eine

Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht vorsieht. Allerdings wird durch die Einschränkung „aus technischen Gründen“ und „vorübergehend“ klargestellt, dass professionelle Einreicher hierdurch nicht von der Notwendigkeit entbunden sind, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Satz 3 sieht daher auch vor, dass die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehenden Natur glaubhaft zu machen ist. Die Glaubhaftmachung soll möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung erfolgen. Jedoch sind Situationen denkbar, bei denen der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen. In diesem Fall ist die Glaubhaftmachung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nachzuholen. Auf Anforderung des Gerichts sind Rechtsanwälte oder sonstige durch die Vorschrift betroffene Einreicher verpflichtet, eine Einreichung – bei Ersatzeinreichung in Papierform zusätzlich – in elektronischer Form vorzunehmen.

§ 130d gilt nicht nur für das Erkenntnisverfahren im ersten Rechtszug, sondern grundsätzlich für alle anwaltlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen nach der ZPO.

Zu Nummer 5 (§ 131)

Durch die Änderung wird den Parteien aufgegeben, Urkunden nur noch in Abschrift und nicht mehr in Urschrift vorzulegen. Dadurch wird vermieden, dass bei einer Übertragung der Papiereingänge in elektronische Dokumente gemäß § 298a Urschriften vernichtet werden. Dieses Risiko bestünde andernfalls künftig verstärkt, weil nach der in Artikel 1 Nummer 10 vorgesehenen Änderung des § 298a Papierunterlagen bereits sechs Monate nach der Übertragung in ein elektronisches Dokument vernichtet werden können. Darüber hinaus reicht im Regelfall die Vorlegung der Urschrift erst im Rahmen der Beweisaufnahme und nur im Bestreitensfalle aus. Eine Anordnung nach den §§ 142, 273 Absatz 2 Nummer 5 bleibt jedoch unberührt. Aus diesen Gründen ausnahmsweise vorgelegte Urschriften sind gesondert aufzubewahren.

Die Änderung des § 131 betrifft den Zivilprozess, nicht jedoch den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Hier bleibt § 23 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) unverändert, wonach Urkunden auch in Urschrift beigefügt werden können. Dies erklärt sich daraus, dass es hier zuweilen auf die Urschrift selbst ankommt, beispielsweise im Erbscheinsverfahren.

Das Urschrifteinreichungsverbot gilt nicht, wenn es zur Legitimation des Urkundeninhabers gerade auf den Besitz der Urkunde in Urschrift oder Ausfertigung ankommt. Solche Erfordernisse, den Besitz der Urschrift oder der Ausfertigung einer Urkunde dem Gericht im Zivilprozess nachzuweisen, bleiben von der Änderung unberührt. Durch einen hinreichenden Hinweis bei Übersendung ist zu gewährleisten, dass es nicht gemäß § 298a versehentlich zu einer Übertragung der Papierurkunde in ein elektronisches Dokument unter Vernichtung der Papierurkunde kommt.

Zu Nummer 6 (§ 174)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift ist an die Änderung in Absatz 4 anzupassen.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 Satz 3 schafft die Voraussetzungen, dass über die sichere Kommunikationsinfrastruktur gemäß § 130a Absatz 4 (vgl. Artikel 1 Nummer 2) auch gerichtliche Dokumente zugestellt werden können. Die Dokumente sind gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Der Adressatenkreis besteht wie bisher aus den Personen, bei denen nach § 174 Absatz 1 von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann und die gemäß Absatz 3 Satz 4 – wie schon nach geltendem Recht – verpflichtet sind, eine für die sichere elektronische Kommunikation mit den Gerichten geeignete Einrichtung vorzuhalten, sowie aus den Verfahrensbeteiligten, die der Übermittlung auf diesem Wege zugestimmt haben. Zum Nachweis der Zustellung ist es erforderlich, dass der Eingang des Dokuments in der Empfangseinrichtung des Adressaten automatisch bestätigt wird, ohne dass dieser den Versand oder den Inhalt der Bestätigung beeinflussen kann. Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) und die De-Mail-Infrastruktur (vgl. § 5 Absatz 8 des De-Mail-Gesetzes) sehen die Möglichkeit vor, dass der Absender beim Versand der Nachricht eine solche Eingangsbestätigung anfordert. Von dieser Möglichkeit haben die Gerichte Gebrauch zu machen. Die Eingangsbestätigung wird auch dem Empfänger der Nachricht übermittelt (vgl. § 5 Absatz 8 Satz 6 des De-Mail-Gesetzes). Beim Einsatz sonstiger Übermittlungswege im Sinne des § 130a Absatz 4 Nummer 3 – neu – sind diese Möglichkeiten ebenfalls sicherzustellen.

Der neue Absatz 3 Satz 4 stellt klar, dass Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater oder sonstige Personen, bei denen aufgrund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für gerichtliche Zustellungen einen sicheren Zugang eröffnen müssen. Sie müssen also als De-Mail-Nutzer, EGVP-Postfachinhaber oder als Teilnehmer eines anderen sicheren Übermittlungswegs registriert und für das Gericht über diesen Weg erreichbar sein. Rechtsanwälte sind über das elektronische Anwaltspostfach gemäß § 31a BRAO-E (vgl. Artikel 7 des Entwurfs) generell für gerichtliche Zustellungen erreichbar. Entsprechende Einrichtungen existieren für Notare. Andere professionelle Verfahrensbeteiligte müssen dem Gericht zu Beginn des Verfahrens oder vorab generell unaufgefordert die elektronische Postfachadresse für zumindest einen Übermittlungsweg übermitteln, falls sie dem Gericht nicht bereits bekannt ist.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung hat klarstellenden Charakter.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 3, wonach das Empfangsbekennnis qualifiziert elektronisch zu signieren ist, geht in dem neuen Absatz 4 Satz 4 2. Halbsatz auf. Die Vorschrift kann somit aufgehoben werden.

Wenn ein Dokument gemäß Absatz 3 auf einem sicheren elektronischen Übermittlungsweg zugestellt wird, tritt nach dem neuen Absatz 4 Satz 3 zum Nachweis der Zustellung an

die Stelle des Empfangsbekennnisses oder der Zustellungsurkunde die automatisierte Eingangsbestätigung. Dadurch werden die Arbeitsabläufe bei Gericht gestrafft. Die Eingangsbestätigung wird direkt bei Versand der Nachricht erstellt und kann den Akten automatisiert zugeordnet werden. Die technisch ebenfalls mögliche Abholbestätigung gemäß § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes wurde – anders als in § 5a des Verwaltungszustellungsgesetzes – für die gerichtliche Zustellung nicht als Nachweis vorgesehen, weil dies einen zusätzlichen Arbeitsschritt für die Gerichte erforderlich gemacht hätte, der im Massengeschäft der gerichtlichen Zustellung erheblich ins Gewicht fallen würde.

Der Zeitpunkt der Zustellung wird durch die automatisierte Eingangsbestätigung objektiv bestimmt und ist nicht mehr von dem Handeln des Adressaten abhängig. Je nach Organisationsstruktur kann aber nicht in jedem Fall damit gerechnet werden, dass der Adressat eingehende Nachrichten unmittelbar nach Eingang zur Kenntnis nimmt. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, gilt die Nachricht gemäß Absatz 4 Satz 4 1. Halbsatz erst drei Werktage nach Empfang der Eingangsbestätigung als zugestellt. In diesem Zeitraum ist mit der Kenntnisnahme eines Zustellungsempfängers, bei dem aufgrund seines Berufes von erhöhter Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, zu rechnen.

Ein Zustellungsempfänger nach Absatz 1, insbesondere ein Rechtsanwalt, kann eine frühere Zustellung als nach der Drei-Tage-Regel gemäß Absatz 4 Satz 4 2. Halbsatz dadurch bewirken, dass er dem Gericht vor Ablauf von drei Werktagen nach Eingang des Dokuments ein Empfangsbekennnis zuleitet. An einer früheren Zustellung kann eine Partei insbesondere ein Interesse haben, um den Ablauf von Fristen zu beschleunigen.

Zu Nummer 7 (§ 182 Absatz 3)

Der Rücklauf der Zustellungsurkunden an die Gerichte ist sehr arbeitsintensiv und bedarf zahlreicher manueller Schritte, löst also gerade dort viel Arbeit aus, wo Personal inzwischen besonders knapp geworden ist (in der Poststelle und der Serviceeinheit). Auf der anderen Seite wird – auch bei Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs – auf die gedruckte Zustellungsurkunde als Zustellungsnachweis an Parteien und Zeugen auch auf lange Sicht nicht verzichtet werden können.

Da in absehbarer Zeit nicht in allen Bereichen eine voll-elektronische Aktenführung eingeführt werden kann, ist es sinnvoll, elektronische Lösungen auch bei der Papieraktenführung durch eine Flexibilisierung verfahrensrechtlicher Bestimmungen zu ermöglichen, um Rationalisierungspotenziale zu erschließen. Zustellungsurkunden fallen im alltäglichen Gerichtsbetrieb massenhaft an. Die arbeitsorganisatorische Straffung der Behandlung eingehender Zustellungsurkunden beinhaltet daher ein sehr großes Rationalisierungspotenzial und wird durch die vorliegende Änderung unterstützt.

Die Änderung ermöglicht es, dass Zustellungsurkunden nicht in Urschrift, sondern als elektronisches Dokument an die Geschäftsstelle zurückgeleitet werden können. Von dem gescannten elektronischen Dokument kann gemäß § 298 ein Ausdruck für die Akten gefertigt werden. Diese Handhabung vermeidet den Rücktransport der Urkunde an die Geschäftsstelle und entlastet dadurch die entsprechenden Serviceein-

heiten. Die Urkunde ist zu Beweis Zwecken aufzubewahren, sofern sie nicht gemäß § 371b beweiserhaltend in ein elektronisches Dokument übertragen worden ist.

Zu Nummer 8 (§ 195 Absatz 2 Satz 2)

Gemäß Absatz 1 Satz 5 gilt § 174 Absatz 3 Satz 3 entsprechend, so dass der entsprechende Verweis auf den neuen § 174 Absatz 4 Satz 4 notwendig wird, der den Zeitpunkt der Zustellung bei der Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg bestimmt.

Zu Nummer 9 (§ 298)

Die Neufassung der Vorschrift stellt in Absatz 1 Satz 1 klar, dass eingereichte und gerichtliche elektronische Dokumente (§§ 130a, 130b) für die Papierakten auszudrucken sind. Elektronische Dokumente müssen bei Papieraktenführung in die Akte übertragen werden. Denn die Papierakte muss die Verfahrensunterlagen vollständig dokumentieren. Eine Ausnahme soll für umfangreiche Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen gelten. Hier können die Daten gemäß Satz 2 abweichend von Satz 1 dauerhaft elektronisch gespeichert werden. Der Speicherort ist aktenkundig zu machen.

Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, ist dies nach Absatz 2 in der Papierakte zu dokumentieren. Wenn das Dokument dem Gericht als Nachrichtenanhang zugeleitet worden ist, reicht es aus, wenn der Übertragungsweg und das Datum auf dem Ausdruck vermerkt werden. Andernfalls ist nicht nur die Datei, sondern auch die elektronische Nachricht, mit der sie an das Gericht übermittelt wurde, für die Akten auszudrucken. Zudem muss dokumentiert werden, dass der Einreicher die genügende Form beachtet hat. Wird das Dokument über die De-Mail-Infrastruktur eingereicht, ist also die zur Einhaltung der Form gemäß § 130a Absatz 4 Nummer 1 – neu – erforderliche Absenderbestätigung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 17/11473) der Papierakte beizufügen und die Unversehrtheit der qualifizierten elektronischen Signatur des De-Mail-Providers zu dokumentieren.

Absatz 3 schreibt für qualifiziert signierte Dokumente wie im geltenden Recht die Fertigung eines Transfervermerks mit dem Ausweis der Signaturprüfung vor. Die Dokumentation der qualifizierten elektronischen Signatur auf einem Papierausdruck ist notwendig, um die formgerechte Einreichung des elektronischen Dokuments in der Papierakte nachzuweisen.

Um die gerichtlichen Arbeitsabläufe zu vereinfachen, wird in Absatz 4 die Aufbewahrungsfrist für ein elektronisches Dokument, das in einen Aktenausdruck übertragen wurde, auf sechs Monate nach der Übertragung beschränkt. Die bisherige Aufbewahrungsfrist bis zur Rechtskraft des Verfahrens hat sich als unpraktikabel erwiesen, da sie eine automatisierte Löschung des elektronischen Dokuments nicht erlaubt. Eine Aufbewahrung bis zur Rechtskraft ist nach den mit der Vorschrift bisher gemachten praktischen Erfahrungen auch nicht erforderlich. Die Rüge unrichtiger Übertragung ist äußerst selten und wird – wenn überhaupt – unmittelbar nach dem Übertragungsvorgang erhoben.

Zu Nummer 10 (§ 298a)

In Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass die Übertragung des Papierdokuments in das elektronische Dokument nach dem Stand der Technik vorgenommen werden muss. In Absatz 2 Satz 2 wird nunmehr gesetzlich vorgeschrieben, dass Papierdokument und elektronisches Dokument bildlich und inhaltlich übereinstimmen müssen. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen in Größe und Farbe sind hinzunehmen, soweit sie den Inhalt des Papierdokuments nicht beeinträchtigen. Die bisher in Absatz 3 vorgesehene Bestätigung der Übereinstimmung bei jeder einzelnen Übertragung entfällt im Interesse einer Vereinfachung gerichtlicher Arbeitsabläufe künftig. Ein Beweisverlust geht damit schon deswegen nicht einher, weil Papierdokumente gemäß der Neufassung des § 131 in Nummer 5 dieses Entwurfs nicht mehr in Urschrift, sondern nur noch in Abschrift eingereicht werden. Wird die Urschrift oder die Ausfertigung einer Urkunde nach § 420 im Rahmen einer Beweisaufnahme oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung nach den §§ 142, 273 Absatz 2 Nummer 5 vorgelegt, findet zwar ebenfalls eine Übertragung in ein elektronisches Dokument statt, um die elektronische Akte vollständig zu halten. Hier ist das Papierdokument aber Beweismittel und muss erhalten bleiben.

Die Aufbewahrungsfrist wird gemäß Absatz 2 Satz 3 für Papierunterlagen, die in ein elektronisches Dokument übertragen werden, auf sechs Monate nach der Übertragung beschränkt. Bisher war auch hier eine Aufbewahrung mindestens bis zur Rechtskraft des Verfahrens vorgeschrieben. Diese Aufbewahrungsdauer hat sich in der gerichtlichen Praxis als hinderlich erwiesen und ist zum Schutz der Parteien nicht notwendig. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können die eingescannten Papierunterlagen vernichtet werden. Die Vorschrift erlaubt die Vernichtung nunmehr ausdrücklich, sofern nicht eine Rückgabepflicht etwa für Behörden- oder Notarakten oder für gemäß den §§ 142, 420 vorgelegte Urkunden besteht.

Zur Vereinfachung gerichtlicher Arbeitsabläufe entfällt der bisher in § 298a Absatz 3 vorgesehene Vermerk, wann und durch wen ein Schriftstück in ein elektronisches Dokument übertragen worden ist. Angesichts automatisierter Scanprozesse ist eine personelle Zuordnung des Übertragungsvorgangs häufig gar nicht mehr möglich. Das Datum des Übertragungsvorgangs muss nicht in einem gesonderten Vermerk in den Akten festgehalten werden. Es bedarf lediglich der automatisierten Wiedergabe des Übertragungszeitpunkts auf dem gescannten Dokument, um festzuhalten, wann die Aufbewahrungsfrist zu laufen beginnt. Ein solcher Zeitstempel muss nicht gesetzlich geregelt werden.

Zu Nummer 11 (§ 317)**Zu Absatz 1**

Die Einfügung stellt klar, dass Urteile den Parteien vorbehaltlich eines Antrages auf Erteilung einer Ausfertigung nach Absatz 2 Satz 1 in Abschrift zugestellt werden. Die Abschrift wird gemäß § 169 Absatz 2 von der Geschäftsstelle beglaubigt.

Zu Absatz 2

Der neue Satz 1 des Absatzes 2 sieht vor, dass nicht mehr Ausfertigungen eines Urteils, sondern als Regelform der Zustellung nach § 169 Absatz 2 beglaubigte Abschriften

zugestellt werden. Urteilsausfertigungen sollen künftig nicht mehr von Amts wegen, sondern nur noch auf Antrag erteilt werden. Eine generelle Übersendung von Ausfertigungen des Urteils an die Parteien ist nicht mehr erforderlich.

Eine Ausfertigung ist eine in gesetzlich bestimmter Form gefertigte Abschrift, die dem Zweck dient, die bei den Akten verbleibende Urschrift nach außen zu vertreten (BGH, NJW 2010, 2519). Dies lässt sich auch der Vorschrift des § 47 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) entnehmen. Der Ausfertigungsvermerk bezeugt als eine besondere Art der Beurkundung, dass die Ausfertigung mit der Urschrift des Urteils übereinstimmt. Wegen dieser Besonderheit verlangt das Gesetz, dass die Ausfertigung von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen ist.

Ein Antrag an den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auf Erteilung einer Ausfertigung muss von einer Partei – wie bereits im geltenden Recht – insbesondere dann gestellt werden, wenn sie die Ausfertigung als sogenannte vollstreckbare Ausfertigung zum Zweck der Zwangsvollstreckung benötigt (§ 724). Eine Ausfertigung und nicht allein eine Abschrift ist zudem erforderlich, wenn mit ihr die Einstellung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder eine Fortsetzung nur gegen Sicherheitsleistung erreicht werden soll, die aus einem anderen Titel vorgenommen wird (§ 775 Nummer 1 und 2).

Da längst nicht aus jedem Zivilurteil die Zwangsvollstreckung betrieben wird, ist es sachgerecht, dass eine Urteilsausfertigung im Zivilprozess nur noch auf Antrag erteilt wird. Die Parteien können selbst entscheiden, ob sie eine Ausfertigung wünschen oder ob für ihre Zwecke eine beglaubigte Abschrift ausreichend ist. Die Übersendung von beglaubigten Abschriften statt der Erteilung von Ausfertigungen führt zu einer spürbaren Erleichterung für die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und zu einer beschleunigten Mitteilung einer verkündeten Entscheidung an die Parteien, da dies auf elektronischem Wege erfolgen kann.

Der Verzicht auf Erteilung einer Urteilsausfertigung von Amts wegen hat auch Auswirkungen auf die Berichtigung von Urteilen und Beschlüssen. Nach § 319 Absatz 2 Satz 1 und § 320 Absatz 4 Satz 5 wird der Beschluss, der eine Berichtigung ausspricht, auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt. Das derzeitige Procedere, als Gericht bei einer Berichtigung die erteilten Ausfertigungen zurückzuverlangen, wird nach der Neuregelung in einer Vielzahl von Fällen damit gegenstandslos, da keine Ausfertigungen in Umlauf sind. Die Bekanntmachung der Berichtigung erfolgt hier durch eine Übersendung einer Abschrift des Beschlusses.

Die Vorschrift des § 317 Absatz 2 kommt durch Verweisung auch für andere Verfahrensordnungen zur Anwendung. Auch dort genügt es nunmehr, wenn eine Ausfertigung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle allein auf Antrag eines Beteiligten erteilt wird.

Als Folge ist in Absatz 5 die Ausfertigung zu streichen. Die Erteilung einer Ausfertigung findet in der elektronischen Welt keine Entsprechung. Eine Ausfertigung erlangt ihre besondere Bedeutung durch rechtliche Regelungen, die sicherstellen, dass die Ausfertigungen nur dann im Rechtsverkehr zirkulieren, wenn sie nach dem Willen des Erklärenden die Urschrift im Rechtsverkehr (weiterhin) vertreten sollen. An-

derungen der Urschrift durch nachträgliche Berichtigung werden nach den Berichtigungsvorschriften der ZPO in Ausfertigungen vermerkt (§ 319 Absatz 2, § 320 Absatz 4 Satz 5), die Aufhebung der Urschrift durch eine Einziehung oder Kraftloserklärung von Ausfertigungen umgesetzt. Teilweise werden Rechtsscheinswirkungen daran geknüpft, dass eine Ausfertigung nicht zurückverlangt wird, obwohl die Urschrift ihre Gültigkeit verloren hat (§ 172 Absatz 2 BGB).

Ein elektronisches Dokument, ob mit einer qualifiziert elektronischen Signatur versehen oder nicht, ist jedoch beliebig vermehrbar. Allein die Authentizität des elektronischen Dokuments kann überprüft werden, da die Signatur nachträgliche Veränderungen im elektronischen Dokument erkennbar macht. Das Schicksal der Urschrift kann anhand einer elektronischen Ausfertigung nicht erkannt werden, da für den Inhaber der Urschrift bei nachträglichen Änderungen nicht nachvollziehbar ist, wie viele Ausfertigungen in Umlauf sind. Das Institut der Ausfertigung ist daher auf den elektronischen Rechtsverkehr nicht übertragbar und somit verzichtbar.

Zu Nummer 12 (§ 329)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 317. Durch die Aufnahme des § 317 Absatz 2 Satz 1 – neu – in die Liste der für verkündete Beschlüsse anwendbaren Vorschriften wird sichergestellt, dass eine Ausfertigung auch bei Beschlüssen nach § 329 Absatz 1 nur auf gesonderten Antrag hin erteilt wird.

Zu Nummer 13 (§ 371a Absatz 2)

Der neue Absatz 2 enthält im Interesse der Rechtssicherheit eine Beweiserleichterung für die Echtheit einer absenderbestätigten De-Mail-Nachricht. Entsprechend den für den Beweis des ersten Anscheins von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen soll der Beweis, dass die Nachricht von dem angegebenen De-Mail-Nutzer abgegeben worden und unverfälscht ist, durch eine Überprüfung der Absenderbestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erbracht werden. Der Beweisgegner kann den durch die Vorlage der Absenderbestätigung geführten Anscheinsbeweis der Echtheit der Nachricht dann nur durch Tatsachen erschüttern, die ernstliche Zweifel an ihrer Authentizität oder Integrität begründen.

Die Beweisführung mit Hilfe elektronischer Dokumente ist grundsätzlich schon nach geltendem Recht möglich. Elektronische Dokumente sind allerdings keine Urkunden nach den §§ 415 ff. Die Beweisaufnahme richtet sich vielmehr nach den Vorschriften über den Beweis durch Augenschein (§ 371 Absatz 1 Satz 2), die wiederum auf die Vorschriften über die Beweiskraft von Urkunden verweisen (§ 371a). Soll eine De-Mail als Objekt des richterlichen Augenscheins vorgelegt werden, ist sie vollständig an das Gericht zu übermitteln. Der Beweis durch ein elektronisches Dokument wird gemäß § 371 Absatz 1 Satz 2 durch Vorlegung oder Übermittlung der Datei angetreten. Um die Nachricht und die mit ihr verbundene qualifizierte elektronische Signatur prüfen zu können, ist es erforderlich, dass das Gericht selbst auf elektronischem Wege erreichbar ist.

Die Vorschriften über die Echtheit von Schrifturkunden bedürfen allerdings für bestimmte elektronische Dokumente der Ergänzung. So bestimmt § 371a Absatz 1 Satz 2, dass für

ein qualifiziert signiertes elektronisches Dokument der Anschein der Echtheit besteht. Denn die für die private Schrifturkunde geltenden Vorschriften, die bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die über der Unterschrift stehende Schrifturkunde als echt vermutet wird (§ 440 Absatz 2) und unter welchen Voraussetzungen das Gericht die in ihr enthaltene Erklärung als vom Absender abgegeben ansehen muss (§ 416), werden dem hohen Beweiswert eines qualifiziert signierten elektronischen Dokuments nicht gerecht. Dasselbe gilt für eine absenderbestätigte De-Mail-Nachricht, die von dem Provider des De-Mail-Nutzers mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurde.

Nach den §§ 439, 440 besteht nämlich lediglich eine widerlegliche Vermutung für die Echtheit einer Schrifturkunde, wenn die Unterschrift unstreitig oder nachweislich echt ist. Wird die Echtheit der Unterschrift vom Beweisgegner nicht anerkannt, ist sie von der beweisbelasteten Partei zur vollen Überzeugung des Gerichts zu beweisen (§ 440 Absatz 1). Für diese Beweisführung durch Urkunden sind Erleichterungen nicht vorgesehen. Er unterliegt der freien Beweiswürdigung (§ 286). Erst wenn die Unterschrift anerkannt oder ihre Echtheit bewiesen ist, muss das Gericht nach der erst dann eingreifenden Beweisregel des § 416 die in der Urkunde enthaltene Erklärung als vom Aussteller abgegeben ansehen.

Für die in einer absenderbestätigten De-Mail-Nachricht dokumentierte Willenserklärung würde eine Behandlung nach den Vorschriften über den Urkundenbeweis bedeuten, dass der Erklärungsempfänger als beweispflichtige Partei schutzlos wäre, wenn der Beweisgegner unbegründet einwendet, die Erklärung sei nicht von dem Inhaber des De-Mail-Kontos abgegeben worden. Da die Beweisregel des § 416 erst eingreift, wenn die Echtheit der Unterschrift feststeht, müsste der Nachrichtenempfänger in diesem Falle nach § 440 Absatz 1 zunächst vollen Beweis dafür erbringen, dass die Erklärung vom Inhaber des De-Mail-Kontos selbst abgegeben wurde. Bestreitet der Nachrichtenempfänger die Echtheit der De-Mail, müsste der Absender den vollen Beweis der Authentizität und Integrität führen. Diese Ergebnisse wären nicht sachgerecht.

Die De-Mail-Infrastruktur bietet nämlich bei sicherer Anmeldung (§ 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes) und absenderbestätigtem Versand (§ 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes) die erforderliche Zuverlässigkeit, um einen Anschein für die Urheberschaft und für die Unverfälschtheit einer De-Mail-Nachricht im Gesetz zu verankern. Mit dem gesetzlichen Anscheinsbeweis wird das Regelungsinstrument gewählt, das auch für die qualifizierte elektronische Signatur im bisherigen Absatz 2 Satz 2 gilt. Auch wenn es sich bei De-Mail um ein Transportmedium, bei der qualifizierten elektronischen Signatur hingegen um ein dokumentenbezogenes Sicherungsmittel handelt, ist im Beweisrecht eine Gleichbehandlung beider Instrumente geboten, weil es sich bei der De-Mail-Nachricht auch um ein elektronisches Dokument im Sinne von § 371 handelt und die Absenderbestätigung dazu führt, dass die Nachricht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Providers versehen wird.

Dass De-Mail und qualifizierte elektronische Signatur vergleichbare Beweiswirkung haben, rechtfertigt sich auch aus der Tatsache, dass die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde sowie die Gewährleistung technisch-organisatorischer Rahmenbedingungen bei De-Mail-Diensteanbie-

tern und Zertifizierungsdiensteanbietern der qualifizierten elektronischen Signatur gleich sind. De-Mail-Diensteanbieter müssen die für den Betrieb von De-Mail erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen und haben die aufgrund des De-Mail-Gesetzes vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten (§ 18 des De-Mail-Gesetzes). Sie unterliegen der staatlichen Aufsicht (§ 20 des De-Mail-Gesetzes). Auch die Zertifizierungsdiensteanbieter unterliegen der staatlichen Aufsicht (§ 19 des Signaturgesetzes).

Der Anscheinsbeweis setzt zunächst voraus, dass sich der De-Mail-Nutzer mit hohem Authentisierungsniveau (§ 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des De-Mail-Gesetzes), also insbesondere mit Besitz und Wissen unter Nutzung des elektronischen Personalausweises oder mobiler TAN-Verfahren, an seinem Konto anmeldet. Nur dieses hohe Authentisierungsniveau bietet hinreichende Sicherheit, dass derjenige gehandelt hat, dem die Nachricht zugerechnet werden soll. Eine Anmeldung mit Benutzernamen und Kennwort genügt dafür nicht. Denn die Erfahrung zeigt, dass Benutzernamen und Kennwörter an Dritte weitergegeben werden und deren Nutzung außerhalb der Kontrolle des Kontoinhabers liegt oder dass Kennwörter von Unberechtigten leicht erraten, beim Nutzer oder beim Provider ausgespäht oder anders „geknackt“ werden können. § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes sieht deshalb – vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zum Anscheinsbeweis bei Zugangssicherungen mittels Benutzernamen und Passwort – die Möglichkeit einer sicheren Anmeldung vor, für die zwei voneinander unabhängige Sicherungsmittel verwendet werden, wofür vor allem Besitz (z. B. der neue Personalausweis) und Wissen (z. B. PIN) in Frage kommen.

Wenn der Nutzer von seinem De-Mail-Konto eine De-Mail versendet, wird diese über einen verschlüsselten Kanal zu dessen De-Mail-Provider geleitet, über den die Daten – etwa wie bei der Nutzung von Online-Banking-Diensten – verschlüsselt weiterübermittelt werden. Bei dem Provider des Absenders werden die Daten automatisiert entschlüsselt, auf Schadsoftware überprüft und anschließend für den Versand an den Provider des Empfängers erneut verschlüsselt. Nach Eingang beim Provider des Empfängers wird die Nachricht wiederum automatisiert entschlüsselt und auf Schadsoftware überprüft. Schließlich ruft sie der Empfänger über einen verschlüsselten Kanal ab.

Der Anscheinsbeweis erfordert zusätzlich, dass der Absender der Nachricht sich von seinem Provider bestätigen lässt, dass er zum Zeitpunkt des Versands dieser De-Mail sicher angemeldet war (§ 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes). In diesem Fall soll gemäß § 5 Absatz 5 Satz 3 des De-Mail-Gesetzes in der Fassung des Entwurfs eines E-Government-Gesetzes die entsprechende De-Mail nebst Dateianhängen vom Provider des Versenders bei der Absendung vom De-Mail-Konto qualifiziert elektronisch signiert werden. Die Signatur dieser Bestätigung des De-Mail-Providers über den Versand der Nachricht mit hohem Authentisierungsniveau umfasst alle Inhalte und alle zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Metadaten der entsprechenden De-Mail.

Aufgrund dieser Versendungsform kann der De-Mail-Nutzer auf Empfängerseite davon ausgehen, dass die De-Mail tatsächlich von derjenigen natürlichen Person stammt, die Inhaberin des jeweiligen De-Mail-Kontos ist, und er kann fest-

stellen, ob die De-Mail nach der Versendung verändert wurde. Auf diese Weise kann er den per De-Mail versandten Erklärungsinhalt dem Erklärenden sicher zuordnen. Die Signatur des Providers gemäß § 5 Absatz 5 Satz 3 des De-Mail-Gesetzes in der Fassung des Entwurfs eines E-Government-Gesetzes erfasst alle Inhalte der De-Mail und auch die dazugehörigen Metadaten. Es muss also immer die gesamte De-Mail, also die Nachricht mit sämtlichen Anlagen, gespeichert, gegebenenfalls exportiert und weitergeleitet werden, um die Signaturfunktion zu erhalten und den Anscheinsbeweis zu führen. Nur elektronische Dokumente, die selbst mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, können auch außerhalb der De-Mail gemäß § 371a Absatz 1 Satz 2 noch den Anschein der Echtheit begründen.

Der Anscheinsbeweis bezieht sich nur auf natürliche Personen als De-Mail-Nutzer. Bei juristischen Personen (und Personengesellschaften) als De-Mail-Nutzern erfolgt zwar bei Kontoeröffnung eine Identifizierung der juristischen Person und ihrer Vertreter (§ 3 Absatz 2 des De-Mail-Gesetzes). Bei Konten für Unternehmen und Behörden sieht De-Mail aber vor, dass nicht die einzelnen Mitarbeiter dieser Organisation einzeln identifiziert werden, sondern die entsprechende Organisation. Diese Organisation ist über ein sogenanntes Gateway mit ihrem De-Mail-Provider sicher verbunden. Einzelne Mitarbeiter des Unternehmens oder der Behörde können über diesen Gateway von ihren Arbeitsplätzen aus Versendungen von De-Mails veranlassen. Die Art und Weise, wie die Verbindungen zwischen den Arbeitsplatzrechnern der Mitarbeiter und den Gateways ausgestaltet ist, liegt in der Verantwortung der jeweiligen Einrichtung. Aus diesem Grund kann für Unternehmen nicht davon ausgegangen werden, dass eine beweissichere Zuordnung der jeweiligen Erklärungen zum einzelnen Mitarbeiter gewährleistet ist. Der Anschein der Echtheit lässt sich nur dadurch begründen, dass diejenigen Mitarbeiter von privaten Einrichtungen, die beweissichere elektronischen Erklärungen abgeben sollen, dies von einem De-Mail-Konto tun, für das sie persönlich identifiziert wurden und bei denen eine direkte Verbindung zwischen dem Endgerät des Nutzers und dem De-Mail-Provider sichergestellt ist („Individual-Konto“). Anders ist dies für Behörden. Hier ist die Annahme gerechtfertigt, dass durch geeignete organisatorische Maßnahmen eine beweissichere Zuordnung der Erklärungen zu jedem einzelnen Mitarbeiter erfolgt.

Die Beschränkung des Anscheinsbeweises auf natürliche Personen entspricht den Verhältnissen im Urkundenbeweisrecht und bei der qualifizierten elektronischen Signatur. An die eigenhändig unterschriebene Privaturkunde werden die in der Beweisregel des § 416 vorgesehenen Beweiswirkungen geknüpft. Nach § 416 begründen Privaturkunden, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben sind, den vollen Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind. Ist Aussteller eine Behörde, so liegt eine öffentliche Urkunde vor, die gemäß § 417 den vollen Beweis ihres Inhalts begründet. Ihre Echtheit wird gemäß § 437 bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

Diese Beweiswirkungen können einer in Schriftform abgegebenen Erklärung nur beigelegt werden, wenn die Erklärung durch die eigenhändige Unterschrift einer bestimmten Person zugeordnet werden kann. Das ist immer eine natürliche Person. Juristische Personen oder rechtsfähige Personenvereinigungen können, da sie nicht handlungsfähig sind, diese

Voraussetzung nicht erfüllen. Eine schriftliche Erklärung, die eine natürliche Person form-wirksam abgegeben hat, kann einer juristischen Person oder Personenvereinigung zwar zugerechnet werden, wenn der Erklärende als Vertreter handelt oder die Voraussetzungen für eine Duldungs- oder Anscheinsvollmacht vorliegen. Die Urkunde selbst wird einer Personenmehrheit aber nicht zugerechnet; sie bleibt immer eine Urkunde, die der Erklärende ausgestellt hat. Um festzustellen, ob eine schriftliche Erklärung, die in einer Urkunde enthalten ist, einer anderen Person als dem Aussteller zugerechnet werden kann, muss feststehen, wer der Aussteller ist und unter welchen Voraussetzungen er gehandelt hat.

Dasselbe gilt nach § 371a Absatz 1 für private elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Ein Signaturschlüssel, mit dem eine qualifizierte elektronische Signatur erstellt werden kann, ist immer einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet, so dass davon ausgegangen werden kann, dass eine Signatur, die nur mit einem bestimmten Signaturschlüssel erstellt werden kann, von dem Signaturschlüsselinhaber erstellt wurde. § 371a Absatz 2 Satz 2 (Absatz 3 Satz 2 – neu) erklärt im Fall der qualifiziert elektronisch signierten öffentlichen Urkunde die Echtheitsvermutung des § 437 für entsprechend anwendbar.

Der Anschein der Echtheit bezieht sich auf die gesamte De-Mail-Nachricht, nicht aber auf die Absenderbestätigung. Ihre Echtheit ist im Bestreitensfalle von der beweisbelasteten Partei nach allgemeinen Grundsätzen zu beweisen. Steht die Echtheit der Absenderbestätigung fest, so ist es für den Integritätsschutz mittels qualifizierter elektronischer Signatur zunächst ohne Belang, dass die Nachricht insgesamt (das heißt einschließlich etwaiger Anlagen) vom Provider des Absenders signiert ist; die Anlagen nehmen am Integritätsschutz der qualifizierten elektronischen Signatur teil. Denn nur anhand der gesamten De-Mail und der ihr beigefügten Metadaten kann der Erklärende identifiziert werden und es kann festgestellt werden, dass die Erklärung unversehrt und authentisch ist. Daher müssen die De-Mail-Nutzer als Beweismittel stets die gesamte De-Mail nebst Metadaten speichern. Werden nur einzelne rechtserhebliche Erklärungen gespeichert, die durch eine De-Mail übermittelt wurden, aber die De-Mail selbst gelöscht, geht das Beweismittel verloren.

Das Risiko des Verlustes der Signatur und damit einer der Komponenten der Beweisführung ist der Beweisführung mit elektronischen Signaturen immanent und daher hinzunehmen. Denn eine qualifizierte elektronische Signatur ist niemals zwingend mit dem Beweisdokument verbunden. Es gibt insoweit mehrere Arten von Signaturen, nämlich solche, die in einer separaten Datei gespeichert sind („detached signature“), solche, die mit der Beweisdatei zusammen zu einer (wieder in Beweisdatei und Signaturdatei trennbaren) Datei verbunden werden („enveloped signature“) und solche, die in der Beweisdatei selbst enthalten sind („inline signature“). Im elektronischen Rechtsverkehr ist die „detached signature“ derzeit die Regel.

Eine Beweiswertregelung für De-Mail-Nachrichten kommt – wie bereits dargelegt – für absenderbestätigte De-Mail-Nachrichten gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes in Betracht. Die Absenderbestätigung wird sowohl dem Absender als auch dem Empfänger einer De-Mail-Nachricht zuge-

leitet. Sie steht als Beweismittel beiden Kommunikationspartnern in gleicher Weise zur Verfügung. Jedoch handelt es sich bei der Absenderbestätigung um eine für den Absender kostenpflichtige Zusatzleistung, die nur der Absender der Nachricht auslösen kann. Der Absender wird dies indes nur dann tun, wenn aus seiner Sicht ein Interesse daran besteht, also nur dann, wenn er derjenige sein könnte, der später einmal mit der Nachricht Beweis führen will oder muss (z. B. wenn er mit der De-Mail-Nachricht einen Vertrag kündigt und später die Kündigung nachweisen will). Ist das künftige Beweisinteresse hingegen beim Empfänger zu erwarten (etwa wenn der Absender bei einem Unternehmen per De-Mail eine Bestellung aufgibt, ohne Vorkasse zu leisten), wird der Absender die Absenderbestätigung nicht hinzubuchen und sich möglicherweise erst gar nicht sicher an seinem De-Mail-Konto anmelden.

Diese strukturelle Benachteiligung des Empfängers kann auch – anders als bei Urkunden – nicht dadurch kompensiert werden, dass materiell-rechtliche oder prozessuale Vorlegungspflichten des Absenders bestehen. Denn es gibt von vornherein keine Nachricht mit Echtheitsvermutung, die vorzulegen der Absender verpflichtet sein könnte; vielmehr verfügen beide Parteien über die gleiche nicht absenderbestätigte – und damit für einen Anscheinsbeweis untaugliche – Nachricht. Jedoch kann sich der Empfänger dadurch vor Beweismängeln schützen, indem er etwa Verträge nur auf der Grundlage absenderbestätigter De-Mails schließt. Außerdem ist im Rahmen der anzustellenden freien Beweiswürdigung vom Gericht zu hinterfragen, warum der Absender auf die Absenderbestätigung verzichtet hat. Hierzu könnten von der Rechtsprechung Darlegungspflichten entwickelt werden.

Absatz 3 Satz 2 enthält gegenüber dem geltenden Recht zunächst die Klarstellung, dass die Echtheitsvermutung in § 437 dann anwendbar ist, wenn die qualifizierte elektronische Signatur von der öffentlichen Behörde oder von der mit öffentlichem Glauben versehenen Person stammt.

Der neue Absatz 3 Satz 3 sieht ergänzend vor, dass die Echtheitsvermutung des § 437 auch dann zur Anwendung kommt, wenn das Dokument der öffentlichen Behörde oder der mit öffentlichem Glauben versehenen Person nicht mit ihrer eigenen qualifizierten elektronischen Signatur, sondern mit derjenigen des von ihr beauftragten akkreditierten Diensteanbieters gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versehen ist. In diesem Fall muss die Absenderbestätigung des Providers die öffentliche Behörde, die das Dokument erstellt hat, oder die mit öffentlichem Glauben versehene Person als Nutzer des De-Mail-Kontos ausweisen. Durch diese Regelung können insbesondere auch nicht qualifiziert signierte elektronische Dokumente von Behörden, die De-Mail über einen Gateway nutzen und daher nicht unter die Vorschrift des Absatzes 2 – neu – fallen, in den Genuss der Echtheitsvermutung kommen. Erforderlich ist, dass die Behörde oder die mit öffentlichem Glauben versehene Person das elektronische Dokument mit einer absenderbestätigten De-Mail an den Empfänger sendet. Infolge der Absenderbestätigung wird die De-Mail-Nachricht gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Diensteanbieters versehen. Sie führt dazu, dass der Inhalt der Nachricht einschließlich eventuell angehängter Dateien nicht mehr verfälscht werden kann, ohne die Signatur zu beschädigen. Damit ist ein hinreichender Anknüpfungspunkt für eine Echtheitsvermutung gemäß § 437 gegeben.

Zu Nummer 14 (§ 371b – neu)

Die Vorschrift klärt an zentraler Stelle die Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden. Auf der Grundlage der Vorschrift ist ein ersetzendes Scannen öffentlicher Urkunden ohne Beweisverlust möglich. Der gewählte horizontale Ansatz gibt den Rechtsanwendern umfassende Rechtssicherheit beim ersetzenden Scannen und dient damit der weiteren Verbreitung der elektronischen Aktenführung.

Der sachliche Anwendungsbereich der Vorschrift ist auf öffentliche Urkunden beschränkt, da nur die öffentliche Urkunde sowohl in Urschrift als auch in einer beglaubigten Abschrift vorgelegt werden kann (§ 435). Die Privaturkunde ist hingegen stets im Original vorzulegen, § 420. Bei einer Vorlage der Privaturkunde in Abschrift greifen Echtheitsvermutungen nicht ein; über die Echtheit einer in Abschrift vorgelegten Privaturkunde entscheidet das Gericht in freier Beweiswürdigung. Entsprechendes muss für die Beweisführung durch Scanprodukte gelten. Daher ist eine entsprechende Anwendung der Regeln über den Urkundsbeweis nur für die gescannte öffentliche Urkunde möglich. Die Beweiskraft gescannter elektronischer Dokumente kann im Übrigen nicht weiter gehen als die Beweiskraft originär elektronischer Dokumente. Auch bei Letzteren ist die Echtheitsvermutung auf öffentliche elektronische Dokumente beschränkt.

Die Vorschriften über den Beweis durch Urkunden sind gemäß Satz 1 auf das von einer öffentlichen Urkunde gefertigte Scanprodukt anzuwenden, wenn eine öffentliche Behörde oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person den Scanvorgang durchführt. Nur wer eine öffentliche Urkunde oder ein öffentliches elektronisches Dokument gemäß dem bisherigen § 371a Absatz 2 errichten kann, soll auch eine öffentliche Urkunde ohne Beweisverlust in ein elektronisches Dokument übertragen können.

Die Vorschrift öffnet die Möglichkeit, auch bei einem automatisierten Scanprozess durch die Behörde dieselben beweisrechtlichen Wirkungen zu erzielen. Der Scanvorgang muss jedoch dem Stand der Technik entsprechen. Die Technische Richtlinie Rechtssicheres Scannen (TR-RESISCAN) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik enthält ausführliche Hinweise für einen Scanvorgang nach dem Stand der Technik. Die Einhaltung des Stands der Technik kann aber auch durch andere Scanverfahren gewährleistet werden. Der Beweisführer trägt hierbei im Bestreitensfalle die volle Beweislast für die Einhaltung des Stands der Technik.

Die Vorschrift ergänzt Regelungen zum ersetzenden Scannen von Verfahrensunterlagen im Verfahrensrecht wie § 55b der Verwaltungsgerichtsordnung und § 110b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die die ersetzende Wirkung des Scannens nur innerhalb des Verfahrens anordnen. § 110d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erweitert diese Wirkung verfahrensübergreifend auf die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit insgesamt.

Die Anwendung der Beweisvorschriften für öffentliche Urkunden auf das Scanprodukt setzt voraus, dass die Bestätigung vorliegt, dass das elektronische Dokument inhaltlich und bildlich mit der Urschrift übereinstimmt. Gefordert ist also inhaltliche und bildliche Identität zwischen dem Abbild des Dokuments auf dem Bildschirm oder einem sonstigen

Sichtgerät und der Urschrift. Das schließt, wenn es sich um eine mehrfarbige Urschrift handelt, farbliche Identität ein. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen in Größe und Farbe sind hinzunehmen, soweit sie den beweisrelevanten Inhalt der Urschrift nicht beeinträchtigen.

Infolge der Anwendbarkeit der Beweisvorschriften für öffentliche Urkunden auf das Scanprodukt gelten die allgemeinen Beweiskraftregeln für öffentliche Urkunden in den §§ 415, 417, 418 auch für gescannte öffentliche Dokumente. So kann der Beweis für Erklärungen, die in einer notariellen Urkunde dokumentiert sind, künftig unzweifelhaft auch dadurch angetreten werden, dass der Beweisführer die Urkunde in gescannter Form einreicht, sofern die in § 371b enthaltenen Formanforderungen an das Scanprodukt eingehalten werden. Anwendbar sind auch die speziellen Vorschriften über die Beweiskraft des gerichtlichen Protokolls (§ 165) und des Urteilstatbestandes (§ 314). Protokolle und Urteile, die in gescannter Form vorliegen, genießen also künftig dieselben beweisrechtlichen Wirkungen wie die Papierurschrift.

Die für öffentliche Urkunden geltende Echtheitsvermutung des § 437 Absatz 1 gilt gemäß Satz 2 auch für das gescannte elektronische Dokument, wenn das elektronische Dokument und die Bestätigung der Identität mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Diese Gleichstellung kann verantwortet werden, weil das qualifiziert elektronisch signierte Scanprodukt gegen eine Veränderung in zumindest äquivalenter Weise geschützt ist wie eine Urkunde. Der Nachweis der Identität ist von derjenigen Person qualifiziert elektronisch zu signieren, die die Verantwortung für die Übereinstimmung des gescannten elektronischen Dokuments mit der Urschrift trägt. In Signaturschlüssel-Zertifikaten oder in Attribut-Zertifikaten können alle Funktionen, Zuständigkeiten und Rechte von Behördenmitarbeitern ausgewiesen werden. Auch Dienstsiegel können elektronisch abgebildet werden. Durch die verwendeten Zertifikate ist es für das Gericht im Rahmen der Signaturprüfung möglich, festzustellen, wer die Übertragung durchgeführt und die Identität zwischen Urschrift und hergestelltem elektronischem Dokument überprüft hat.

Die Vorschrift ist in allen gerichtlichen Verfahren außer dem Strafverfahren als Beweisregel anwendbar. Eine weitere Ausnahme gilt für das Grundbuchverfahren. Dort lässt § 137 Absatz 1 Satz 2 Grundbuchordnung (GBO) nur öffentliche elektronische Dokumente nach § 371a Absatz 2 (künftig Absatz 3) Satz 1 unter bestimmten Voraussetzungen als Grundlage einer Grundbucheintragung zu. Die gemäß § 371b – neu – hergestellten elektronischen Dokumente stehen diesen nicht gleich. Dies ergibt sich bereits daraus, dass sich die Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden nicht aus § 371a ergibt, der die Beweiskraft öffentlicher elektronischer Urkunden regelt, sondern aus einer eigenen Vorschrift. Gescannte Dokumente sind im Grundbuchverfahren somit nur in Form einfacher elektronischer Zeugnisse nach § 39a BeurkG als Nachweis zugelassen (§ 137 Absatz 1 Satz 1 GBO). Ungeachtet dessen sind die nach § 371b – neu – hergestellten elektronischen Dokumente für das Grundbuchverfahren auch nicht geeignet. Einem elektronischen Dokument kommt die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde nur dann zu, wenn die Urkunde nach dem Stand der Technik übertragen wird (§ 371b Satz 1 – neu –). Eine Zulassung im Grundbuchverfahren würde dazu führen, dass dem Grundbuchamt in jedem Einzelfall nachge-

wiesen werden müsste, mit welcher Hardware das jeweilige elektronische Dokument hergestellt wurde und dass das mit dieser Hardware durchgeführte Übertragungsverfahren dem geforderten Standard entsprach. Ein solcher Nachweis wird jedoch regelmäßig nicht mit den im Grundbuchverfahren zugelassenen Nachweismitteln erbracht werden können.

Die Ausführungen zum Grundbuchverfahren gelten für andere Registerverfahren entsprechend.

Zu den Nummern 15 und 16 (§ 416a)

Die – zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft tretenden – Anpassungen der Verweisungen auf § 371a und § 298 aufgrund der Änderung in Nummer 13 und der Neufassung des § 298 in Nummer 9 ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 17 (§ 593)

Auch im Urkundenprozess ist es wie im allgemeinen Zivilprozess zunächst ausreichend, dass die Parteien die Urkunden in Abschrift vorlegen. Auf die Begründung zu Nummer 5 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 18 (§ 689)

Die Ergänzung stellt klar, dass auch die Mahngerichte die Akten nach Maßgabe des § 298a in elektronischer Form führen können. Erforderlich ist also gemäß § 298a Absatz 1 eine Verordnung der Länder, in der die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen festgelegt werden.

Zu Nummer 19 (§ 690)

Der Mahnantrag bedarf eines geringeren Authentifizierungsniveaus als ein vorbereitender Schriftsatz gemäß § 130. Er bedarf nicht der handschriftlichen Unterzeichnung, wenn in anderer Weise gewährleistet ist, dass der Antrag nicht ohne den Willen des Antragstellers übermittelt wird (§ 690 Absatz 3 Satz 3). Daher ist auch im elektronischen Rechtsverkehr nicht das Authentifizierungsniveau des § 130a Absatz 1 Satz 2 (qualifizierte elektronische Signatur) notwendig. Es reicht die nur maschinell lesbare Form, wenn diese für das Gericht geeignet ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es folgerichtig, von Gesetzes wegen den Identitätsnachweis durch die elektronische Identifizierungsfunktion des neuen Personalausweises (nPA) ausdrücklich zu gestatten. Dieser Nachweis erzeugt ein für den Mahnantrag hinreichendes Authentifizierungsniveau. Die konkrete technische Ausgestaltung wird nicht vorgegeben, um den Gerichten den erforderlichen Gestaltungsspielraum zu belassen. Der ausgefüllte und mit dem nPA signierte Mahnantrag kann dem Gericht über allgemein zugängliche Netze zugeleitet werden. Diese Verfahrensweise vereinfacht die elektronische Beantragung eines Mahnbescheids für Bürgerinnen und Bürger erheblich.

Zu Nummer 20 (§ 699)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 19. Auch der Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids kann künftig mit dem Identitätsnachweis durch die elektronische Identifizierungsfunktion des neuen Personalausweises versehen werden.

Zu Nummer 21 (§ 829a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 131 (Nummer 5). Durch das Gesetz zur Reform der Sach-

aufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juni 2009 (BGBl. I S. 2258) ist die Vorschrift mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Sie sieht vor, dass die Übermittlung einer Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides in bestimmten Fällen entbehrlich ist, wenn der Gläubiger versichert, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides vorliegt. Der Übersendung einer Ausfertigung in elektronischer Form nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bedarf es hier nicht. Ausreichend ist grundsätzlich die Übersendung einer Abschrift des Vollstreckungsbescheides, eine Vorlage der Ausfertigung hingegen nur dann, wenn das Gericht die Vorlage der Ausfertigung nach Absatz 2 wegen bestehenden Zweifeln am Vorliegen einer Ausfertigung beim Gläubiger ausdrücklich verlangt.

Zu Nummer 22 (§ 945a)

Die Vorschrift schafft in Absatz 1 die Rechtsgrundlage für die Errichtung eines zentralen, länderübergreifenden Schutzschriftenregisters und enthält Vorgaben zu dessen technischer und organisatorischer Ausgestaltung.

Das Schutzschriftenregister wird nur für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingeführt. Auf die öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten wie auf das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 49 ff. FamFG findet die Vorschrift keine Anwendung. Die Regelungen zum einstweiligen Rechtsschutz in § 123 Absatz 3 VwGO, § 86b Absatz 2 Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und § 114 Absatz 3 der Finanzgerichtsordnung (FGO), verweisen gleichlautend auf die Vorschriften der §§ 920, 921, 923, 926, 928 bis 932, 938, 939 und 945. § 945a – neu – ist damit nicht entsprechend anwendbar. Für das arbeitsgerichtliche Eilverfahren kommt die Vorschrift dagegen durch die Neuregelungen der §§ 62 Absatz 2 und 85 Absatz 2 ArbGG (Artikel 3 Nummer 4 und 5) zur Anwendung.

Bei Schutzschriften handelt es sich um ein von der Praxis entwickeltes vorbeugendes Verteidigungsmittel gegen einen erwarteten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrests (Absatz 1 Satz 2). Hiermit will der mögliche Antragsgegner insbesondere verhindern, dass dem Antrag ohne mündliche Verhandlung entsprochen wird. Das Register ist insbesondere dann hilfreich, wenn mehrere Gerichte für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes in Betracht kommen. Wenn sich der Antrag beispielsweise gegen eine Persönlichkeitsrechtsverletzung in Presseveröffentlichungen oder dem Internet richtet, kann der Verletzte aufgrund des Tatortgerichtsstands (§ 32) die einstweilige Verfügung bei jedem Gericht beantragen (sog. fliegender Gerichtsstand). Hier führt das Register zu einer erheblichen Verbesserung der Position des Antraggegners. Er braucht nur noch eine Schutzschrift zum Register einzureichen, um sie bei allen zuständigen Zivilgerichten anzubringen. Die Schutzschrift hat zudem an Bedeutung gewonnen, als ihre Kosten nach der Rechtsprechung (BGH, Beschluss vom 13.2.2003 – I ZB 23/02, NJW 2003, 1257) grundsätzlich erstattungsfähig sind, wenn ein entsprechender Verfügungsantrag bei diesem Gericht eingeht, auch wenn der Verfügungsantrag abgelehnt oder zurückgenommen wird, ohne dass eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Absatz 2 Satz 1 enthält zur Herstellung der Verbindlichkeit des Registers die gesetzliche Fiktion, dass die Einreichung einer Schutzschrift in das Schutzschriftenregister eine Einreichung bei jedem einzelnen ordentlichen Gericht be-

deutet. Sie hat damit dieselben Wirkungen wie die nach der bisherigen Praxis übliche Einreichung von Schutzschriften bei einzelnen Gerichten in Papierform. Um der Einreichungsfiktion Genüge zu tun, muss das Gericht nach Antragsingang recherchieren, ob eine Schutzschrift in dieser Sache im Register eingestellt ist. Durch welche organisatorischen Maßnahmen die Beachtung einer eventuell im Schutzschriftenregister vorhandenen Schutzschrift gewährleistet wird, ist Sache des Gerichts.

Absatz 2 Satz 2 regelt, dass die in das Register eingestellten Schutzschriften sechs Monate nach ihrer Einstellung zu löschen sind. Grund ist, dass Schutzschriften stets aus aktuellem Anlass eingereicht werden, so dass eine längere Speicherungsfrist auch aus datenschutzrechtlichen Erwägungen heraus nicht geboten erscheint. Durch die Lösungsfrist wird der Datenbestand des Registers begrenzt und die Suche nach aktuellen Schutzschriften erleichtert.

Schutzschriften enthalten personenbezogene Daten, häufig auch solche von hohem wirtschaftlichem Wert. Absatz 3 Satz 1 beschränkt die Einsichtnahme und Abrufberechtigung daher auf Gerichte. Die Verwendung der Daten ist nach Absatz 3 Satz 2 auf das für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Erforderliche zu beschränken. Eine allgemeine und unbeschränkte Suche in dem Register ist ausgeschlossen. Eine Recherche ist vielmehr nur anlassbezogen zulässig, setzt also voraus, dass das Gericht mit einem konkreten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz befasst ist. Aus diesem Grund sind Abrufvorgänge zu protokollieren (Absatz 3 Satz 3).

Zu Nummer 23 (§ 945b – neu)

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch das Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates. Da das Schutzschriftenregister zentral und länderübergreifend betrieben werden soll, müssen auch die in der Rechtsverordnung definierten Rahmenbedingungen einheitlich sein. Die Verordnungsermächtigung tritt bereits am 1. Juli 2014 in Kraft. In der bis zum 1. Januar 2016 zu erlassenden Verordnung sind die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, über die Einreichung von Schutzschriften in das Register, über die Erhebung von Gebühren, über den Abruf von Schutzschriften aus dem Register sowie über die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung sowie der Datensicherheit und der Barrierefreiheit zu treffen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist an die Änderung in der Nummer 3 anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Die Änderung von Absatz 1 Satz 2 stellt eine Folgeänderung zu der Aufhebung von § 298a Absatz 3 ZPO dar.

In Absatz 2 Satz 1 wird, parallel zu § 130a Absatz 1 Satz 1 ZPO, die Art der Dokumente, die als elektronisches Dokument übermittelt werden dürfen, um Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter,

die schriftlich einzureichen sind, erweitert. Die Änderung von Absatz 2 Satz 2 stellt eine Folgeänderung zu der Neufassung von § 130a ZPO dar. Nachdem die bislang in § 130a Absatz 2 ZPO geregelte Ermächtigungsgrundlage entfallen ist, kann auf § 130a ZPO insgesamt Bezug genommen werden.

Auch in den dem FamFG unterliegenden Verfahren sollen künftig generell elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können. Die Bundesregierung und die Landesregierungen müssen diese Möglichkeit nicht mehr durch den Erlass von Rechtsverordnungen eröffnen. Die entsprechenden Verordnungsermächtigungen in Absatz 4 können daher gestrichen werden. Die Streichungen in Absatz 4 entsprechen für die FamFG-Verfahren der Aufhebung des bisherigen § 130a Absatz 2 ZPO für ZPO-Verfahren.

Zu Nummer 3 (§ 14a – neu)

Die Einfügung des § 14a – neu – dient der Einführung der elektronischen Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Notare und Behörden in den vom FamFG erfassten Verfahren. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 229 Absatz 3 Satz 2)

§ 229 Absatz 3 Satz 2 stellt bislang klar, dass das Übermittlungsverfahren nach § 229 Absatz 3 Satz 1 unabhängig von dem Erlass der Rechtsverordnungen genutzt werden kann, wie sie § 14 Absatz 4 für die Einreichung elektronischer Dokumente vorsieht. Nachdem die Verordnungsermächtigung für die Einreichung elektronischer Dokumente gestrichen wird, entfällt das Bedürfnis für die klarstellende Regelung in § 229 Absatz 3 Satz 2.

Zu Artikel 3 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes – ArbGG)

Zu Nummer 1 (§ 46a)

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung dieser Regelung in Absatz 2 wird für die Landesregierungen die Möglichkeit geschaffen, die Durchführung des Mahnverfahrens einem Arbeitsgericht zu übertragen, das für die Bezirke mehrerer Arbeitsgerichte allein zuständig ist. Zugleich ist eine Ermächtigung zur Subdelegation auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde normiert. Die Konzentration des arbeitsgerichtlichen Mahnverfahrens an einem Arbeitsgericht soll zudem durch Vereinbarung der betroffenen Länder auch über die jeweiligen Landesgrenzen hinaus geregelt werden können.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung von Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, dass die nach rechtzeitig erhobenem Widerspruch durchzuführende mündliche Verhandlung vor dem im Mahnbescheid bezeichneten Gericht oder bei einem Gericht erfolgt, an das die Parteien übereinstimmend eine Abgabe verlangen. Die Konzentrationsmöglichkeit auf ein gemeinsames Gericht betrifft allein das Mahnverfahren. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für das sich gegebenenfalls anschließende streitige Verfahren sollen die allgemeinen Vorschriften gelten.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift schafft die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren ein elektro-

nisches Formular vorzusehen. Die Inhalte der Rechtsverordnung ergeben sich insoweit aus dem Verweis auf die Vorschrift der Zivilprozessordnung.

Zu den Nummern 2 und 3 (§ 46c und § 46f – neu)

Durch die Neufassung des § 46c und die Einfügung des § 46f wird die Einreichung elektronischer Dokumente bei den Arbeitsgerichten an die Regelung für den Zivilprozess gemäß den §§ 130a, 130d ZPO-E angepasst. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 und 4 wird Bezug genommen. Die Nutzungspflicht wird um die vertretungsberechtigten Personen erweitert, die sich eines speziellen Übermittlungsweges auf der Grundlage des § 130a Absatz 4 Nummer 2 ZPO bedienen können.

Zu den Nummern 4 und 5 (§ 62 Absatz 2 und § 85 Absatz 2)

§ 62 Absatz 2 (für das Urteilsverfahren) und § 85 Absatz 2 (für das Beschlussverfahren) verweisen für das einstweilige Rechtsschutzverfahren jeweils auf die Bestimmungen des Achten Buches der ZPO. Mit Einfügung des neuen § 945a ZPO erstreckt sich die Verweisung somit auch auf die dortigen Bestimmungen zum Schutzschriftenregister. Der in § 62 Absatz 2 und § 85 Absatz 2 jeweils neu anzufügende Satz stellt klar, dass sich die in § 945a Absatz 2 ZPO geregelte Zugangsfiktion über die dort genannten ordentlichen Gerichte hinaus auch auf die Arbeitsgerichte erstreckt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes – SGG)

Die Änderung von § 65a ist nach Zielsetzung und Regelungsinhalt weitgehend deckungsgleich mit der Neufassung von § 130a ZPO, auf dessen Begründung daher Bezug genommen wird. Die Änderung erweitert und vereinfacht für den Sozialgerichtsprozess den elektronischen Zugang zu den Gerichten. Die Vorschrift soll der Sache nach alle Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Gutachten, Aussagen und Erklärungen Dritter erfassen. Hierunter fallen – wie im geltenden Recht – die bestimmenden Schriftsätze, das heißt die Schriftsätze, die nicht nur einen späteren Vortrag ankündigen, sondern Erklärungen enthalten, die mit Einreichung bzw. Zustellung als Prozesshandlungen wirksam werden. Abweichend vom geltenden Recht sollen einheitliche Formanforderungen wie in der ZPO aber auch für sonstige vorbereitende Schriftsätze gelten. § 65a Absatz 5 Satz 3 stellt darüber hinaus klar, dass bei elektronischer Kommunikation keine Abschriften für die Verfahrensbeteiligten beizufügen sind.

Die Änderung von § 65b zeichnet die Neufassung von § 298 ZPO und § 298a Absatz 2 ZPO mit den Regelungen zum binnenjustiziellen Medientransfer nach.

Die Einfügung eines § 65c übernimmt die Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden aus § 130d ZPO und erweitert sie um die vertretungsberechtigten Personen, die sich eines speziellen Übermittlungsweges auf der Grundlage des § 65a Absatz 4 Nummer 2 bedienen können.

Die Streichung in § 92 Absatz 1 Satz 4 entspricht der Änderung von § 131 ZPO und soll vermeiden, dass bei einer Übertragung Urschriften vernichtet werden.

Die Änderung in § 93 SGG ist eine Folgeänderung zur Neufassung von § 65a SGG.

Die Änderungen in § 137 SGG sind Folgeänderungen zur Neufassung von § 65a und § 65b SGG. Außerdem wird eine Änderung der § 317 Absatz 5 Satz 1 der Zivilprozessordnung nachvollzogen (vgl. Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c). Die übrigen Änderungen von § 317 ZPO durch Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a und Buchstabe b sowie Nummer 12 gelten über § 202 SGG auch für Urteile in sozialgerichtlichen Verfahren. Zukünftig werden den Beteiligten Urteile und – über § 142 SGG Beschlüsse – vorbehaltlich eines Antrags auf Erteilung einer Ausfertigung nach § 317 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in Abschrift zugestellt. Dabei handelt es sich nach § 63 Absatz 2 SGG in Verbindung mit § 169 Absatz 2 ZPO um eine beglaubigte Abschrift. Nach § 198 SGG gilt für die Zwangsvollstreckung das Achte Buch der ZPO entsprechend für sozialgerichtliche Entscheidungen. Zur Bedeutung der Ausfertigung für die Zwangsvollstreckung wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 11 verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO)

Die Änderung von § 55a ist nach Zielsetzung und Regelungsinhalt weitgehend deckungsgleich mit der Neufassung von § 130a ZPO, auf dessen Begründung daher Bezug genommen wird. Die Änderung erweitert und vereinfacht für den Verwaltungsgerichtsprozess den elektronischen Zugang zu den Gerichten. Die Vorschrift soll der Sache nach alle Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Gutachten, Aussagen und Erklärungen Dritter erfassen. Hierunter fallen – wie im geltenden Recht – die bestimmenden Schriftsätze, das heißt die Schriftsätze, die nicht nur einen späteren Vortrag ankündigen, sondern Erklärungen enthalten, die mit Einreichung bzw. Zustellung als Prozesshandlungen wirksam werden. Abweichend vom geltenden Recht sollen einheitliche Formanforderungen wie in der ZPO aber auch für sonstige vorbereitende Schriftsätze gelten. § 55a Absatz 5 Satz 3 stellt darüber hinaus klar, dass bei elektronischer Kommunikation keine Abschriften für die Verfahrensbeteiligten beizufügen sind.

Die Änderung von § 55b zeichnet die Neufassung von § 298 ZPO und § 298a Absatz 2 ZPO mit den Regelungen zum binnenjustiziellen Medientransfer nach.

Die Einfügung eines § 55c übernimmt die Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden aus § 130d ZPO und erweitert sie um die vertretungsberechtigten Personen, die sich eines speziellen Übermittlungsweges auf der Grundlage des § 55a Absatz 4 Nummer 2 bedienen können.

Die Änderung in § 81 ist eine Folgeänderung zur Neufassung von § 55a. Die Änderungen der §§ 317, 329 ZPO durch Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a und Buchstabe b sowie Nummer 12 zur Zustellung einer Abschrift gelten über § 173 Satz 1 VwGO auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Die Streichung des § 82 Absatz 1 Satz 3 und § 86 Absatz 5 Satz 1 entspricht der Änderung von § 131 ZPO und soll vermeiden, dass bei einer Übertragung Urschriften vernichtet werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Finanzgerichtsordnung – FGO)

Die Änderung von § 52a ist nach Zielsetzung und Regelungsinhalt weitgehend deckungsgleich mit der Neufassung

von § 130a ZPO, auf dessen Begründung daher Bezug genommen wird. Die Änderung erweitert und vereinfacht für den Finanzgerichtsprozess den elektronischen Zugang zu den Gerichten. Die Vorschrift soll der Sache nach alle Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Gutachten, Aussagen und Erklärungen Dritter erfassen. Hierunter fallen – wie im geltenden Recht – die bestimmenden Schriftsätze, das heißt die Schriftsätze, die nicht nur einen späteren Vortrag ankündigen, sondern Erklärungen enthalten, die mit Einreichung bzw. Zustellung als Prozesshandlungen wirksam werden. Abweichend vom geltenden Recht sollen einheitliche Formanforderungen wie in der ZPO aber auch für sonstige vorbereitende Schriftsätze gelten. § 52a Absatz 5 Satz 3 stellt darüber hinaus klar, dass bei elektronischer Kommunikation keine Abschriften für die Verfahrensbeteiligten beizufügen sind.

Die Änderung von § 52b zeichnet die Neufassung von § 298 ZPO und § 298a Absatz 2 ZPO mit den Regelungen zum binenjustiziellen Medientransfer nach.

Die Einfügung eines § 52c übernimmt die Nutzungspflicht für Rechtsanwälte aus § 130d ZPO und erweitert sie um die vertretungsberechtigten Personen, die sich eines speziellen Übermittlungsweges auf der Grundlage des § 52a Absatz 4 Nummer 2 bedienen können.

Die Streichungen in § 65 Absatz 1 Satz 4 und § 77 Absatz 2 Satz 1 entsprechen der Änderung von § 131 ZPO und soll vermeiden, dass bei einer Übertragung Urschriften vernichtet werden.

Die Änderungen der §§ 317, 329 ZPO durch Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a und Buchstabe b sowie Nummer 12 zur Zustellung einer Abschrift gelten über § 155 Satz 1 FGO auch im finanzgerichtlichen Verfahren.

Zu Artikel 7 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO)

Zu Nummer 1 (§ 31)

Mit der Neuregelung ist vorgesehen, dass die von der Rechtsanwaltskammer personenbezogen vergebene Adresse des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nach § 31a BRAO-E in das Gesamtverzeichnis der Rechtsanwälte eingetragen wird.

Zu Nummer 2 (§ 31a – neu)

Mit dem neuen § 31a werden die rechtlichen Grundlagen für einen Verzeichnisdienst besonderer elektronischer Anwaltspostfächer geschaffen, der mit besonderem Vertrauensschutz für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und für die Kommunikation von Anwalt zu Anwalt ausgestattet ist. Die elektronische Kommunikation zwischen Anwalts- und Gerichtspostfach erfüllt die Voraussetzungen des sicheren Übermittlungswegs gemäß § 130a Absatz 4 Nummer 2 – neu –. Eine gesonderte qualifiziert elektronische Signatur des Rechtsanwalts ist möglich, aber nicht erforderlich. Dadurch wird die Übertragung von elektronischen Dokumenten vom Anwalt zum Gericht sicherer, schneller und kostengünstiger. Die Änderung flankiert die in dem Entwurf angelegte Öffnung der Gerichte für Dokumente ohne qualifizierte elektronische Signatur.

Kernpunkt der Änderung ist die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Einrichtung einer „trusted domain“ bei der Bundesrechtsanwaltskammer. Vorteile des Verzeichnisdienstes bestehen in der Erreichbarkeit jedes einzelnen Rechtsanwalts sowie in der Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ohne Portokosten. Andere Dienste, die die Anforderungen an persönliche Identifizierung bei der Postfächeröffnung erfüllen können, wie zum Beispiel De-Mail-Dienste, werden hierdurch nicht ausgeschlossen und können parallel genutzt werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer wird durch Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, bis zum 1. Januar 2016 (Artikel 25 Absatz 4) einen Verzeichnisdienst besonderer elektronischer Anwaltspostfächer zu errichten und zu führen. Für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist ein Identifizierungsverfahren erforderlich. Satz 2 sieht vor, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach barrierefrei ausgestaltet sein soll. Absatz 2 regelt die Grundzüge der Zugangsarchitektur zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach. Satz 1 stellt zur Gewährleistung eines mit der sicheren Anmeldung gemäß § 5 des De-Mail-Gesetzes vergleichbaren Authentifizierungsniveaus sicher, dass der Zugang zum elektronischen Anwaltspostfach nur durch zwei voneinander unabhängige Sicherungsmittel wie etwa ein PIN-Code und eine ID-Karte möglich ist. Außerdem kann gemäß Satz 2 bestimmt werden, dass nur ein Rechtsanwalt berechtigt ist, in das Postfach eingestellte elektronische Dokumente zu versenden. Der Zugriff anderer Personen wie Kanzleiangestellten kann demgemäß auf eine Leseberechtigung beschränkt werden. Die Einzelheiten sind in der Verordnung nach § 31b – E zu regeln. Die Zugangsberechtigung zum elektronischen Postfach ist nach Absatz 3 aufzuheben, sobald die Anwaltszulassung erloschen ist.

Zu Nummer 3 (§ 31b – neu)

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, mit der die Einzelheiten des Verzeichnisdienstes der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer nach § 31a – E festgelegt werden. Bei der Ausgestaltung der Zugangsberechtigung wird zu prüfen sein, ob die Identifikationsmöglichkeiten des neuen Personalausweises (nPA) in diesem Verfahren berücksichtigt werden können. Grundlage wäre eine Kompatibilität des nPA mit dem S.A.F.E.-Verzeichnisdienst, der das besondere elektronische Anwaltspostfach verwaltet. Die Ermächtigung tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft (Artikel 25 Absatz 2), um bis zum 1. Januar 2016 ein Inkrafttreten des Verzeichnisdienstes zu ermöglichen.

Zu Nummer 4 (§ 49c – neu)

Die Norm verpflichtet Rechtsanwälte, Schutzschriften nur noch über das zentrale elektronische Schutzschriftenregister einzureichen. Ziel ist, das neu zu schaffende Schutzschriftenregister als den Regelweg zu etablieren. Erst wenn die Registerabfrage die bisherige – und außerhalb des Anwendungsbereichs von § 49c weiterhin zulässige – gerichtseigene Registrierung und Verwahrung von Schutzschriften weitgehend ersetzt hat, ist für die Gerichte ein spürbarer Effizienzgewinn zu erwarten.

Zu Nummer 5 (§ 177)

Durch die Neuregelung erhält die Bundesrechtsanwaltskammer die Aufgabe, die Rechtsanwälte im Bereich des

elektronischen Rechts-, Gerichts- und Behördenverkehrs zu unterstützen. Die Regelung ist an § 78 Absatz 3 Satz 2 der Bundesnotarordnung angelehnt, die für die Bundesnotarkammer eine entsprechende Regelung trifft.

Zu Artikel 8 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG)

Der bisherige § 3 Absatz 1 RDGEG setzt Kammerrechtsbeistände hinsichtlich der Befugnis, ihren Mandanten vor Gericht zu vertreten, Rechtsanwälten hinsichtlich verschiedenen Vorschriften der Prozessordnungen gleich. Im Hinblick auf die in den Prozessordnungen jeweils neu geregelte elektronische Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und dem Gericht ist die Vorschrift nunmehr um die in den Nummern 1 bis 6 neu eingefügten Verweisungen zu ergänzen. Damit soll sicher gestellt werden, dass Kammerrechtsbeistände in gleicher Weise wie Rechtsanwälte auf elektronischem Wege mit dem jeweiligen Gericht kommunizieren können und müssen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Patentgesetzes – PatG)

Der Regelungsinhalt der Neufassung von § 130a ZPO wird für das Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) nur teilweise nachvollzogen. Soweit die Neufassung von § 130a ZPO die generelle Möglichkeit der Einreichung als elektronisches Dokument erweitert, ein Anspruch auf Übermittlung einer Eingangsbestätigung geschaffen und die Möglichkeit der Nachreichung eines für die Bearbeitung durch die empfangende Stelle geeigneten elektronischen Dokuments geschaffen wird, soll dies auch für das Verfahren vor dem DPMA gelten. Insoweit wird in § 125a, wie schon in der jetzigen Fassung, teilweise auf § 130a ZPO verwiesen. Nicht anwendbar sollen hingegen die Vorschriften zur Festlegung geeigneter Formate, der Verwendung einer qualifizierten Signatur oder die Einhaltung bestimmter sicherer Übermittlungswege sein. Denn vor dem DPMA hat sich schon seit langer Zeit eine spezifische elektronische Kommunikation mit den Anmeldern und Anmeldervertretern herausgebildet. Diese beruht auf den Vorgaben, die durch die auf Grundlage von § 125a Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung beim DPMA, beim Bundespatentgericht (BPatG) und beim Bundesgerichtshof (BGH) gemacht werden. Die entsprechend beim DPMA mit großem Aufwand geschaffenen Strukturen der IT-Landschaft sollen fortbestehen, sowohl im Interesse der damit vertrauten Anmelder und Anmeldervertreter, als auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, nämlich um die entsprechenden Investitionen, insbesondere in die erst kürzlich ins Werk gesetzte elektronische Schutzrechtsakte, nicht zu frustrieren.

Da mithin nicht die Vorschriften über die Art der Signatur oder des sicheren Übertragungsweges in Bezug genommen werden, geschieht die Verweisung auf § 130a ZPO nur teilweise. Auf § 130a Absatz 6 ZPO wird mit der Maßgabe verwiesen, dass es für die entsprechende Anwendung dieser Regelung nicht darauf ankommt, ob das übermittelte, nicht zur Bearbeitung geeignete elektronische Dokument mit einer Signatur versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht und signiert worden ist.

Die Änderungen der Vorschriften zur elektronischen Aktenführung in den Neufassung der §§ 298, 298a ZPO wirken sich auf die Arbeit des Bundespatentgerichts und des Bundesgerichtshofs nicht aus, weil weiterhin die speziellen Vorschriften in § 125a Absatz 2 und in den aufgrund von § 125a Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen Vorrang haben.

Zu Artikel 10 (Änderung des Markengesetzes – MarkenG)

Der Wortlaut des § 95a wird in derselben Weise wie der des § 125a PatG (vgl. Artikel 9) geändert, um den Gleichlauf beider Vorschriften und damit die einheitliche Regelungen aller Verfahren vor dem DPMA zu erhalten.

Zu Artikel 11 (Änderung des Geschmacksmustergesetzes – GeschmMG)

Der Wortlaut des § 25 wird in derselben Weise wie der des § 125a PatG (vgl. Artikel 9) geändert, um den Gleichlauf beider Vorschriften und damit die einheitliche Regelungen aller Verfahren vor dem DPMA zu erhalten.

Zu Artikel 12 (Änderung der Grundbuchordnung – GBO)

Bei der Änderung von § 81 Absatz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 14 Absatz 4 FamFG. Bei der Änderung von § 137 Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatzes in § 371a ZPO.

Zu Artikel 13 (Änderung der Schiffsverkehrsrechtlichen Verteilungsordnung – SVertO)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und ergeben sich aufgrund der Neufassung des § 298 ZPO (Artikel 1 Nummer 9).

Zu Artikel 14 (Änderung der Handelsregisterverordnung – HRV)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und ergeben sich aufgrund der Neufassung des § 298 ZPO (Artikel 1 Nummer 9).

Zu Artikel 15 (Änderung der Schiffsregisterordnung – SchRegO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 14 Absatz 4 FamFG.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen – LuftFzG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 14 Absatz 4 FamFG.

Zu Artikel 17 (Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes – VwZG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatzes in § 371a ZPO (Artikel 1 Nummer 13).

Zu Artikel 18 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 298 ZPO (Artikel 1 Nummer 9) sowie zur Änderung des § 191a GVG (Artikel 19).

Zu Artikel 19 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG)

Die Änderungen passen die Vorschriften über die Barrierefreiheit von Dokumenten für blinde oder sehbehinderte Personen im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren gemäß § 191 a des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) – eingefügt durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz (OLGVertrÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) – den Erfordernissen der UN-Behindertenrechtskonvention an und harmonisieren die Begrifflichkeiten mit dieser Konvention.

Satz 1 bestimmt, dass eine blinde oder sehbehinderte Person Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form bei Gericht einreichen kann. Mit dieser Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 191a wird den Erfordernissen der Barrierefreiheit für behinderte Personen Rechnung getragen. Als barrierefrei sind hierbei solche Kommunikationseinrichtungen und -wege anzusehen, die für behinderte Menschen in der allgemein zugänglichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (vgl. § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes [BGG]). Der barrierefreie Zugang zu gerichtlichen Verfahren erfasst daher auch die Möglichkeit, Verfahrenshandlungen gegenüber dem Gericht – z. B. die Klagschrift und weitere bestimmende Schriftsätze, insbesondere Beweisantritte und Anträge – in einer Form einzureichen, die für die blinde oder sehbehinderte Person wahrnehmbar ist.

Satz 2 knüpft an den bisherigen § 191a Absatz 1 Satz 1 an, bestimmt aber darüber hinaus, dass die blinde oder sehbehinderte Person im laufenden Verfahren in gleicher Weise wie eine nicht blinde oder sehbehinderte Person Anspruch auf Einsichtnahme in alle für das laufende Verfahren relevanten Unterlagen hat.

Satz 3 regelt, dass der Anspruch auf barrierefreien Zugang für die blinde oder sehbehinderte Person auch besteht, soweit in der Sache ein Anspruch auf Einsichtnahme in die Akten gegeben ist. Dies betrifft insbesondere auch den Anspruch auf Akteneinsicht nach Abschluss des Verfahrens.

Satz 4 regelt, dass auch der von einer Person mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragten oder hierfür bestellten blinden oder sehbehinderten Person ein eigenständiger Anspruch auf die Zugänglichmachung von Dokumenten in einer für sie wahrnehmbaren Form zusteht. Diese Regelung folgt aus dem Grundsatz der Barrierefreiheit. Hiernach ist jeder blinden oder sehbehinderten Person selbständig ein Kommunikationsweg zu eröffnen, der ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar ist (§ 4 BGG). Diesem Grundsatz trägt die Norm mit dem eigenständigen Anspruch einer blinden oder sehbehinderten Person, die von einer anderen Person mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt oder hierfür bestellt worden ist, Rechnung.

Der hiervon erfasste Personenkreis sind alle blinden oder sehbehinderten Bevollmächtigten oder Verteidiger, insbesondere Rechtsanwälte und Strafverteidiger, des Weiteren auch Rechtsbeistände sowie andere Personen, die Dienstleistungen gemäß den §§ 6 ff. Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) oder den §§ 10 ff. RDG erbringen.

Satz 5 bestimmt, dass Auslagen für die barrierefreie Zugänglichmachung von der blinden oder sehbehinderten Person nicht erhoben werden. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 191a Absatz 1 Satz 2.

Zu Artikel 20 (Änderung der Zugänglichmachungsverordnung)**Zu Nummer 1** (§ 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 191a Absatz 1 GVG.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Hierdurch wird klargestellt, dass die Vorschrift auf die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) in ihrer jeweils geltenden Fassung verweist. Mit der gleitenden Verweisung finden auch künftige technische Entwicklungen, die in der BITV geregelt werden, im gerichtlichen Verfahren Anwendung, ohne dass es hierfür einer Änderung der Zugänglichmachungsverordnung bedürfte. Die redaktionell geänderte Fassung nimmt künftig ausdrücklich auf die jeweils geltende Fassung der BITV Bezug, um diese Dynamik der Verweisung noch deutlicher im Wortlaut der Norm zum Ausdruck zu bringen.

Zu Artikel 21 (Änderung des Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 191a GVG (Artikel 19).

Zu Artikel 22 (Änderung der Kostenordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 191a GVG (Artikel 19).

Zu Artikel 23 (Änderung des Wechselgesetzes – WG)

Artikel 44 Absatz 6 Satz 2 entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtslage. Der Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird nicht mehr im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Vielmehr sieht § 9 Absatz 1 der Insolvenzordnung die Bekanntmachung im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de und nach dessen Absatz 2 zusätzlich die Möglichkeit weiterer Veröffentlichungen vor, sofern dies landesrechtlich bestimmt ist. Dementsprechend ist Artikel 44 Absatz 6 Satz 2 an die aktuelle Rechtslage anzupassen.

Zu Artikel 24 (Verordnungsermächtigung für die Länder)

Die Länder sind zum jetzigen Zeitpunkt auf dem Weg zur flächendeckenden Einführung des elektronischen Rechts-

verkehrs unterschiedlich weit vorangekommen. Daher ist es erforderlich, mit der Regelung einen zeitlichen Umsetzungsspielraum bis Ende 2021 zu schaffen. Die in der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten bereits fortgeschrittenen Länder haben die Möglichkeit, schon zu Beginn des Umsetzungszeitraums am 1. Januar 2018 alle Gerichte ihres Landes für den elektronischen Rechtsverkehr zu öffnen. Andere Länder können den Start des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft setzen. Die Öffnung aller Gerichte für elektronische Eingänge und damit die Rückkehr zur bundeseinheitlichen Regelung ist damit zu Beginn des Jahres 2022 erreicht. Dieser Zeithorizont verschafft den Ländern gegenüber ihrer Gesamtstrategie vom 26. März 2011 zusätzlichen Spielraum. Die Länder hatten sich im Rahmen ihrer gemeinsamen Strategie auf eine Öffnung aller Gerichte für elektronische Eingänge bis zum Jahr 2020 festgelegt.

Die zeitliche Flexibilität wird durch ein Opt-out-Modell ermöglicht. Die Länder können nach Satz 1 durch Rechtsverordnung vorsehen, dass die Regelung des § 130a ZPO-E und die Vorschriften, die diese Regelung für andere Verfahrensordnungen nachzeichnen oder sie flankieren, erst zu einem späteren Zeitpunkt zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 1. Januar 2022 in Kraft treten und somit eine zeitweise Fortgeltung der genannten Vorschriften in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung anordnen. Ein Inkrafttreten der neuen Vorschriften kann innerhalb dieses zeitlichen Rahmens nur zum 1. Januar eines Kalenderjahres erfolgen. Damit wird den Rechtsuchenden der Überblick über die geltende Rechtslage während des Umsetzungszeitraums erleichtert.

Das Inkrafttreten kann gemäß Satz 2 nur für alle Vorschriften und damit alle Gerichte eines Landes einheitlich hinausgeschoben werden, um wenigstens auf Länderebene die Rechtseinheit zu wahren und dadurch den Überblick für die Rechtsuchenden zu erleichtern.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen (Satz 3).

Zu Artikel 25 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschriften über die elektronische Kommunikation mit den Gerichten sowie über die Vereinfachung der Zustellung gerichtlicher Dokumente sollen gemäß Absatz 1 wegen der dafür notwendigen erheblichen technischen und organisatorischen Vorbereitungen in Gerichten und Anwaltskanzleien sowie bei den Herstellern und von Anwaltssoftware erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. Den Ländern wird zudem in Artikel 24 die Option eingeräumt, das Inkrafttreten der Vorschriften über den elektronischen Zugang zu den Gerichten durch Rechtsverordnung bis zum 1. Januar 2022 zu verschieben.

Zu Absatz 2

Zur Flankierung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer

Vorschriften (Bundestagsdrucksache 17/11473) tritt die Vorschrift über die Beweiskraft von Scanprodukten von öffentlichen Urkunden (§ 371b ZPO-E) bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Vorschriften, die Klarstellungen des geltenden Rechts und Vereinfachungen gerichtlicher Verfahrensabläufe bezwecken, können gemäß Absatz 2 mit kurzer Vorlaufzeit bereits am 1. Juli 2014 in Kraft treten. Gleiches gilt für die Verordnungsermächtigungen nach § 945b ZPO-E zur Errichtung des Schutzschriftenregisters und nach § 31b – neu – BRAO zur Einrichtung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer. Die Beweisregel des § 371a ZPO-E soll ebenfalls am 1. Juli 2014 in Kraft treten. Sie nimmt Bezug auf die Vorschrift des § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetzes, die nach Artikel 30 Absatz 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 17/11473) ein Kalenderjahr nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten soll.

Zu Absatz 4

Die Vorschriften über das Schutzschriftenregister in der Zivilprozessordnung sowie im Arbeitsgerichtsgesetz sollen am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das aufgrund der Verordnungsermächtigung nach § 945b ZPO-E errichtete Schutzschriftenregister eingerichtet und funktionsfähig sein. Gleiches gilt für die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer gemäß § 31a – neu – BRAO, für die 18 Monate zuvor die Verordnungsermächtigung des § 31b – neu – BRAO in Kraft tritt.

Zu Absatz 5

Die in § 130d ZPO-E statuierte Nutzungspflicht für Rechtsanwälte kann erst verantwortet werden, wenn gesichert ist, dass der elektronische Zugang zu den Gerichten fehlerfrei und ohne Störungen funktioniert. Hierfür bedarf es eines mehrjährigen elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten im Alltagsbetrieb auf freiwilliger Basis. Insbesondere müssen die vorgesehenen sicheren Übermittlungswege, über die elektronische Dokumente ohne qualifizierte Signatur eingereicht werden können, auch bei hohem Datenvolumen zuverlässig einsetzbar sein. Daher sollen die Regelung des § 130d ZPO-E und die entsprechenden Regelungen der anderen Verfahrensordnungen nach Absatz 5 erst am 1. Januar 2022, also vier Jahre nach Öffnung der Gerichte für elektronische Dokumente ohne qualifizierte Signatur, in Kraft treten.

Zu Absatz 6

Nach Ende des Umsetzungszeitraums kann die Verordnungsermächtigung des Artikels 24 für die Länder am 1. Januar 2022 außer Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf geprüft.

Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Jährliche Einsparungen von bis zu 50,8 Mio. Euro.
Verwaltung	Keine Auswirkungen auf den Vollzugaufwand beim Bund. Die flächendeckende Einführung elektronischer Kommunikation führt bei den Ländern zu einem einmaligen Umstellungsaufwand, der von den Ländern jedoch derzeit nicht beziffert werden kann. Grund hierfür sind unter anderem die stark unterschiedlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der derzeitigen IT-Infrastruktur. Das BMJ schätzt, dass allein für die Bereitstellung von De-Mail einmalige Kosten in Höhe von 400 000 Euro sowie jährliche Betriebskosten in Höhe von 700 000 Euro entstehen. Insgesamt ist jedoch davon auszugehen, dass sich auch für die Länder die Umstellung auf elektronische Kommunikation langfristig rechnen wird. Für die Kommunen ist – entsprechend der Wirtschaft – nicht mit einem nennenswerten Umstellungsaufwand zu rechnen. Vielmehr ist mit einer Reduzierung des Vollzugaufwands durch geringere Porto- und Druckkosten zu rechnen.

Die Anwendung der modernen Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten ist dem Nationalen Normenkontrollrat (NKR) ein besonders wichtiges Anliegen, da er auf diesem Gebiet erhebliches Einsparpotenzial für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung sieht.

Der NKR begrüßt die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ausdrücklich. Hierbei handelt es sich um einen weiteren notwendigen Schritt, da sich – wie das Bundesministerium der Justiz (BMJ) auch ausführt – im außerprozessualen Geschäftsverkehr vielfach die elektronische Kommunikation bereits durchgesetzt hat, während sie mit den Gerichten fast ausschließlich auf Papier erfolgt. Es deckt sich mit den Erfahrungen des NKR, dass ein Verzicht auf die elektronische Signatur in der Praxis die Umstellung auf elektronische Kommunikation erleichtert. Dieses Regelungsvorhaben fügt sich ein in eine von Bund, Ländern und Kommunen vorangetriebene Digitalisierung der Verwaltung, durch die der NKR ein weiterhin wachsendes erhebliches Entlastungspotenzial für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung sieht.

Der Nationale Normenkontrollrat teilt die Auffassung des BMJ, dass die elektronische Kommunikation nach anfäng-

lich notwendig werdenden Umstellungskosten, langfristig positive Effekte auf den jährlichen Erfüllungsaufwand von Wirtschaft, Ländern und Kommunen haben wird – insbesondere, wenn das gesamte Verfahren, also z. B. auch die Weiterverarbeitung in der Verwaltung, elektronisch abgewickelt werden kann.

Darüber hinaus können auch Bürgerinnen und Bürger von den zusätzlichen Kommunikationsmöglichkeiten profitieren.

Vor diesem Hintergrund hat der NKR keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Er hält es insgesamt für nachvollziehbar, dass das BMJ aufgrund der regionalen Unterschiede und aufgrund der insoweit ergebnislosen Länderanhörung keine nähere Quantifizierung des Erfüllungsaufwands der Länder vornehmen konnte.

Der NKR erwartet jedoch, dass Bund und Länder die lange Umsetzungsphase bis 2022 nutzen, um weiterhin gemeinsam aktiv und konsequent die Nutzung der elektronischen Möglichkeiten im Rahmen einer IT-Gesamtstrategie voranzutreiben. Dazu gehört auch, dass die Länder in einer gleichgerichteten Gesetzesinitiative¹ davon ausgehen, dass der Ausbau der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur sich nicht schnell amortisieren werde, sondern vielmehr erst dann, wenn „in einem überschaubaren Zeitfenster und verbindlich auch das Ziel der Einführung der elektronischen Akte verfolgt und umgesetzt wird.“ Dabei sollten verstärkt auch die Auswirkungen auf die Kommunen in den Blick genommen werden. Zumal das BMJ in dem vorgelegten Entwurf im Zusammenhang mit der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die Nutzung der EGVP²-Kommunikationsinfrastruktur feststellt, dass zwar der kostenfreie Anschluss der Kommunen sichergestellt sei, aber der Betrieb – und damit die Kosten pro Nachricht – unterschiedlich hoch sein können und Kommunen gegebenenfalls „eine eigene Lösung schaffen müssen“. Letzteres könnte nach Auffassung des NKR zu zusätzlichen Kosten führen, da sich bei der Nutzung des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs sogenannte Skaleneffekte erzielen lassen, das heißt die Kosten für elektronische Nachrichten sinken durch eine steigende Anzahl der versendeten Nachrichten.

Im Einzelnen

Der Nationale Normenkontrollrat hat den oben genannten Regelungsentwurf im Rahmen seines Mandats geprüft und keine Bedenken.

Mit dem Regelungsentwurf soll die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ausgebaut wer-

¹ „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz“ des Bundesrates (vgl. Bundestagsdrucksache 17/11691).

² EGVP = Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach.

den. Obwohl seit einigen Jahren mit dem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) grundsätzlich ein allgemein zugänglicher Kommunikationsweg zur Justiz besteht, ist die elektronische Kommunikation nicht bei jedem deutschen Gericht möglich und die Kommunikation mit der Justiz erfolgt fast ausschließlich auf Papier. Vor diesem Hintergrund sollen gerichtliche Dokumente künftig mit De-Mail oder einer vergleichbaren Kommunikationsinfrastruktur rechtssicher, schnell und kostengünstig unter Verwendung einer Eingangsbestätigung als elektronischem Zustellungsnachweis zugestellt werden können. Mit dem vorgelegten Regelungsvorhaben werden unter anderem die notwendigen bundeseinheitlichen Regelungen in der Zivilprozessordnung vorgenommen. Innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren kann jedes Land durch Rechtsverordnung bestimmen, wann der elektronische Zugang zu den Gerichten erweitert wird. Zum 1. Januar 2022 treten die Regelungen bundesweit und dann für Rechtsanwälte verpflichtend in Kraft.

Die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wirkt sich vor allem positiv auf den Erfüllungsaufwand von Rechtsanwälten, also den finanziellen Aufwand der Wirtschaft, aus. Da sich die elektronische Kommunikation im außerprozessualen Bereich bereits durchgesetzt hat, besteht hier bereits eine entsprechende IT-Infrastruktur, so dass nicht mit einem nennenswerten Umstellungsaufwand zu rechnen ist. Das BMJ schätzt, dass auf diesem Weg in 3,5 Millionen Verfahren pro Jahr jeweils zehn Postsendungen ersetzt werden können. Daraus ergeben sich insgesamt Einsparungen zwischen 19,3 Mio. Euro und 50,8 Mio. Euro (ausgehend von Portokosten in Höhe von 0,55 Euro bzw. 1,45 Euro Euro pro Sendung).

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Vollzugsaufwand beim Bund, da die obersten Bundesgerichte bereits heute elektronische Kommunikationswege nutzen.

Bei den Ländern hingegen ist mit einem Umstellungsaufwand zu rechnen, da die erforderliche Infrastruktur geschaf-

fen und die Justiz-Fachverfahren angepasst werden müssen. Die Vollzugskosten für die Einführung der flächendeckenden elektronischen Kommunikation konnten von den Ländern im Rahmen der Anhörung derzeit nicht beziffert werden. Als Grund hierfür wurden vom BMJ unter anderem die stark unterschiedlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der derzeitigen IT-Infrastruktur vor Ort angeführt. Das BMJ schätzt, dass allein für die Bereitstellung von De-Mail einmalige Kosten in Höhe von 400 000 Euro sowie jährliche Betriebskosten in Höhe von 700 000 Euro entstehen. Demgegenüber stehen nach Einschätzung von BMJ und Ländern jedoch langfristig ein weitaus höheres jährliches Einsparpotenzial bei den Porto, Fax- und Druckkosten sowie Einsparungen durch entsprechende Vollzugserleichterungen, so dass die Umstellungskosten im Ergebnis überkompensiert werden können.

Die Kommunen werden durch die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz nicht mit zusätzlichen Umstellungskosten belastet, da bei Behörden EGVP-Zugänge bereits existieren oder ohne zusätzliche Kosten eingerichtet werden. Nennenswerter Aufwand für die Einrichtung eines elektronischen Postfachs für gerichtliche Zustellungen und für die Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht ist nach Einschätzung des BMJ daher nicht zu erwarten. Für die Generierung z. B. von De-Mails fallen Kosten von etwa 0,50 Euro pro Nachricht an, wobei auch Datenmengen übertragen werden können, für die bei Postversand deutlich höhere Versandkosten anfielen, so dass im Ergebnis mit einer Reduzierung des Vollzugsaufwands zu rechnen ist.

Auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger sind keine Auswirkungen zu erwarten, da der Regelungsentwurf insoweit keine verpflichtenden Regelungen vorsieht. Die Ausweitung der Möglichkeiten zur elektronischen Kommunikation (z. B. über De-Mail) kann sich jedoch in der Praxis auch für Bürgerinnen und Bürger finanziell positiv auswirken.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a₀ – neu –**

(Inhaltsübersicht ZPO),

Nummer 2a – neu –

(§ 130a₁ – neu – ZPO),

Artikel 3 Nummer 2a – neu –

(§ 46c₁ – neu – ArbGG),

Artikel 4 Nummer 1a – neu –

(§ 65a₁ – neu – SGG),

Artikel 5 Nummer 1a – neu –

(§ 55a₁ – neu – VwGO),

Artikel 6 Nummer 1a – neu –

(§ 52a₁ – neu – FGO),

Artikel 25 Absatz 5a – neu –

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 Buchstabe a ist folgender Buchstabe a₀ voranzustellen:

„a₀) Nach der Angabe zu § 130a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 130a₁ Verordnungsermächtigung“.

bb) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. Nach § 130a wird folgender § 130a₁ eingefügt:

„§ 130a₁

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die für die künftige Übermittlung und Bearbeitung von elektronischen Dokumenten geeigneten technischen Rahmenbedingungen im Sinne von § 130a Absatz 2 Satz 2 in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung,

2. die sonstigen bundeseinheitlichen Übermittlungswege im Sinne von § 130a Absatz 4 Nummer 3 in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung.“

b) Nach Artikel 3 Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. Nach § 46c wird folgender § 46c₁ eingefügt:

„§ 46c₁

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die für die künftige Übermittlung und Bearbeitung von elektronischen Dokumenten

geeigneten technischen Rahmenbedingungen im Sinne von § 46c Absatz 2 Satz 2 in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung,

2. die sonstigen bundeseinheitlichen Übermittlungswege im Sinne von § 46c Absatz 4 Nummer 3 in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung.“

c) Nach Artikel 4 Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. Nach § 65a wird folgender § 65a₁ eingefügt:

„§ 65a₁

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die für die künftige Übermittlung und Bearbeitung von elektronischen Dokumenten geeigneten technischen Rahmenbedingungen im Sinne von § 65a Absatz 2 Satz 2 in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung,

2. die sonstigen bundeseinheitlichen Übermittlungswege im Sinne von § 65a Absatz 4 Nummer 3 in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung.“

d) Nach Artikel 5 Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. Nach § 55a wird folgender § 55a₁ eingefügt:

„§ 55a₁

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die für die künftige Übermittlung und Bearbeitung von elektronischen Dokumenten geeigneten technischen Rahmenbedingungen im Sinne von § 55a Absatz 2 Satz 2 in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung,

2. die sonstigen bundeseinheitlichen Übermittlungswege im Sinne von § 55a Absatz 4 Nummer 3 in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung.“

e) Nach Artikel 6 Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. Nach § 52a wird folgender § 52a₁ eingefügt:

„§ 52a₁

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die für die künftige Übermittlung und Bearbeitung von elektronischen Dokumenten

- geeigneten technischen Rahmenbedingungen im Sinne von § 52a Absatz 2 Satz 2 in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung,
2. die sonstigen bundeseinheitlichen Übermittlungswege im Sinne von § 52a Absatz 4 Nummer 3 in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung.““
- f) Nach Artikel 25 Absatz 5 ist folgender Absatz 5a einzufügen:
- „(5a) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a₀, Nummer 2a, Artikel 3 Nummer 2a, Artikel 4 Nummer 1a, Artikel 5 Nummer 1a und Artikel 6 Nummer 1a treten am 1. Januar 2014 in Kraft und am 1. Januar 2018 außer Kraft.“

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass künftig die für die Übermittlung und Bearbeitung von elektronischen Dokumenten geeigneten technischen Rahmenbedingungen gemäß § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO-E und die sonstigen Übermittlungswege gemäß § 130a Absatz 4 Nummer 3 ZPO-E beziehungsweise gemäß den korrespondierenden fachgerichtlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bundeseinheitlich festgelegt werden sollen. Damit sich die Länder rechtzeitig auf die künftigen technischen Vorgaben einstellen und gegebenenfalls auch bereits vor dem 1. Januar 2018 ihre bestehenden (etwa auf Grundlage von § 130a Absatz 2 ZPO in der derzeitigen Fassung erlassenen) landesrechtlichen Bestimmungen hieran anpassen können, ist es unerlässlich, dass die vorgesehenen Rechtsverordnungen der Bundesregierung bereits frühzeitig, und nicht erst am oder nach dem 1. Januar 2018, verabschiedet werden. Dies setzt wiederum voraus, dass die diesbezüglichen Ermächtigungsgrundlagen frühzeitig und nicht erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. Denn eine Rechtsverordnung muss grundsätzlich spätestens im Zeitpunkt ihrer Ausfertigung und Verkündung eine gültige Ermächtigungsgrundlage haben (vgl. BVerfGE 34, 9, 36).

Der Gesetzentwurf berücksichtigt dieses Erfordernis bereits an anderer Stelle: In Artikel 25 Absatz 3 ist vorgesehen, dass die beiden Verordnungsermächtigungen in § 945b ZPO-E (Artikel 1 Nummer 23) und § 31b BRAO-E (Artikel 7 Nummer 3) schon zum 1. Januar 2014 in Kraft treten sollen und mithin früher als die Bestimmungen in § 945a ZPO-E (Artikel 1 Nummer 22) und § 31a BRAO-E (Artikel 7 Nummer 2), auf die sich die jeweilige Rechtsverordnung beziehen soll.

Für die Verordnungsermächtigungen in § 130a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 3 ZPO-E und in den korrespondierenden fachgerichtlichen Bestimmungen muss Gleiches gelten. Sie sind deshalb für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2018 „vor die Klammer“ zu ziehen und dabei zunächst – während der Fortgeltung der bisherigen Bestimmungen in den §§ 130a ZPO, 46c ArbGG, 65a SGG, 55a VwGO und 52a FGO – in eigenständigen Paragraphen zu regeln, die sodann mit Inkrafttreten der künftigen Fassungen der §§ 130a ZPO, 46c ArbGG, 65a SGG, 55a VwGO und 52a FGO durch die dortigen Verordnungsermächtigungen abgelöst werden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 130a ZPO), Nummer 11 (§ 317 ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob durch die mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates in Bundesratsdrucksache 503/12 (Beschluss) vorgeschlagenen Anpassungen des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen – Signaturgesetz (SigG) – und die Anwendbarkeit der so geschaffenen Organisationssignatur (OES) als Signaturvariante für Zwecke des elektronischen Rechtsverkehrs durch Erweiterung der jeweiligen Verfahrensordnungen Wertungswidersprüche zwischen Papierverfahren und elektronischen Verfahren vermieden werden könnten und die Arbeits- und Kommunikationsprozesse im gerichtlichen Verfahren erleichtert würden.

Ohne die Einführung einer organisationsbezogenen elektronischen Signatur (OES) wird es notwendig sein, für das Ausfertigungs- und Beglaubigungswesen sowie für prozessleitende Verfügungen für die Geschäftsstellen qualifizierte elektronische Signaturen vorhalten zu müssen.

Hilfswise wird gebeten zu prüfen, ob, wenn dem Gedanken der Schaffung einer Organisationssignatur im Signaturgesetz nicht näher getreten werden soll, das Ziel der Erleichterung der Arbeits- und Kommunikationsprozesse im gerichtlichen Verfahren durch die Nutzung der fortgeschrittenen Signatur erreicht werden könnte.

Begründung

Die im Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten des Bundesrates, Bundesratsdrucksache 503/12 (Beschluss), als eine wesentliche Entlastung für die „einfache“ Kommunikation ausgearbeiteten und auf die Vereinfachung interner Abläufe abzielenden Regelungen für eine elektronische Organisationssignatur (wie sie z. B. in Österreich seit Langem erfolgreich eingeführt ist) werden im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht aufgegriffen.

Den Maßstab für die an Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit gestellten Anforderungen bildet das hergebrachte papierbasierte Verfahren.

Dem Rechtsverkehr werden dabei gerichtliche Entscheidungen in einem Format zur Verfügung gestellt, dem regelmäßig vertraut wird. Dabei ist objektiv betrachtet ohne größeren Aufwand gerade nicht feststellbar, ob das Dokument z. B. tatsächlich von dem angegebenen Aussteller stammt oder ob es nicht manipuliert wurde.

Sicherungsmittel wie händische Unterschrift oder Dienstsiegel sind einfach zu imitieren, reichen aber in der täglichen Justizpraxis offenbar aus, um den an sie gestellten Qualitätsanforderungen gerecht zu werden.

Nur durch maßvolle Anforderungen an die Güte elektronischer Formate und Sicherungsmittel kann ein möglichst reibungsloser elektronischer Rechtsverkehr gewährleistet werden. Wertungswidersprüche zwischen Papierverfahren und elektronischen Verfahren sind zu vermeiden, insbesondere, falls hierdurch Arbeits- und Kommunikationsprozesse schwerfälliger werden, wie dies beim Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur zu beobachten ist.

Ein Lösungsweg besteht in der Einführung einer organisationsbezogenen elektronischen Signatur (OES) für das Ausfertigungs- und Beglaubigungswesen sowie prozessleitende Verfügungen. Organisationsbezogene elektronische Signaturen (OES) sind fortgeschrittene elektronische Signaturen, die einer Organisationseinheit (z. B. rechtsfähige Einrichtung des Privatrechts oder eine öffentliche Stelle) als Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnet sind. Die verwendende Organisationseinheit muss sich im Gegenzug sämtliche Dokumente, die mit ihrer OES versehen sind, zurechnen lassen, ohne dass die Zurechnung an eine natürliche Person geknüpft ist (Organisationsverantwortung). Da es sich um reine Softwarezertifikate handelt, ist deren Vorhaltung und Nutzung deutlich einfacher zu bewerkstelligen als der Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen.

Soweit dem Gedanken der Einführung einer organisationsbezogenen elektronischen Signatur, die einer Organisationseinheit als Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnet ist, im Signaturgesetz nicht näher getreten werden soll, wird gebeten zu prüfen, ob eine – im Signaturgesetz bereits normierte – fortgeschrittene Signatur als ausreichend für das Ausfertigungs- und Beglaubigungswesen sowie für prozessleitende Verfügungen für die Geschäftsstellen für ausreichend erklärt werden kann.

Auf die Landesjustizverwaltungen kämen, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur notwendig würde, einmalige und laufende Kosten für die Beschaffung der Signaturkartenlesegeräte und der Signaturkarten (die daneben einer ständigen Wiederbeschaffung unterliegen) in erheblichem Ausmaß zu.

Für die Anschaffung von Hard- und Software fallen geschätzte Kosten in Höhe von ca. 100 Euro pro Arbeitsplatz an. Nicht berücksichtigt sind hierbei die Aufwände für Installation, Zuweisung an den jeweiligen Karteninhaber und Support für den Betrieb der Signaturkartenlesegeräte und der Karten.

Bei z. B. in Hessen in den Serviceeinheiten beschäftigten 4 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern würde dies jährliche Kosten in Höhe von über 400 000 Euro bedeuten.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 130c ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine dem § 130c ZPO-E entsprechende Bestimmung zur Einführung elektronischer Formulare auch in die jeweiligen fachgerichtlichen Verfahrensordnungen aufzunehmen ist.

Begründung

Nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 130c ZPO-E) können durch die Einführung elektronischer Formulare zahlreiche gerichtliche Verfahrensabläufe effizienter gestaltet werden. Genannt werden dort exemplarisch der Kostenfestsetzungsantrag und die Anzeige von Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im PKH-Verfahren. Eine § 130c ZPO-E vergleichbare Regelung in den jeweiligen Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeiten sieht der Gesetzentwurf indes nicht vor. Lediglich in § 46a Absatz 8 Satz 3 ArbGG-E soll – jedoch nur für den beschränkten Bereich des arbeitsgerichtlichen Mahn-

verfahrens – ein Verweis auf § 130c ZPO-E aufgenommen werden. Dies erscheint unzureichend. Gerade Anträge auf Kostenfestsetzung oder Erklärungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe beziehungsweise Verfahrenskostenhilfe sind in den Fachgerichtsbarkeiten ebenso relevant wie vor den ordentlichen Gerichten. Die in den fachgerichtlichen Verfahrensordnungen enthaltenen Verweise auf Bestimmungen der Zivilprozessordnung würden den neuen § 130c ZPO-E nicht erfassen. Daher sollte nach den §§ 14 FamFG, 46c ArbGG, 65a SGG, 55a VwGO und 52a FGG jeweils eine § 130c ZPO-E entsprechende Regelung verortet werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b

(§ 174 Absatz 3 Satz 3 bis 5 – neu – ZPO)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b ist § 174 Absatz 3 Satz 3 und 4 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Das Dokument ist gegen eine automatisierte Eingangsbestätigung zu übermitteln und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Die in Absatz 1 Genannten haben einen für die Zustellung elektronischer Dokumente geeigneten Übermittlungsweg zu eröffnen. Die in der nach § 130a Absatz 2 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung geregelten technischen Rahmenbedingungen gelten entsprechend.“

Begründung

Die Bezugnahme auf „sichere Übermittlungswege“ im Sinne des § 130a Absatz 4 ZPO-E in § 174 Absatz 3 Satz 3 und 4 ZPO-E sollte entfallen, da die damit verbundene Beschränkung auf die dort enumerativ aufgelisteten „sicheren“ Übermittlungswege die ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs angestrebte flächendeckende Ermöglichung von elektronischen Zustellungen an die in § 174 Absatz 1 ZPO genannten Personengruppen unter Nutzung der vorhandenen EGVP- und De-Mail-Infrastruktur verhindert.

Bei der vorliegenden Fassung von § 174 Absatz 3 Satz 3 ZPO-E wäre eine Zustellung elektronischer Dokumente an EGVP-Nutzer nur möglich, wenn diese über ein „besonderes elektronisches“ Postfach verfügen, welches auf der Grundlage des § 31a BRAO-E oder einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage errichtet wurde. Nach derzeitiger Lage könnten die Gerichte mithin auch dann nicht über die bundesweit als Standard etablierte EGVP-Kommunikationsinfrastruktur an Gerichtsvollzieher, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und die weiteren Personen mit erhöhter Zuverlässigkeit elektronisch zustellen, wenn diese über ein EGVP verfügen. Trotz der mittlerweile immerhin bereits ca. 50 000 EGVP-Nutzer in Deutschland könnten die Gerichte ihre EGVP-Infrastruktur vielmehr nur für die elektronische Kommunikation mit der Anwaltschaft nutzen. Dies wäre umso misslicher, als nicht absehbar ist, für welche dieser Personengruppen überhaupt mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein „besonderes“ elektronisches Postfach zu rechnen ist. Würde dieser Entwurf so Gesetz, hätte dies nicht die gewünschte Förderung, sondern eine Beschränkung des elektronischen Rechtsverkehrs zur Folge. Die vorgeschlagene Streichung der Bezugnahme auf „sichere Übermittlungswege“ im Sinne des § 130a Absatz 4 ZPO-E führt auch nicht etwa zur Zu-

lassung „unsicherer“ Übertragungswege, da die Anforderung, die Übermittlung „gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen“, bestehen bliebe und diese beim Einsatz der EGVP-Infrastruktur durch die automatisierte (Ende-zu-Ende-)Verschlüsselung der Daten über das sogenannte OSCI-Transportprotokoll gewährleistet wird.

Die in § 174 Absatz 3 Satz 4 ZPO-E geplante Verpflichtung der in § 174 Absatz 1 ZPO genannten Personengruppen zur Eröffnung eines „sicheren Übermittlungsweges“ liefe nach derzeitiger Lage darauf hinaus, dass sich diese – mit Ausnahme der Rechtsanwälte – ein De-Mail-Konto einrichten müssten, da andere „sichere Übermittlungswege“ (im Sinne des § 130a Absatz 4 ZPO-E) auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen werden. Dies würde dazu führen, dass die weitere Ausbreitung der EGVP-Infrastruktur auf Seiten der Kommunikationspartner der Justiz gebremst würde. Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. S. 44) ist davon auszugehen, dass dies so nicht gewollt ist, da es hiernach genügen soll, wenn diese Personengruppen „als De-Mail-Nutzer“ oder „als EGVP-Postfachinhaber“ „erreichbar“ sind. Dies ist aber mit dem Wortlaut des § 174 Absatz 3 Satz 4 ZPO-E nicht zu vereinbaren. Daher wird eine Formulierung vorgeschlagen, die allgemein die Eröffnung „eines für die Zustellung elektronischer Dokumente geeigneten“ Übermittlungsweges vorschreibt, über den Dokumente, die den in der Rechtsverordnung nach § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO-E geregelten technischen Rahmenbedingungen entsprechen, empfangen werden können. Auf diese Weise könnten die in § 174 Absatz 1 ZPO Genannten auch mit der Eröffnung eines EGVP ihrer gesetzlichen Verpflichtung Genüge tun.

5. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c (§ 317 Absatz 5 Satz 3 ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs und einfacheren Handhabung in den Gerichten in § 317 Absatz 5 Satz 3 ZPO das Wort „qualifizierten“ gestrichen werden kann.

Begründung

Die mit der Prüfbitte verfolgte Streichung des Wortes „qualifizierten“ in § 317 Absatz 5 Satz 3 ZPO-E schafft die Möglichkeit, dass Auszüge und Abschriften von Urteilen (und über Artikel 1 Nummer 12, § 329 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E auch von Beschlüssen) vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nicht qualifiziert signiert übersandt werden müssen. Damit könnte der erhebliche finanzielle und organisatorische Aufwand reduziert werden, der mit der Ausstattung der Mitarbeiter in den Serviceeinheiten der Gerichte mit qualifizierten digitalen Signaturlisten verbunden wäre.

Zugleich sollte geprüft werden, ob es einer Klarstellung oder Regelung bedarf, dass bei den gemäß § 317 Absatz 1 ZPO in Papierform (künftig nicht mehr in Ausfertigung, sondern nur noch in Abschrift) zuzustellenden Urteilen und Beschlüssen, die nach der Begründung zu Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzentwurfs (vgl. S. 46) dem Beglaubigungserfordernis unterliegen, im Interesse einer Effizienzsteigerung durch Nutzung von Druckstraßen etc. der Beglaubigungsvermerk der Geschäftsstelle ohne handschriftliche Unterzeichnung (z. B. ent-

sprechend der Regelung für den Mahnbescheid in § 692 Absatz 2 ZPO) genügt.

6. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 690 Absatz 3 Satz 1 ZPO),
Nummer 19a – neu –
 (§ 694 Absatz 1 Satz 2 – neu – ZPO),
Nummer 20 (§ 699 Absatz 1 Satz 2 ZPO),
Nummer 20a – neu –
 (§ 700 Absatz 3 Satz 2 ZPO)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 19 ist wie folgt zu fassen:

„19. § 690 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „, ebenso wie der Antrag auf Neuzustellung des Mahnbescheids,“ eingefügt.

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „<weiter wie Gesetzentwurf>“

- b) Nach Nummer 19 ist folgende Nummer 19a einzufügen:

„19a. Dem § 694 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 690 Absatz 3 gilt entsprechend.“

- c) Nummer 20 ist wie folgt zu fassen:

„20. In § 699 Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „Satz 1 und 3“ gestrichen und nach dem Wort „gilt“ die Wörter „, auch für den Antrag auf Neuzustellung des Vollstreckungsbescheids,“ eingefügt.“

- d) Nach Nummer 20 ist folgende Nummer 20a einzufügen:

„20a. In § 700 Absatz 3 Satz 2 wird der Angabe „§ 696 Absatz 1 Satz 3 bis 5“ die Angabe „§ 690 Absatz 3,“ vorangestellt.“

Begründung

Der mit der Änderung verfolgte Ansatz ist bereits in dem Gesetzentwurf des Bundesrates vom 12. Oktober 2012, Bundesratsdrucksache 503/12 (Beschluss), enthalten, wurde aber – sowohl in der Ausgestaltung als auch in der Begründung – nochmals überarbeitet.

Gegenwärtig ist in § 690 Absatz 3 Satz 1 ZPO geregelt, dass der Mahnantrag in einer nur maschinell lesbaren, für das Gericht geeigneten Form übermittelt werden kann; in § 690 Absatz 3 Satz 2 ZPO ist gleichzeitig vorgesehen, dass nur diese (in Satz 1 bestimmte) Form der Antragstellung zulässig ist, wenn der Antrag von einem Rechtsanwalt oder einer registrierten Person nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG (Inkassodienstleister) gestellt wird. Die maschinelle Lesbarkeit wird dadurch gewährleistet, dass der Antragsteller

- einen entsprechenden Datensatz auf einem Datenträger bzw. online über das EGVP an das Gericht übermittelt oder
- er über die Seite „www.online-mahnantrag.de“ einen maschinell lesbaren Papierausdruck (mit einem Barcode) herstellt und übermittelt.

Entsprechende ausdrückliche Regelungen zur Möglichkeit und zur Verpflichtung der Verwendung maschinell lesbarer Eingaben fehlen bislang in der ZPO vollständig

- für die Anträge auf Neuzustellung von Mahn- oder Vollstreckungsbescheiden und
- für die Rechtsbehelfe (Widerspruch gegen den Mahnbescheid, § 694 ZPO, und Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid, § 700 ZPO).

Für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids ist in § 699 Absatz 1 Satz 2 ZPO nur die Möglichkeit der Antragstellung in einer nur maschinell lesbaren Form vorgesehen, während eine entsprechende Verpflichtung von Rechtsanwälten und nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG registrierten Personen bislang fehlt.

In der Praxis erfolgt in diesen Fällen (den Einspruch ausgenommen) bislang die Antragstellung mit den in § 703c Absatz 2 ZPO verpflichtend vorgesehenen – und mit Blindfarben ausgestatteten – Papier-Originalvordrucken (gelbes Formular für den Antrag auf Neuzustellung des Mahnbescheids (NEMB), blaues Formular für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids (VBA), rosafarbenes Formular für den Antrag auf Neuzustellung des Vollstreckungsbescheids (NEVB) und braunes Formular für den Widerspruch). Dieser Vordrucke müssen sich alle Parteien bedienen gemäß § 703c Absatz 1, Absatz 2 ZPO in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten vom 6. Juni 1978 (BGBl. I S. 705), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist. Die Papier-Originalformulare (bzw. die darin enthaltenen reinen Strukturdaten) werden bei den Gerichten mit Scansystemen eingescannt und können dann – wegen Ausblendung aller überflüssigen Daten über die Blindfarben – tatsächlich auch maschinell ausgelesen werden.

Mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs besteht die für die Mahngerichte äußerst bedeutsame Gefahr, dass die Verfahrensbeteiligten die mit Blindfarben versehenen – bundeseinheitlichen Originalvordrucke –, in zahlreichen Fällen einfach selbst scannen und elektronisch als PDF-Datei an die Gerichte schicken. Die so eingereichten PDF-Dateien sind nicht maschinell lesbar, weshalb die Gerichte die PDF-Dateien zunächst ausdrucken müssten. Durch den Ausdruck gingen aber die Blindfarben verloren mit der weiteren Folge, dass die Belege nicht einmal mehr scanfähig wären, sie müssten dann manuell erfasst werden. Dies würde einen erheblichen Mehraufwand für die Mahngerichte bedeuten.

Genau dies soll jedenfalls für die Masse der Einreicher (Rechtsanwälte und Inkassounternehmen) dadurch verhindert werden, dass § 690 Absatz 3 ZPO in seiner neuen Fassung (inklusive der vom Gesetzentwurf ohnehin vorgesehenen Änderung) entsprechend in den genannten Fällen (Antrag auf Neuzustellung des Mahnbescheids, Antrag auf Erlass und auf Neuzustellung des Vollstreckungsbescheids, Widerspruch, Einspruch) Anwendung findet. Deshalb sieht die Änderung vor, dass in § 690 Absatz 3 Satz 1 ZPO der Antrag auf Neuzustellung (eines Mahnbescheids) und in §§ 694 Absatz 1, 699 Absatz 1 Satz 2 und § 700 Absatz 3 ZPO entsprechend umfassende Verweise auf § 690 Absatz 3 ZPO aufgenommen werden.

Für den Bereich des Einspruchs (§ 699 ZPO) existieren zwar bislang keine maschinell lesbaren Vordrucke. Es erscheint aber sinnvoll, für diesen (standardisierten) Rechtsbehelf einen Gleichklang mit den übrigen Anträgen (und dem Widerspruch) im Mahnverfahren zu schaffen, zumal die Schnittstelle für den Austausch maschinell lesbarer Daten bereits besteht.

Die Änderungen haben essenzielle Bedeutung für die Justiz im Bereich des Mahnverfahrens. Sie würden bedeuten, dass Rechtsanwälte und Inkassodienstleister (aber auch nur diese) ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung so verfahren müssten, wie es jetzt bereits für den Bereich der Mahnanträge gilt. Die Einreichung eines Papier-Originalvordrucks oder eines eingescannten Vordrucks wäre dann für diesen Personenkreis nicht mehr zulässig.

Eine Änderung des Artikels 25 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) des Gesetzentwurfs wird nicht für nötig befunden. Vielmehr unterfallen Artikel 1 Nummer 19, 19a, 20, 20a (weiterhin) dem Artikel 25 Absatz 1 und sollen demnach (erst) am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Dies erscheint auch sachgerecht, weil bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften seitens der Landesjustizverwaltungen noch zahlreiche Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen sind. So ist beispielsweise die Schnittstelle für die maschinelle Lesbarkeit der genannten Eingaben mit den (über 100) Softwareherstellern abzustimmen, die Internetplattform „www.online-mahnantrag.de“ und der EGV-Client der Mahngerichte (EDA-Manager) müssen angepasst werden. Dies wird erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die alternative Ausräumung des geschilderten Problems über die Einführung verpflichtend zu nutzender Online-Formulare (die im Rahmen der BLK-Gruppe Online-Formulare entwickelt werden könnten) erscheint demgegenüber mit Nachteilen behaftet. Zum einen existiert bereits eine Schnittstelle für den elektronischen Datenaustausch, deren Hersteller (die Branchensoftwarehersteller) durch eine solche alternative Lösung von der Entwicklung (und damit vom Markt) ausgeklammert würden. Zum anderen funktioniert der elektronische Datenaustausch im Bereich des automatisierten Mahnverfahrens bereits jetzt vielfach reibungslos, die Nutzer (vor allem Rechtsanwälte und Inkassodienstleister) haben sich darauf eingestellt und haben Investitionen getätigt. Sie müssten das bewährte System umstellen, getätigte Investitionen würden hinfällig.

7. Zu Artikel 3 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine den §§ 65b SGG, 55b VwGO und § 52b FGO entsprechende Bestimmung auch in § 46e ArbGG aufzunehmen ist.

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf und dessen Begründung zeichnen die Artikel 4 Nummer 2 (§ 65b SGG), Artikel 5 Nummer 2 (§ 55b VwGO) und Artikel 6 Nummer 2 (§ 52b FGO) die Neufassung von § 298 ZPO und § 298a Absatz 2 ZPO mit den Regelungen zum binnenjustiziellem Medientransfer (E-Akte) nach.

Für die Arbeitsgerichtsbarkeit ist eine entsprechende Bestimmung bislang nicht vorgesehen. Es erscheint sinnvoll, die in der Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vorgesehenen Änderungen auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit entsprechend nachzuvollziehen (etwa in § 46e ArbGG), wengleich nicht verkannt wird, dass § 46e ArbGG in der aktuellen Fassung nicht exakt parallel zu den genannten Regelungen im SGG, VwGO, FGO gehalten ist.

8. Zu Artikel 7 Nummer 2 (§ 31a Absatz 2 Satz 2 BRAO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 31a Absatz 2 Satz 2 BRAO-E gestrichen werden sollte.

Begründung

Die Regelung sieht – anders als noch im Referententwurf – vor, dass für das besondere Anwaltspostfach unterschiedliche Zugangsberechtigungen für Rechtsanwälte und andere Personen (z. B. Kanzleiangestellte) vorgesehen werden können. Dies hat in der Praxis zu unterschiedlichen Interpretationen geführt. Teilweise wird vertreten, die Gerichte müssten jeweils prüfen, ob ein Dokument, welches über das mit mehreren Zugangsberechtigungen ausgestattete besondere Anwaltspostfach versendet wurde, vom Anwalt selbst oder aber von einer anderen zugangsberechtigten Person versandt wurde. Nur im erstgenannten Fall liege eine rechtswirksame Einreichung eines formbedürftigen Dokumentes vor. Wäre diese Auffassung richtig, hätte dies für die Justiz schwere Nachteile zur Folge. Die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs hätte dann keinen Mehrwert, sondern führte zu einer Erschwernis gegenüber der bisher erforderlichen qualifizierten elektronischen Signatur. Insoweit ist zumindest eine Klarstellung erforderlich, ob Dokumente, die über das besondere Anwaltspostfach eingereicht werden, ohne gesonderte Prüfung als rechtswirksam vom jeweiligen Anwalt eingereicht gelten, und zwar unabhängig davon, wer tatsächlich die Versendung vorgenommen hat.

Es erscheint überdies zweifelhaft, ob die Regelung überhaupt erforderlich ist. Die Privilegierung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs als sicherer Übermittlungsweg im Sinne von § 130a Absatz 4 ZPO-E, bei dessen Nutzung die qualifizierte elektronische Signatur entbehrlich ist, beruht ganz wesentlich darauf, dass die Postfachadresse im Rahmen einer „trusted domain“ personenbezogen dem einzelnen Anwalt nach einem besonderen Identifizierungsverfahren zugeordnet wird. Das (in § 130a Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit § 130a Absatz 3 ZPO-E zum Ausdruck gebrachte) Vertrauen, dass aus diesem Postfach versendete Dokumente auch ohne qualifizierte Signatur tatsächlich vom Anwalt stammen, findet nur dann eine hinreichende Rechtfertigung, wenn allein dem Anwalt eine Versendeberechtigung zukommt. Die Versendung sonstiger Post durch Kanzleikräfte kann durch ein „normales“ Kanzlei-postfach erfolgen, ohne dass es des Zugangs zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach bedarf. Für die Einräumung einer Leseberechtigung für dritte Personen ist eine gesetzliche Regelung wie in § 31a Absatz 2 Satz 2 BRAO-E ebenfalls nicht erforderlich. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme von eingehenden Dokumenten für

Kanzleikräfte kann ohne Weiteres durch die Einrichtung einer automatischen Weiterleitung an den zuständigen Sachbearbeiter sichergestellt werden.

In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat überdies um Prüfung und Klarstellung, ob die Nutzung durch Artikel 1 Nummer 2 (§ 130a Absatz 3 ZPO-E), Artikel 1 Nummer 9 (§ 298 Absatz 3 ZPO-E), Artikel 4 Nummer 2 (§ 65b Absatz 4 SGG-E), Artikel 5 Nummer 2 (§ 55b Absatz 4 VwGO-E) und Artikel 6 Nummer 2 (§ 52b Absatz 4 FGO-E) eröffneter „nicht sicherer Übermittlungswege“ (durch Übersendung einer einfachen elektronischen E-Mail mit einem angehängten, qualifiziert signierten elektronischen Dokument) für Inhaber besonderer elektronischer Postfächer im Sinne des § 130a Absatz 4 Nummer 2 ZPO-E (insbesondere Rechtsanwälte) z. B. durch die in § 130a Absatz 2 ZPO-E vorgesehene Rechtsverordnung eingeschränkt werden kann. Die Justiz hat wegen der bei Übersendung über das besondere elektronische Anwaltspostfach entfallenden Signaturprüfungen ein nachhaltiges Interesse an der Nutzung dieses sicheren Übermittlungsweges durch die Anwaltschaft.

9. Zur Einführung einer Faxgebühr im Sinne einer Dokumentenpauschale (GKG, FamGKG, KostO, JVKostO, RVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob den mit einer Übersendung von Originalschriften per Fax verbundenen Problemen bei den Gerichten ab Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs mit der Einführung einer Faxgebühr für Rechtsanwälte und Notare im Sinne einer Dokumentenpauschale zu begegnen ist. Zugleich sollte ein kostenrechtlicher Anreiz geschaffen werden, indem bis zum Inkrafttreten der Nutzungspflicht ein einmalig anfallender Auslagentatbestand für den Fall vorgesehen wird, dass ein Rechtsanwalt über ein elektronisches Postfach gerichtliche Dokumente sowohl elektronisch empfängt als auch an das Gericht übermittelt.

Begründung

Die Gerichte werden durch zusätzlich neben den Originalschriften per Fax eingehende Schriftsätze erheblich organisatorisch und personell belastet. Entsprechend dem Ziel des beabsichtigten Gesetzes, den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten zu fördern, sollten die professionellen Beteiligten frühzeitig angehalten werden, die Möglichkeiten, die ihnen der elektronische Rechtsverkehr eröffnet, zu nutzen.

Den mit einer Übersendung von Schriftsätzen per Fax verbundenen Problemen sollte für den Zeitraum ab Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs bei Gericht durch die Einführung einer Faxgebühr für Rechtsanwälte und Notare im Sinne einer Dokumentenpauschale begegnet werden, damit Schriftsätze häufiger statt per Telefax über das elektronische Postfach an das Gericht übermittelt werden. Zugleich sollte durch eine Ergänzung der Anmerkung zu Nummer 7000 Vergütungsverzeichnis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sichergestellt werden, dass die Versendung eines Telefaxes finanziell nicht den Mandanten belastet, sondern dessen Rechtsanwalt, indem dieser nicht mehr dafür vergütet wird, ein Telefax an das Gericht zu senden.

Zudem sollte ein kostenrechtlicher Anreiz geschaffen und für einen Ersatz der mit der Bereitstellung und Nutzung eines für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Gericht geeigneten Empfangsmediums verbundenen Auslagen gesorgt werden, indem für eine Übergangszeit ein einmalig anfallender Auslagentatbestand in geringer Höhe für den Fall vorgesehen wird, dass ein Rechtsanwalt über ein elektronisches Postfach Dokumente sowohl elektronisch empfängt als auch an das Gericht übermittelt. Nach Inkrafttreten des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs für die professionellen Rechtsanwender bedarf es dieses Anreizes nicht mehr, so dass dieser wieder außer Kraft treten kann.

10. **Zu Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 – neu –** (Verordnungsermächtigung für die Länder),
Artikel 25 Absatz 5 (Inkrafttreten)

a) Artikel 24 ist wie folgt zu ändern:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, dass in Satz 1 die Angabe „2018, 2019, 2020 oder 2021“ durch die Angabe „2018 oder 2019“ zu ersetzen ist.

bb) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

„(2) Die Landesregierungen können für ihren Bereich durch eine Rechtsverordnung bestimmen, zu Beginn welchen Kalenderjahres nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2022

– die Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 4, Artikel 2 Nummer 1 und 3,

– der Artikel 3 Nummer 3,

– der Artikel 4 Nummer 3,

– der Artikel 5 Nummer 3 und/oder

– der Artikel 6 Nummer 3

in Kraft treten. Haben Landesregierungen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmt, dass die in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften in der jeweils bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember des Jahres 2019 weiter Anwendung finden, gilt für sie Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie das Inkrafttreten einzelner oder mehrerer der in Satz 1 genannten Artikel durch Rechtsverordnung nur zum 1. Januar 2021 bestimmen können. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

b) In Artikel 25 Absatz 5 ist nach dem Wort „treten“ das Wort „spätestens“ einzufügen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung strebt eine bundesweite, flächendeckende Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs zum 1. Januar 2018 an, ermöglicht aber den Ländern für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2021 diese Eröffnung jeweils hinauszuschieben (Opt-Out-Lösung).

Erst zum 1. Januar 2022 wird eine Nutzungspflicht für die Rechtsanwälte, Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts begründet.

Dies wird damit begründet, dass die für Rechtsanwälte statuierte Nutzungspflicht erst verantwortet werden könne, wenn gesichert sei, dass der elektronische Zugang zu den Gerichten fehlerfrei und ohne Störungen funktioniere. Insbesondere müssten die vorgesehenen sicheren Übermittlungswege, über die elektronische Dokumente ohne qualifizierte Signatur eingereicht werden können, auch bei hohem Datenvolumen zuverlässig einsetzbar sein (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, S. 41).

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird dem erklärten Ziel einer effektiven (auch möglichst frühzeitigen) und nachhaltigen Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs nicht hinreichend gerecht, weil die Nutzungspflicht zu spät einsetzt und damit der in einigen Ländern ohnehin schon bestehende status quo (keine wesentliche Ausnutzung der (nahezu) vollständigen Öffnung der Gerichte für den elektronischen Rechtsverkehr) bis zum 31. Dezember 2021 ohne wesentlichen Fortschritt perpetuiert wird. Wie sich gerade in den Ländern, die ihre Gerichte (weitgehend oder vollständig) bereits für den elektronischen Rechtsverkehr eröffnet haben (z. B. Brandenburg, Berlin, Bremen, Hessen, Sachsen), zeigt, bedarf es zur nachhaltigen Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs einer zeitnahen Verpflichtung der professionellen Einreicher zur Einreichung entsprechender Dokumente. Für die Länder stellte es eine erhebliche und unzumutbare Belastung dar, über Jahre hinweg bei den Gerichten eine vollständig funktionierende technische und personelle Infrastruktur vorhalten zu müssen, wenn diese voraussichtlich nur spärlich genutzt würde. Dies ist weder der Sache nach noch investitionspolitisch sinnvoll.

Überdies besteht die Gefahr, dass sich aufgrund der Nutzungspflicht (erst) zum 1. Januar 2022 viele Rechtsanwälte noch nicht ausreichend auf den elektronischen Rechtsverkehr eingestellt haben werden und erstmals zum Stichtag massenhaft Eingänge im elektronischen Rechtsverkehr erfolgen. Dies könnte sowohl auf Seiten der Rechtsanwälte, die ihrerseits die Nutzung sicher stellen müssen, zu erheblichen Problemen führen, als auch die Gerichte und deren Infrastruktur massiv überfordern.

Die vorgeschlagenen Änderungen nehmen auf die von der Praxis vielfältig geäußerten Bedenken, Anregungen und Befürchtungen Rücksicht, ohne die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs länger als geboten zu hinauszuschieben. Die Übergangsphase zwischen bundesweiter Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und Nutzungspflicht sollte zudem möglichst kurz gehalten werden.

– Vorgesehen ist zunächst im neuen Artikel 24 Absatz 1, dass die den Ländern eingeräumte Opt-Out-Phase von vier Jahren (1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021) auf zwei Jahre (1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019) abgekürzt wird. Dies räumt den Ländern nach wie vor eine gewisse Flexibilität ein, um auf unterschiedliche Gegebenheiten in ihrem Bereich reagieren zu können. Es reduziert aber auch die – aus Sicht der Länder – im Gesetzentwurf oh-

nehin zu lang angelegte Vorleistungsphase. Investitionen der Länder (in den elektronischen Rechtsverkehr bzw. die E-Akte) lohnen sich nämlich nur dann, wenn in absehbarer Zeit – und zwar möglichst gut steuerbar – tatsächlich „elektronischer input“ zu verzeichnen ist.

- Aus diesem Grund soll in einem zweiten Schritt in dem neuen Artikel 24 Absatz 2 den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, die – nach dem Gesetzentwurf für einen festen Stichtag (1. Januar 2022) vorgesehene – Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts gerichtsbarkeitsweise einzuführen und auf diese Weise flexibel zu staffeln (Opt-In). Dadurch wird es den Ländern z. B. möglich sein, die Nutzungsverpflichtung (und damit auch einigermaßen kalkulierbare Eingangszahlen) in ihrem Bereich zunächst nur für einzelne (kleinere) Gerichtsbarkeiten vorzusehen, um das Funktionieren des elektronischen Geschäftsverkehrs zu überprüfen und auf etwaige Fehler reagieren zu können, ohne dass das gesamte System „lahm gelegt“ wird.

Der neue Absatz 2 berücksichtigt auch die Interessen der Nutzer in angemessenem Maße:

- Die Nutzungsverpflichtung kann in einem Land nämlich überhaupt erst vorgesehen werden (frühestens zum 1. Januar 2020), wenn den Rechtsanwälten (etc.) flächendeckend in allen Ländern die Möglichkeit zur Einreichung elektronischer Dokumente eröffnet ist. Das heißt: Spätestens ab dem 1. Januar 2020 können und dürfen die Nutzer überall in Deutschland elektronische Dokumente einreichen. Sie müssen es aber (voraussichtlich) noch nicht überall. Vielmehr beginnt ab diesem Zeitpunkt die „nachgeschaltete“ und mit weiteren zwei Jahren (2020, 2021) überschaubare Phase der Einführung der Nutzungspflicht.
- Hinzu kommt, dass in einem Land der Nutzungszwang für Rechtsanwälte (etc.) erst dann (gerichtsbarkeitsweise) vorgesehen werden kann, wenn dort der neue elektronische Rechtsverkehr zumindest ein Jahr lang bereits eröffnet gewesen ist.

Dies gibt auch den Rechtsanwälten (etc.) die Möglichkeit zur „Gewöhnung mit Anstoß“ an den neuen Rechtszustand. Bereits getätigte – und vom Ziel des Gesetzes erwünschte – Investitionen sind nicht sinnlos, weil sie uneingeschränkt im ganzen Bundesgebiet genutzt werden können und die Übergangszeiträume überschaubar sind. Auch können die Rechtsanwälte etwaige Haftungsrisiken dadurch reduzieren, dass sie sich bereits frühzeitig ab dem 1. Januar 2020 insgesamt auf den elektronischen Rechtsverkehr umstellen; auch hierdurch wird das angestrebte Ziel mittelbar gefördert.

Durch die Änderungen wird nach Auffassung der Länder das erklärte Ziel des Gesetzentwurfs insgesamt kompakt, effektiv und gleichwohl übersichtlich umgesetzt. Das Zusammenspiel der Opt-Out- und Opt-In-Möglichkeiten macht es für die Länder besonders attraktiv, den elektronischen Rechtsverkehr in ihrem Bereich frühzeitig zu öffnen, um schon während der Jahre 2018 und 2019 Erfahrungen mit den Vorschriften

sammeln zu können, ohne mit unüberschaubaren Eingängen rechnen zu müssen, und dann die Phase der gerichtsbarkeitsweisen Nutzungsverpflichtung voll ausnutzen zu können. Die Länder können in diesem Zeitraum darüber hinaus gezielt ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die neuen Systeme schulen.

Zu Buchstabe b

Die Nutzungspflicht für Rechtsanwälte (etc.) soll jedoch, ungeachtet der Opt-In-Möglichkeit der Länder, flächendeckend spätestens zum 1. Januar des Jahres 2022 eintreten, weshalb in Artikel 25 Absatz 5 nach dem Wort „treten“ das Wort „spätestens“ eingefügt werden soll.

Einer besonderen Inkrafttretensregelung bedarf es für den neuen Artikel 24 (Absatz 1 und Absatz 2) nicht. Er wird vielmehr insgesamt und zutreffend von der Inkrafttretensregelung in Artikel 25 Absatz 6 erfasst.

11. Zu Artikel 25 Absatz 4a – neu – (Inkrafttreten)

Nach Artikel 25 Absatz 4 ist folgender Absatz 4a einzufügen:

„(4a) Artikel 7 Nummer 4 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.“

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf sind die Länder verpflichtet, bis zum 1. Januar 2016 das länderübergreifende elektronische Schutzschriftenregister einzurichten und ab diesem Zeitpunkt als gemeinsame Empfangseinrichtung vorzuhalten. Alle ordentlichen Gerichte und Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit werden ab diesem Zeitpunkt bei Eingang eines Antrags auf Arrest oder einstweilige Verfügung eine Registerabfrage durchführen müssen. Die Einzelbegründung zu Artikel 7 Nummer 4 (§ 49c BRAO-E) führt dabei zutreffend aus, dass erst dann für die Gerichte ein spürbarer Effizienzgewinn zu erwarten ist, wenn sich das Schutzschriftenregister für die Rechtsanwaltschaft als Regeleinrichtungsweg etabliert hat und die Registerabfrage die bisherige – außerhalb des Anwendungsbereichs des § 49c BRAO-E weiterhin zulässige – gerichtseigene Registrierung und Verwahrung von Schutzschriften weitgehend ersetzt hat. Bis dies erreicht ist, wird sich der Aufwand aufgrund der Parallelität der Registerabfrage und Suche im eigenen Schutzschriftenbestand für die Gerichte zunächst eher erhöhen. Es ist daher für die Abläufe in der Justiz von entscheidender Bedeutung, dass die Übergangszeit zwischen der Einführung des Schutzschriftenregisters und der verpflichtenden Nutzung durch die Rechtsanwälte möglichst kurz ausfällt. Dieser Zeitraum soll maximal ein Jahr betragen, wodurch den Rechtsanwälten ebenso wie den Gerichten ausreichend Zeit bleibt, sich auf die künftig beidseitig verbindliche Nutzung des elektronischen Schutzschriftenregisters einzustellen. Für die Rechtsanwälte entsteht durch die Nutzungsverpflichtung kein erheblicher Umstellungsaufwand. Für die Einstellung von Schutzschriften in das Schutzschriftenregister wird es im Wesentlichen eines Internetanschlusses bedürfen. Für ein sicheres Registrierungsverfahren kann zudem das bereits ein Jahr früher – zum 1. Januar 2016 – von der Bun-

desrechanwaltskammer einzurichtende besondere elektronische Anwaltspostfach nutzbar gemacht werden.

Artikel 7 Nummer 4 (§ 49c BRAO-E) soll deshalb spätestens am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

12. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die noch bestehenden Regelungen über Papierbekanntmachungen und -veröffentlichungen weitgehend durch eine zentrale Internetveröffentlichung ersetzt werden können.

Begründung

Die noch bestehenden Regelungen über Papierbekanntmachungen und -veröffentlichungen sollten weitgehend durch eine zentrale Internetveröffentlichung – etwa im gemeinsamen Justizportal des Bundes und der Länder oder im Bundesanzeiger – ersetzt werden. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über die Gerichtstafel sollten ebenfalls in das Internet verlagert werden (z. B. betreffend die öffentliche Zustellung in den §§ 185 ff. ZPO). Nur dort, wo ein erkennbares nachhaltiges Bedürfnis besteht, sollten neben der Veröffentlichung und Bekanntmachung über die Internetadresse weitere Veröffentlichungsmöglichkeiten noch in Papierform verbleiben.

Obwohl die Vorzüge entsprechender Bekanntmachungen und Veröffentlichungen über das Internet schon mit Blick auf den erreichbaren Adressatenkreis greifbar sind, existieren in unterschiedlichen Regelungszusammenhängen noch Vorschriften, die Papierbekanntmachungen beziehungsweise -veröffentlichungen vorsehen. Zudem wird auch die Gerichtstafel noch als Bekanntmachungs- und Veröffentlichungsmedium genutzt, wenngleich deren Bedeutung als Informationsquelle für den jeweiligen Adressaten gegenüber Papierbekanntmachungen beziehungsweise -veröffentlichungen in entsprechenden Blättern noch als deutlich niedriger einzuschätzen sein dürfte. Mit der Veröffentlichung und Bekanntmachung in elektronischer Form würden die Informationsmöglichkeiten erheblich verbessert. Zudem würde das Erscheinungsbild der Justiz als moderner Dienstleister gestärkt.

Zu den konkret von einer erforderlichen Änderung betroffenen Gesetzen wird auf den Gesetzentwurf des Bundesrates Bezug genommen, Bundesratsdrucksache 503/12 (Beschluss).

13. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie sichergestellt werden

kann, dass bei Verwendung des De-Mail-Verfahrens zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten an das Finanzgericht das Steuergeheimnis nach § 30 AO gewahrt bleibt.

Begründung

Nach § 18 Absatz 1 Nummer 3 De-Mail-G müssen sich die für die Erbringung der Dienste verwendeten technischen Geräte nicht im Inland, sondern im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befinden. Der Provider kann nach § 18 Absatz 4 De-Mail-G Dritte beauftragen.

Die (rechtliche und faktische) Wahrung des Steuergeheimnisses durch die Finanzverwaltung gehört zum Kernbereich des § 30 AO. Dies beinhaltet auch, dass sich die Finanzverwaltung bei der Übermittlung von elektronischen Dokumenten eines sicheren Übertragungsweges bedienen muss. Die derzeitige Ausgestaltung des De-Mail-Verfahrens bietet jedoch keine ausreichende Gewähr gegen unbefugte Zugriffe Dritter, insbesondere der E-Mail-Provider. Hinzu kommt, dass sich der E-Mail-Provider gegebenenfalls außerhalb des Zugriffs deutscher Behörden und Gerichte befinden kann. Diesen Bedenken könnte durch Verwendung einer zusätzlichen „Ende-zu-Ende“-Verschlüsselung zwischen Verwaltung und Gericht begegnet werden, um zu verhindern, dass die übermittelten Daten von unbefugten Dritten gelesen werden.

14. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens den Gesetzentwurf um eine Regelung zur Akteneinsicht in elektronische Dokumente zu ergänzen.

Begründung

Der Gesetzentwurf enthält im Gegensatz zum entsprechenden Gesetzentwurf des Bundesrates keine Regelung zur Akteneinsicht in elektronische Dokumente, Bundesratsdrucksache 503/12 (Beschluss). Für eine derartige Regelung besteht eine Notwendigkeit, weil die bisherigen Regelungen auf eine Einsicht in Akten abstellen, die in Papierform geführt werden. Bei elektronischen Akten ergeben sich jedoch im Hinblick auf Datensicherheit und Steuergeheimnis neuartige Aspekte. So ist zu regeln, ob die Akteneinsicht durch Aktenauszug, Wiedergabe auf einem Bildschirm oder elektronische Übermittlung vorzunehmen ist. Ferner muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Akten hierbei gegen unbefugte Zugriffe Dritter geschützt werden.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1

(Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a₀ – neu – Inhaltsübersicht ZPO, Nummer 2a – neu – § 130a₁ – neu – ZPO, Artikel 3 Nummer 2a – neu – § 46c₁ – neu – ArbGG, Artikel 4 Nummer 1a – neu – § 65a₁ – neu – SGG, Artikel 5 Nummer 1a – neu – § 55a₁ – neu – VwGO, Artikel 6 Nummer 1a – neu – § 52a₁ – neu – FGO, Artikel 25 Absatz 5a – neu – Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Sie teilt die Auffassung des Bundesrates, dass der Bund von den Verordnungsermächtigungen nach § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung (ZPO-E), nach § 130a Absatz 4 Nummer 3 ZPO-E sowie nach den entsprechenden Vorschriften in den anderen Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeiten bereits deutlich vor dem 1. Januar 2018 Gebrauch machen sollte, um Planungssicherheit für die Länder herzustellen. Die Bundesregierung hält es jedoch statt der vorgeschlagenen Einfügung vieler Übergangsvorschriften in die Zivilprozessordnung und in die anderen Verfahrensordnungen für vorzugswürdig, die dafür erforderliche Übergangsermächtigung für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Verordnungsermächtigungen in einer Vorschrift zu bündeln.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 2 – § 130a ZPO, Nummer 11 – § 317 ZPO)

Die Bundesregierung teilt das vom Bundesrat mit der Prüfbite verfolgte Ziel, die Arbeits- und Kommunikationsprozesse im gerichtlichen Verfahren zu erleichtern, hält aber zur Erreichung dieses Ziels die Einführung einer Organisationssignatur nicht für erforderlich.

Das mögliche Einsatzfeld einer Organisationssignatur im gerichtlichen Verfahren würde im Wesentlichen die qualifizierte elektronische Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 317 Absatz 5 Satz 3 ZPO ersetzen. Die Bundesregierung hält es indes für vorzugswürdig, diese Vorschrift aufzuheben (siehe zu Nummer 5 der Gegenäußerung). Dagegen würden die Signaturanforderungen für Richter und Rechtspfleger durch die Einführung einer Organisationssignatur nicht berührt werden, da für diesen Personenkreis die Nutzung der personengebundenen qualifizierten elektronischen Signatur unerlässlich ist.

Die Bundesregierung hält es zur Erreichung des mit der Prüfbite des Bundesrates verfolgten Regelungsziels für erwägenswert, zur näheren Ausgestaltung der Beglaubigung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle den Rechtsgedanken des § 703b Absatz 1 ZPO nutzbar zu machen. Danach ist bei einer maschinellen Bearbeitung der Beglaubigung eine Unterschrift nicht erforderlich. Der bereits durch das Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung

gerichtlicher Verfahren vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) eingeführten Vorschrift lag zugrunde (Bundestagsdrucksache 7/2729), dass für eine Unterschrift bei maschineller Bearbeitung kein Raum mehr sei. Sie werde durch das vorweg eindruckbare Gerichtssiegel ersetzt (§ 703b Absatz 1 ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nummer 81 des Entwurfs, Bundestagsdrucksache 7/2729, S. 47). Eine Übernahme dieses Grundsatzes in das Zustellungsrecht der Zivilprozessordnung durch eine Regelung zur Beglaubigung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle im weiteren Verfahren erscheint der Bundesregierung prüfenswert. Das Verfahren zur Erteilung von (Papier-)Ausfertigungen bleibt hiervon unberührt.

Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Einführung einer Organisationssignatur sich derzeit in der europarechtlichen Diskussion befindet. Die Europäische Kommission hat am 5. Juni 2012 den Entwurf einer Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt vorgelegt. Mit diesem Rechtsakt soll klargestellt werden, dass Zertifikate für elektronische Signaturen ausschließlich für natürliche Personen ausgestellt werden dürfen. Gleichzeitig soll für juristische Personen ein elektronisches Siegel eingeführt werden, das die Funktion der im Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz (Bundestagsdrucksache 17/11691) vorgeschlagenen Organisationssignatur übernehmen soll. Der Verordnungsentwurf wird derzeit intensiv beraten. Vor diesem Hintergrund hält die Bundesregierung es für vorzugswürdig, das Ergebnis der Beratungen auf europäischer Ebene abzuwarten. Ein nationaler Gesetzentwurf zur Einführung einer Organisationssignatur wäre nach Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG notifizierungspflichtig und würde wegen der Parallelität seines Regelungsinhalts mit den laufenden Verhandlungen zum zitierten Entwurf einer Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt ohnehin Stillhaltefristen nach Artikel 9 der Richtlinie 98/34/EG auslösen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 3 – § 130c ZPO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen, eine dem § 130c ZPO-E entsprechende Verordnungsermächtigung zur Einführung elektronischer Formulare auch in die fachgerichtlichen Verfahrensordnungen aufzunehmen und teilt das mit dieser Prüfbite verbundene Anliegen.

Dabei ist davon auszugehen, dass es derartige Verordnungsermächtigungen bereits in einzelnen Verfahrensordnungen gibt; so z. B. in § 259 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die technische Realisierung von bundeseinheitlichen elektronischen Formularen ist allerdings von der weiteren elektronischen Verfahrensbearbeitung maßgeblich abhängig.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b – § 174 Absatz 3 Satz 3 bis 5 – neu – ZPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates im Grundsatz zu. Durch den Vorschlag würde eine gerichtliche Zustellung abweichend vom Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht mehr zwingend auf einem sicheren Übermittlungsweg (De-Mail, Anwaltspostfach) im Sinne von § 130a Absatz 4 ZPO-E bewirkt werden müssen. Stattdessen würden auch andere Übermittlungswege, wie die Versendung aus einem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), ohne sicheren Verzeichnisdienst genügen.

Die Bundesregierung teilt das mit dem Vorschlag verfolgte Regelungsziel, eine elektronische Zustellung auch über andere als die bislang in § 130a Absatz 4 ZPO-E genannten sicheren Übermittlungswege zu ermöglichen. Insbesondere sollte eine Zustellung über das EGVP an Behörden nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Jedoch kommt eine Zustellung gegen eine automatisierte Eingangsbestätigung nach Auffassung der Bundesregierung nur dann in Frage, wenn dem Zustellungsempfänger das Postfach genauso sicher wie bei dem sicheren Verzeichnisdienst des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zuzuordnen ist. Zudem sollte die Kongruenz der sicheren Übermittlungswege für Zustellung durch die Justiz einerseits und Einreichung von Dokumenten bei der Justiz andererseits beibehalten werden.

Die Bundesregierung hält es daher für erwägenswert, die gesetzliche Grundlage für weitere elektronische Postfächer im Sinne von § 130a Absatz 4 ZPO-E zu schaffen. Um dem mit dem Vorschlag des Bundesrates verfolgten Ziel bestmöglich zu entsprechen, könnte daher beispielsweise nach dem Vorbild des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ein elektronisches Postfach für Notare in der Bundesnotarordnung gesetzlich definiert werden. Die hierfür erforderliche technische Infrastruktur ist bereits vorhanden.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c – § 317 Absatz 5 Satz 3 ZPO)

Die Bundesregierung teilt das in der Prüfbitte geäußerte Anliegen des Bundesrates.

Die notwendige qualifizierte elektronische Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle für den Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk würde durch die in Artikel 1 Nummer 11 vorgeschlagene Abschaffung der elektronischen Urteilsausfertigung sowie durch die zu Nummer 2 der Gegenäußerung vorgeschlagene Ergänzung des Zustellungsrechts, in der die Form gerichtlicher elektronischer Beglaubigungen geregelt wird, entbehrlich werden.

Zu Nummer 6

(Artikel 1 Nummer 19 – § 690 Absatz 3 Satz 1 ZPO,
Nummer 19a – neu – § 694 Absatz 1 Satz 2 – neu – ZPO,
Nummer 20 – § 699 Absatz 1 Satz 2 ZPO,
Nummer 20a – neu – § 700 Absatz 3 Satz 2 ZPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates teilweise zu.

Die Änderung, mit der die Pflicht zu maschinell lesbarer Einreichung von Formularen im Mahnverfahren ausgeweitet werden soll, ist aus Sicht der Bundesregierung aus Gründen

wünschenswerter weiterer Rationalisierung mahngerichtlicher Abläufe grundsätzlich sachgerecht. Die Bundesregierung hält sie für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids für erwägenswert. Im Übrigen erscheinen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen indes für das beabsichtigte Regelungsziel nicht ausreichend. Sie erfordern vielmehr darüber hinausgehende Änderungen der gesetzlichen Regelungen des Mahnverfahrens und der hierzu erlassenen Verordnungen. Die Regelungsvorschläge des Bundesrates berücksichtigen nicht, dass im Mahnverfahren über den Antrag auf Mahnbescheid und Vollstreckungsbescheid hinaus keine verpflichtenden Formulare existieren. Für den Widerspruch ergibt sich die fehlende Verpflichtung bereits aus § 692 Absatz 1 Nummer 5 ZPO. Ein Formular für den Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid existiert überhaupt nicht.

Zu Nummer 7 (Artikel 3 – Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Die Bundesregierung stimmt dem mit der Prüfbitte des Bundesrates verfolgten Regelungsziel teilweise zu.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Änderungen des § 298a ZPO-E gemäß Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in § 46e Absatz 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) nachgezeichnet werden sollten. Die Aufnahme einer dem § 298 ZPO-E entsprechenden Vorschrift in das Arbeitsgerichtsgesetz ist hingegen entbehrlich, da diese Vorschrift durch die in § 46 Absatz 2 Satz 1 ArbGG enthaltene Verweisung auf zivilprozessuale Verfahrensvorschriften zur Anwendung kommt.

Zu Nummer 8 (Artikel 7 Nummer 2 – § 31a Absatz 2 Satz 2 BRAO)

Die Bundesregierung ist nach der vom Bundesrat erbetenen Prüfung der Auffassung, dass die in § 31a Absatz 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Entwurfsfassung (BRAO-E) vorgesehene Möglichkeit der unterschiedlichen Ausgestaltung von Zugangsberechtigungen für Rechtsanwälte und für andere Personen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach beibehalten werden sollte. Erst diese Regelung ermöglicht den Rechtsanwälten eine flexible kanzeleinterne Organisation der Nutzung des Anwaltspostfachs. Zu der vom Bundesrat angenommenen gerichtlichen Verpflichtung, die Zugangsberechtigungen zum elektronischen Anwaltspostfach prüfen zu müssen, führt die Vorschrift nach Auffassung der Bundesregierung dagegen nicht.

Für die Erfüllung verfahrensrechtlicher Formvorschriften sind nämlich ausschließlich die in den Verfahrensordnungen bestimmten Voraussetzungen von Bedeutung. Eine wirksame Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg beurteilt sich nach § 130a Absatz 4 ZPO-E und den entsprechenden Vorschriften der anderen Verfahrensordnungen. Bei einer Einreichung aus dem besonderen elektronischen Postfach der Rechtsanwälte kommt es daher nicht darauf an, welche der von § 31a Absatz 2 Satz 2 BRAO-E vorgesehenen Zugangsberechtigungen verwendet wurde. Eine entsprechende Prüfung durch die Justiz ist somit nicht erforderlich. Entscheidend ist allein, dass die Übermittlung „zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen

Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts“ erfolgt.

Die vom Bundesrat ferner erbetene Prüfung, ob eine Einschränkung der Nutzung nicht sicherer Übermittlungswege (unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur) durch Rechtsanwälte geboten ist, führt zu dem Ergebnis, dass eine solche Einschränkung weder im Gesetz noch in der Rechtsverordnung nach § 130a Absatz 2 ZPO-E und entsprechender Vorschriften der anderen Verfahrensordnungen vorgenommen werden sollte. In der Rechtsverordnung werden lediglich die technischen Rahmenbedingungen festgelegt, die für die Übermittlung und Bearbeitung von elektronischen Dokumenten geeignet sind. Die vom Bundesrat erwogenen Einschränkungen, insbesondere für Rechtsanwälte, sind aber durch Effizienzgesichtspunkte der Justiz nicht gerechtfertigt und sollten daher auch durch Gesetz nicht geregelt werden. Ein Verbot der Einreichung qualifiziert signierter elektronischer Dokumente außerhalb des Anwaltspostfachs behindert den Zugang der Anwälte zu den Gerichten in einem verfassungsrechtlich bedenklichen Maße. Ein Ausschluss der Nutzung einer einfachen E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ist nämlich schon nicht erforderlich. Rechtsanwälte werden nach Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs aus Praktikabilitätsgründen sowie aus Gründen ihrer berufrechtlichen Verschwiegenheitspflicht im Wesentlichen auf diesem Weg kommunizieren.

Zu Nummer 9 (Zur Einführung einer Faxgebühr im Sinne einer Dokumentenpauschale – GKG, FamGKG, KostO, JVKostO, RVG)

Die Bundesregierung kann dem mit der Prüfbitte des Bundesrates verfolgten Anliegen nicht zustimmen.

Die Bundesregierung hält die Einführung einer „Faxgebühr“ für Rechtsanwälte sowie eines kostenrechtlichen Anreizes für die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für nicht erforderlich, da die vorgeschlagenen Regelungen in dem kurzen Zeitraum ihrer beabsichtigten Geltungsdauer (maximal vier Jahre bis zur Einführung einer Nutzungspflicht für Rechtsanwälte) kaum eine steuernde Wirkung entfalten könnten. Zudem wird bereits das Vorhandensein des besonderen elektronischen Postfachs für Rechtsanwälte nach den §§ 31a, 31b BRAO-E, das ab 2016 jedem Rechtsanwalt zur Verfügung stehen wird, in Verbindung mit der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs zu einer massiven Reduzierung der Nutzung des Telefaxes durch Rechtsanwälte führen. Einer „Faxgebühr“ und weiterer gebührenrechtlicher Anreize bedarf es nicht.

Der Aufwand für die Einziehung einer solchen Gebühr könnte zudem höher sein als die Gebühr selbst. Hinzu kommt, dass sich aus der Sicht des Rechtsanwalts eine gezahlte „Faxgebühr“ als eine Aufwendung im Rahmen der Ausführung des Auftrags darstellt. Die Frage, ob der Rechtsanwalt diese Gebühr von seinem Mandanten fordern kann oder nicht, kann nicht in Nummer 7000 des Vergütungsverzeichnisses des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes geregelt werden. Hier ist nur bestimmt, in welchen Fällen dem Rechtsanwalt eine Dokumentenpauschale zusteht. Nach Vorbemerkung 7 Absatz 1 Satz 2 kann der Rechtsanwalt Ersatz der entstandenen Aufwendungen (§ 675 in Verbindung mit § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) verlangen.

Zu Nummer 10 (Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 – neu – Verordnungsermächtigung für die Länder, Artikel 25 Absatz 5 – Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, behält sich allerdings eine rechtsförmliche Prüfung vor.

Zu Nummer 11 (Artikel 25 Absatz 4a – neu – Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 12 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung steht dem mit der Prüfbitte verfolgten Anliegen des Bundesrates, unter Abschaffung der Gerichtstafel Papierbekanntmachungen und -veröffentlichungen weitgehend durch eine zentrale Internetveröffentlichung zu ersetzen, aufgeschlossen gegenüber, hält aber eine Umsetzung derzeit – zudem in dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben – nicht für realisierbar. Sie gibt zu bedenken, dass das derzeitige System der Bekanntmachungen und Veröffentlichungen sehr viele Vorschriften in verschiedenen Gesetzen betrifft. Die Regelungen sind nicht gleichlautend, sondern nach den unterschiedlichen Zwecken der Bekanntmachungen und den jeweiligen Adressatenkreisen in sehr hohem Maße ausdifferenziert. Eine Abbildung der bisherigen Regelungen durch elektronische Verfahren erfordert eine umfassende Prüfung jeder einzelnen Vorschrift, die Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen in Papierform vorsieht. Dabei muss die Bedeutung der derzeitigen Regelung in ihrem derzeitigen Regelungskontext und eine möglichst widerspruchsfreie Eingliederung in ein künftiges Gesamtsystem elektronischer Bekanntmachungen und Veröffentlichungen unter Berücksichtigung bisheriger Bekanntmachungsorgane und des Datenschutzes sorgfältig untersucht werden. Dies sollte gesonderten Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleiben. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz (Bundestagsdrucksache 17/11691, S. 54 f.) verwiesen.

Zu Nummer 13 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Prüfbitte des Bundesrates bereits entsprochen wurde. Dem Anliegen des Bundesrates wurde in § 30 Absatz 7 und § 87a Absatz 1 Satz 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Gesetzentwurfs zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 17/11473, S. 14) bereits Rechnung getragen. Dort ist klargestellt, dass eine kurzzeitige automatisierte Entschlüsselung durch den akkreditierten Diensteanbieter zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und zum Zwecke der Weiterleitung an den Adressaten der De-Mail keine unbefugte Offenbarung, Verwertung und kein unbefugter Abruf von dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten sowie keinen Verstoß gegen das Verschlüsselungsgebot darstellt. Außerdem können die Finanzbehörden durch die Neufassung des § 52a der Finanzgerichtsordnung (FGO) zwischen den dort genannten Übermittlungswegen wählen, eine Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten Verfahrens (z. B. De-Mail) ergibt sich dadurch nicht. Weitere Änderungen der Abgaben-

ordnung sind daher nicht erforderlich. Im Übrigen finden sich Ausführungen zu diesem Regelungsanliegen des Bundesrates in der Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 (Änderung von § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes) des Gesetzentwurfs zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 17/11473, S. 47).

Zu Nummer 14 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung hält die Ergänzungsbitte des Bundesrates für nicht erforderlich, da das geltende Recht schon hinreichende Regelungen zur elektronischen Akteneinsicht enthält. Eine Ergänzung der Zivilprozessordnung um eine Regelung zur Akteneinsicht in elektronische Dokumente ist nicht notwendig. Die Vorschrift des § 299 Absatz 3 ZPO regelt bereits die Akteneinsicht in elektronische Akten. Sie kommt durch Verweisung oder durch gleichlautende Vorschriften auch in den anderen Verfahrensordnungen (Arbeitsgerichtsgesetz, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsordnung, Finanzgerichtsordnung, Sozialgerichtsgesetz) zur Anwendung.